

Gefängnisse und Lager in der SBZ/DDR als Stätten des Terrors im kommunistischen Herrschaftssystem

1. Aktueller Forschungsstand und Forschungsperspektiven
 - 1.1. Aktenlage und deren Problematik
 - 1.2. Sowjetische Gefängnisse
 - 1.2.1. Aufbau des Operativen Systems
 - 1.2.2. Räumliche Verteilung der Gefängnisse
 - 1.2.3. Von sowjetischer Requirierung und Bewirtschaftung bis zur Rückgabe an deutsche Organe
 - 1.3. Forschungslücken
- 2.. Einrichtung und Betreiben der sowjetischen Speziallager als Teil des GULag – das sowjetische Gefängnis- und Lagersystem als Vorbild für die SBZ/DDR
 - 2.1. Enge Verbindung zum GULag
 - 2.1.1. Personal
 - 2.1.2. Speziallager
 - 2.1.3. Lagereinrichtung
 - 2.2. Speziallager zwischen Totalisolation und Arbeitskrätereservoir
 - 2.2.1. Zwangsmobilisierung
 - 2.2.2. Geringfügiger und verspäteter Arbeitseinsatz in der SBZ/DDR
 - 2.2.3. Totalisolation
 - 2.2.3.1. Verordnete Untätigkeit
 - 2.2.3.2. Negative öffentliche Auswirkungen
 - 2.2.3.3. Verbotener Briefkontakt
 - 2.3. Lagerrealität von der Verhaftung bis zu Tod, Übergabe oder Entlassung
 - 2.3.1. Verhaftung und Einfluß der Operativen Organe
 - 2.3.2. Verhöre, Schuldzuweisung, Urteil, Haftanrechnung
 - 2.3.3. Einlieferung in Lager, Häftlingsgruppen
 - 2.3.4. Verpflegung, Krankheit, Strafen, Tod
 - 2.3.5. Arbeitstauglichkeit, Deportation
 - 2.3.6. Entlassung, Lagerauflösung
 - 2.3.7. Überstellung an deutsche Organe
 - 2.4. Amnestien in sowjetischer Regie
 - 2.5. Fortgang sowjetischer Verhaftungen
- 3.. Speziallager zwischen totaler Isolation der Häftlinge und drängelndem Suchen der Angehörigen
 - 3.1. Reaktion der sowjetischen Besatzungsmacht

-
- 3.2. Reaktion deutscher Kommunisten
 - 3.2.1. Benachteiligung Entlassener
 - 3.2.2. Todeserklärungen
 - 3.2.3. Ehescheidungen
 - 3.2.4. Gräberfelder und Verstorbene
 - 3.2.5. Weitere Beobachtung nach der Entlassung
 - 3.2.6. Waldheimer Prozesse
 - 3.2.6.1. Vorbereitung und Durchführung
 - 3.2.6.2. (Sächsischer) Streit um die Todesurteile
 - 3.2.6.3. 'Beseitigung' der Akten
 - 3.3. Reaktion nichtkommunistischer deutscher Partei- und Regierungsstellen
 - 3.4. Reaktion kirchlicher Stellen
 - 3.4.1. Todeserklärungen
 - 3.4.2. Immer deutlichere Beschwerden
 - 3.4.3. Anhaltende kirchliche Bemühungen auch nach Gründung der DDR
 - 3.4.3.1. Verschärfte DDR-Bestimmungen
 - 3.4.3.2. Fürbitte, Gnadengesuche
 - 3.4.4. Propst Grüber
 - 3.5. Reaktion des westlichen Auslands
 - 4.. Sowjetische Gefängnisse und Speziallager in der SBZ/DDR von 1945 – 1950 als Teil des Gulag und in vergleichender Sicht
 - 5.. Ausblick auf eine Gedenkstättenkonzeption
 - 5.1. Vorschläge für eine Ausstellung
 - 5.2. Vorschläge für politisches Handeln

Literaturverzeichnis

Zusammenfassung

1. Aktueller Forschungsstand und Forschungsperspektiven

Die sowjetischen Speziallager sind nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion, dem Öffnen des Eisernen Vorhangs und nach teilweiser Freigabe eines Moskauer Aktenbestandes seit Anfang der 90er Jahre endlich zu einem Forschungsgegenstand geworden, der sich nicht mehr nur auf Zeitzeugenberichte stützen muß. Dabei konzentrierten sich die Forschungen bisher auf Buchenwald und Mühlberg, nachrangig erfuhren auch Torgau, Berlin-Hohenschönhausen, Bautzen, Fünfeichen und Ketschendorf aktengestützte Bearbeitung. Sachsenhausen, Jamlitz, Frankfurt/Oder und die kleineren bzw. nur kurz bestehenden Lager wie Weesow, Wansleben bzw. die Lager in den ostdeutschen Provinzen wie Graudenz, Landsberg, Oppeln, Posen oder Tost rückten bisher

kaum ins Blickfeld. Insgesamt ungleich schlechter ist es um die Erforschung der (Spezial)Gefängnisse bestellt, für die ein Aktenbestand bisher weitgehend fehlt.¹ Nach Schilderung der Aktenlage sollen vorab einige Bemerkungen zum Aufbau des Operativen Systems sowie zumindest zur Dislozierung der sowjetischen Gefängnisse, so wie sie sich aus den Akten ergeben, erfolgen, um daran einige noch zu klärende Fragen anzuschließen. All die weiteren Ausführungen stehen in dem Bemühen, die deutsche Öffentlichkeit und deren weitgehendes Versagen zu belegen sowie das Fortwirken sowjetischer Vorgaben in deutscher Haftrealität aufzuzeigen. Zum Alltag in Gefängnissen und Lagern folgen nur wenige Bemerkungen, da hierzu zahlreiche Erlebnisberichte vorliegen. Diese systematisch vergleichend auszuwerten steht noch aus. Vielmehr stehen im Mittelpunkt der folgenden Untersuchung weniger Zeitzeugenberichte als eher Akten, um aufzuzeigen, welche Themenbereiche mit derartigen nun zugänglichen Quellen näher bearbeitet werden können und müssen. Die Existenz und Zugänglichkeit der Akten beschränkte damit zugleich Thema und Ausmaß der Ausführungen, die verschiedene Bereiche nur anreißen können.

Im Mittelpunkt steht durchgängig der sowjetische Gulag als Vorbild für das sowjetische Speziallagersystem in Deutschland. Einrichtung und Betreiben der Lager sollen dies u. a. anhand der Totalisolation der Häftlinge sowie dem Problem des Arbeitseinsatzes verdeutlichen. Auch die Beschreibung der Lagerrealität von der Verhaftung über die Verurteilung und Einweisung bis zur Entlassung und Lagerauflösung belegt die enge Verbindung zwischen Speziallagern und dem Gulag. Wie sehr die deutsche Seite sowjetische Praktiken übernahm, soll der Abschnitt über die Zeit nach der Lagerübergabe an die deutsche Volkspolizei sowie die Durchführung der Waldheimer Prozesse zeigen. Ein besonderes Kapitel behandelt sodann die unterschiedlichen Reaktionen von sowjetischer Besatzungsmacht, deutschen Kommunisten, sonstigen Parteien und den Kirchen auf die Verhaftung und Verschleppung. Besonders anhand der Beantwortung von Hilfsgesuchen und der Reaktion auf den Wunsch nach Sterbeurkunden offenbaren sich hier deutliche Unterschiede. Das vierte Kapitel versucht auf der zuvor erarbeiteten Grundlage eine knappe vergleichende Betrachtung der Lager und Gefängnisse, die im einzelnen noch weiterer systematischer Forschungen zu den verschiedenen Haftplätzen bedarf. Den Schluß bilden einige Vorschläge für die Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse in einer Ausstellung bzw. in politisches Handeln.

1.1. Aktenlage und deren Problematik

Die genaue zeitgenössische sowjetische Aktenführung, die sich aus der Notwendigkeit ergab, Tausende von Menschen zu verwalten, sie für weitere Verhöre in den Operativen Sektoren (Oper-Sektoren) des NKWD zur Aufklärung

¹ Die Ausführungen fußen auf einem bisher nicht völlig freigegebenen Bestand des Staatsarchivs der Russischen Föderation (GARF, f.9409, op.1), den der Verfasser bei mehreren Aufenthalten in Moskau durchsehen durfte. Wo die Angaben nicht im einzelnen nachgewiesen sind, liegen die Belege beim Verfasser; zum Bearbeitungsstand der einzelnen Lager, vgl. Lipinsky: Verlegungen.

von Kriegsverbrechen² oder zur Bestrafung antisowjetischer Aktionen bzw. für dringend auszuführende technische Arbeiten verfügbar zu halten, also z. B. ihre Deportation in die UdSSR zu verhindern, ermöglicht heute in vielem ein differenzierteres und zugleich namensmäßig konkreteres Bild. So suchten sowjetische Vertreter der Elektroindustrie im November 1945 in Berlin bereits gezielt nach Spezialisten für den Mikroskop-Bau. Doch nur ein Teil der zweifellos zeitgenössisch geführten genauen Namenslisten liegt bisher der Forschung vor. Unzugänglich bleibt selbst den langjährigen Bemühungen des DRK immer noch die alphabetisch geordnete Zentralkartei in Moskau.³

Eine systematische Durchsicht der sowjetischen Personalakten ist bisher nicht möglich, um Aufschlüsse über Verhaftungsgründe, erpreßte Geständnisse, über Personen der deutschen inneren Lagerführung, über deutsche Zuträger und Spitzel der operativen Gruppen zu gewinnen. Diese Gruppen, die in jedem Lager existierten, knüpften dort unter den Gefangenen ein Netz von Informanten, die einen Decknamen erhielten und zu denen jeweils eine Akte angefertigt wurde. Erhalten haben sich in den Akten Listen, die dem Decknamen den vollständigen Personennamen mit Geburtsjahr zuordnen. Allerdings fehlt die Personalakte selbst. Einige Papiere scheinen im Zuge der Entlassung verbrannt worden zu sein, ohne daß mit Sicherheit feststeht, ob es sich hierbei nicht nur um Kopien handelte. Falls die ehemaligen Lagerspitzel in die SBZ heimkehrten, so erhielt der weiterhin für sie zuständige sowjetische Oper-Sektor die entsprechende Information.⁴

Von Anfang an hatte sich die sowjetische Seite um Geheimhaltung bemüht. Oberst Cikljaev von der 'Berliner Abteilung Speziallager', die in enger Verbindung mit der SMAD stand und die deutschen Speziallager leitete, regte bereits Ende Januar 1949 gegenüber Kuznecov, Chef der 1. Spezialabteilung des MVD an, lang im Archiv aufzubewahrende Dokumente nach Moskau zu übersenden, da ihre Aufbewahrung in Deutschland nicht wünschenswert und unzweckmäßig sei. Er erwähnte explizit die vierzehntägigen Berichte über die Häftlingsbewegung mit statistischen Angaben zur Schuldzuweisung, zum Operativen Organ, das die Verhafteten einlieferte, und zum Haftgrund sowie den Briefwechsel mit den Untersuchungsorganen über die Urteile und Verlegung

2 GARF, f. 9409, op.1, d.657, 1.17 f. bzw. d.548 (SS-Personal des KZ Ravensbrück bzw. Groß-Rosen), d.380; vgl. Lipinsky: Ketschendorf, S. 375 f. für ähnliche Anforderungen operativer Organe.

3 Vgl. zur sowjetischen Aktenproduktion: Fischer/Lipinsky: Die sowjetischen Speziallager, S. 38-40; Archiv des Diakonischen Werkes der EKD (ADW), Zentralbüro Berliner Stelle (ZBB), 355; Zachau vom Zentralbüro Ost des Hilfswerks der evangelischen Kirche (ZBOst) hielt im September 1951 Angaben von Herrn A. Jany, der in Karlshorst während eines Besuches beim damaligen Kommandanten zu Weihnachten 1945 eine Liste von liquidierten Personen gesehen haben will, für „nicht ohne weiteres gesichert“. Dennoch scheint es solche Auflistungen zumindest pro Lager gegeben zu haben.

4 GARF, f.9409, op.1, d.123, 176; vgl. Archiv für Christlich-Demokratische Politik (ACDP), I-238, Nr. 002/1: „Die Unterdrückung und der Widerstand der Ostzonenbevölkerung“ (16.8.1949) zum NKVD-Spitzelsystem und Verhaftungen; Zeitzeugenberichte zu Namen von Spitzeln und der oft aus Gründen der Bereicherung erfolgten Denunziation: ADW, ZBB, 2053a.

der Verurteilten. Da sich bis April 1949 ein freier Platz im Archiv fand, entgingen diese wichtigen Unterlagen der Vernichtung.⁵

Um im einzelnen zu klären, wer sich später in den z.T. tabellenmäßig aufbereiteten sowjetischen Rechenschaftsberichten der einzelnen Lager hinter 'aktivem NS-Mitglied' verbirgt, müßte auf diese Listen zurückgegriffen werden. Auch wäre so zu klären, unter welche vom NKVD vorgegebene Anschuldigung 'Werwölfe' einzuordnen waren. Hier ist vor pauschalen nachträglichen Verurteilungen und Abqualifizierungen der Lagerinsassen als <NS-Funktionsträger> noch viel Forschungsarbeit zu leisten, die sich nicht allein auf die Unterlagen des sowjetischen Innenministeriums stützen darf. Denn die Anschuldigungen erfolgten nach allgemeinen Moskauer NKVD-Vorgaben. Sie sagen somit nichts über wahre, juristisch nachgewiesene Schuld aus. Nur die damals jugendlichen Gefangenen können heute noch befragt werden, um deren Aussagen dem Aktenbestand gegenüberzustellen, da die meisten der älteren Generation verstorben sind. Gesuche der Angehörigen können hier bei der juristischen Einzelfallprüfung helfen, doch muß deren subjektiv entschuldigender Tenor beachtet werden. Zugleich offenbaren die Akten einmal mehr, daß die Einzelperson im Lager zum anonymen Teil einer namenlosen Masse verkam, die Begriffe aus der unmenschlich-kalten Verwaltungssprache bezeichneten.

1.2. Sowjetische Gefängnisse

Nur eine systematische Durchsicht der sowjetischen Akten kann erhellen, welche Kellergefängnisse oder Operativen Einheiten die Gefangenen jeweils in die Speziallager einlieferten. Dabei scheint zumal zu Beginn durchaus räumliche Nähe ausschlaggebend gewesen zu sein. Auch Zeitzeugenberichte, die mitunter als ausgefüllte Fragebögen vorliegen, sowie Akten der Ostbüros der Parteien sind heranzuziehen, um zu rekonstruieren, wo es überall Gefängnisse welcher Größe und mit welcher Ausstattung gab. Mitunter sind auf diesem Wege neben lokalen und personellen Beschreibungen der Haftorte sowie namentlicher Nennung der an Verhaftungen beteiligten Deutschen sogar Lagepläne der Haftanstalten erhalten geblieben. In den Zeitzeugenberichten finden sich auch zahlreiche Beschreibungen der unmenschlichen Haft- und Verhörmethoden.⁶

5 GARF, f.9409, op.1, d.226, 1.103-106; vgl. grundlegend zur SMAD: Kreuzberger: Die sowjetische Besatzungsmacht, v.a. S. 21-42: zu Gründung und Organisation.

6 Archiv des Deutschen Liberalismus (AdL), 2913: z. B. Vermerk vom Mai 1950 über die Aussagen politischer Häftlinge bzw. Flüchtlinge zum NKVD-Gefängnis in Halle (Roter Ochse), zum SKK (Sowjetische Kontrollkommission)-Dienstgebäude in Gotha, Friedrich-Engel-Str.16, zur NKVD-Dienststelle in Beeskow bzw. zum dortigen NKVD-Personal; AdL, 2924: Aussagen zu Personal und Ausstattung des Gefängnisses in Potsdam, Lindenstraße und dem 1951 angeblich erfolgten Bau von etwa ein Quadratmeter großen 500 Dunkelzellen und 500 Zellen mit nur einer Sitzgelegenheit ohne Lehne; vgl. ausführlich zu den Berliner Kellergefängnissen, u. a. Luisenstraße, Heikekeller in Berlin-Hohenschönhausen, Keller der ehemaligen Kaserne Kleine Alexanderstraße, Prenzlauer Berg, Amtsgericht Lichtenberg: ACDP, I-109, 001/1: Tagebuch von Werner Pünder; die über die Vereini-

1.2.1. Aufbau des Operativen Systems

Aus all diesen Angaben wird sich höchstwahrscheinlich ein flächendeckendes Netz ergeben, welches die operativen Organe bereits 1945 über die SBZ warfen. Ähnlich wie der NKVD bereits am 5. Mai 1945 in Ostpreußen vorgehen sollte, dürfte er sein operatives System auch in der späteren SBZ aufgebaut haben. An der Spitze entstanden Operative Sektoren, in denen erfahrene Tschekisten operativen Arbeitern vorstanden und mit ihnen zugleich Untersuchungsgruppen bildeten. Jeder Sektor verfügte über die nötige Anzahl von NKVD-Truppen, wobei diese je nach Größe der betreffenden Stadt oder Häuseransammlung festzulegen waren. Zugleich mußte für die nötigen Gefängnisräume und die Bewachung gesorgt werden.⁷

1.2.2. Räumliche Verteilung der Gefängnisse

Am 1. September 1945 zählte eine Liste bereits 21 Innere Gefängnisse bei den Oper-Sektoren und Bezirks-Oper-Gruppen des NKVD auf. In Berlin handelte es sich um das Zentralgefängnis, vermutlich in Hohenschönhausen, sowie um Lichtenberg, in der Provinz Mecklenburg lagen die Hafteinrichtungen in Schwerin⁸, Waren, Rostock und Greifswald, in Brandenburg in Potsdam, Brandenburg, Eberswalde und Cottbus, in Sachsen in Halle, Magdeburg, Dessau und Torgau, in Thüringen in Weimar, in Sachsen in Dresden, Leipzig, Zwickau, Chemnitz und Bautzen.⁹

Der Haushaltsplan der sächsisch-anhaltinischen Justizverwaltung wies im letzten Quartal 1946 die große Vollzugsanstalt in Magdeburg-Sudenburg, das Zuchthaus in Halle, die Gerichtsgefängnisse in Delitzsch, Dessau, Bernburg, Bitterfeld, Eisleben, Gardelegen, Liebenwerda, Merseburg, Osterburg, Quedlinburg, Querfurt, Sangerhausen, Staßfurt, Stendal, Torgau, Wittenberg und Zeitz unter sowjetischer Militärverwaltung aus. Als Inspektionspersonal arbeiteten meist Deutsche, das deutsche Aufsichtspersonal war jedoch teilweise durch Sowjetsoldaten abgelöst worden. Inhaftiert waren Deutsche, meist politische Häftlinge, und Angehörige der Roten Armee.¹⁰

gung der Häftlingsverbände (UOKG) verteilten Fragebögen werden im Dresdner Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung ausgewertet.

7 GARF, f.9401, op.12, d.178, 1.29.

8 Vgl. zum Schweriner Gefängnis z. B. Bundesarchiv Koblenz (BAKoblenz), Kl. Erw. 734: Bericht Georg Tessins; Landeskirchliches Archiv Schwerin (LKA, Schwerin), Oberkirchenrat, Generalia, VI 35a; der Oberkirchenrat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mußte am 6. Juni 1946 feststellen, daß keine kirchliche Seelsorge in den Gefängnissen unter sowjetischer Bewachung möglich sei. Ausdrücklich erwähnte er auch Schwerin.

9 GARF, f.9409, op.1, d.143, 1.33: in Sachsen lag noch ein weiterer, unleserlicher Haftort; Bundesarchiv, Abteilungen Potsdam (BAPotsdam), P-1, 46, Bl.2: Brandenburg-Görden fiel Anfang 1949 an die Deutsche Justizverwaltung (DJV) zurück und konnte bald wiederbelegt werden, während bei Torgau-Zinna und Magdeburg-Sudenburg erst noch größere Instandsetzungsarbeiten vorzunehmen waren.

10 Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt (LHASA Magdeburg), K Min. f. Justiz, Nr. 598, Bl.20; für Thüringen lassen sich aus Zeitzeugenberichten u. a. Altenburg, Gotha, Meiningen, Schmalkalden als Haftorte nachweisen; BAPotsdam, O-1/39740/2, Bl.117 bzw. P-1, Nr. 262, Bl.90: die Strafanstalten Halle und Dresden (Landgerichtsgefängnis) befanden sich im Januar 1950 noch in sowjetischem

Neben den 9 größten Speziallagern ragten dabei unter den Gefängnissen die Orte Strelitz (Nr. 5: Gefängnis für verurteilte Deutsche, welches bis 1946 bestand), Berlin-Lichtenberg (Nr. 6) und Frankfurt (Nr. 7), aus dem später das Speziallager Nr. 10 in Torgau entstand, hervor. Die 'Berliner Abteilung' führte diese drei Haftpunkte auf den regelmäßigen Belegungsberichten und den Stellenplänen an Moskau explizit auf. Während die Lager dort im April 1946 mit einem Personal von 107 Personen auftauchten, waren für die drei Spezialgefängnisse jeweils 32 Stellen vorgesehen.¹¹

1.2.3. Von sowjetischer Requirierung und Bewirtschaftung bis zur Rückgabe an deutsche Organe

In jeder größeren Häuseransammlung scheint es mindestens einen „GPU-Keller“, meist einen zum provisorischen Gefängnis umfunktionierten Kellerraum, gegeben zu haben. Die dorthin eingelieferten, meist vor Ost verhafteten Personen, verlegte der NKVD in der Regel zum Verhör in größere Gefängnisse, wo die einzelnen Zellen 4-6fach überbelegt waren, ehe die Gefangenen in Lager zur Aufbewahrung überstellt wurden. Zu diesem Zweck hatten sowjetische Organe rücksichtslos passende Gebäude, so am 15. Juni 1946 die Strafanstalt Waldheim, requiriert, von wo sie 1200 Betten mit Matratzen und Decken nach Döbeln in ihre zeitweilige sächsische Zentrale verbrachten. Das sächsische Justizministerium erbat gegenüber der SMA Sachsen Mitte November die Rückgabe des nun leerstehenden Gebäudes, das Gerüchten zufolge in die Verfügungsgewalt des Lagers Mühlberg übergehen sollte, von wo aus die „politischen Gefangenen“ nach Waldheim verlegt werden sollten. Am 27. November 1946 hatten die Vertreter der sächsischen Justizverwaltung der Militäreinheit Feldpostnummer 52656 zu bescheinigen, die Anstaltsgebäude „in bewohnbarem Zustand“ übernommen zu haben. Die deutsche Seite hatte allerdings bei einer Begehung festgestellt, daß sie im Innern „in schlimmem Zustand sind“ und fast das gesamte bewegliche Inventar fehlte.¹²

Selbst die Auflösung einzelner Lager, wie von Nr. 8 in Torgau im Januar 1947, bedeutete hier noch nicht eine Freigabe der Räumlichkeiten. Vielmehr ließ der ehemalige Lagerleiter Sazikov die Küche völlig zerstören, die Kessel herausreißen, die Wasserleitung unbrauchbar machen, in den Quartieren die elektri-

Besitz; Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens (LakiAmt, Dresden), Nr. 20572, 1, Bl.66: Verweis auf ein GPU-Gefängnis des Amtsgerichts Aue; Sächsisches Hauptstaatsarchiv (HStA Dresden), Landesregierung Sachsen (LRS), MdJ, Nr. 1285: das sächsische Justizministerium listete zudem am 16. Juli 1948 noch Bautzen (Untersuchungshaftanstalt und Vollzugsanstalt), Burgstädt, Chemnitz, Dresden (u. a. Vernehmungsabteilung und Zentralgefängnis der SMAS und Operativen Gruppe), Zwickau auf; HStA Dresden, LRS, MdJ, Nr. 1379, Bl.14: zusätzlich mit Bericht vom 26.2.1947: UHA Plauen.

11 GARF, f. 9409, op.1, d.278, 1.48.

12 HStA Dresden, LRS, MdJ, Nr. 58 bzw. Nr. 865, Bl.45 und 50; bzw. Nr. 1028; vgl. zur Unterordnung der jeweiligen SMAs unter die SMAD: Creuzberger, Die sowjetische Besatzungsmacht, S. 28.

sche Einrichtung herausnehmen, aus den Fenstern das Glas entfernen, die Pritschen in den Kasernen zu Brennholz verarbeiten.¹³

Im August 1949 räumte die Besatzungsmacht schließlich die großen Untersuchungshaftanstalten in Bautzen und Zwickau. Vor Weiternutzung durch das deutsche Justizministerium waren auch hier umfangreiche Instandsetzungsarbeiten nötig. Seit Juni 1948 hatten sich im Zusammenhang mit der angekündigten Interniertenentlassung und der damit verringerten Gefangenenzahl sächsische Behörden verstärkt um die UHA Bautzen bemüht, welche noch eine Operative Gruppe des NKVD belegte. Im Zuge der Gespräche mit der SMA Sachsen besuchte Oberregierungsrat Müller die verschiedenen sowjetischen Dienststellen in Bautzen und stellte fest, daß die große Gefangenenanstalt als Internierungslager für verhaftete Deutsche diene und als einzige Anstalt dieser Art in Sachsen der SMAD direkt unterstand.¹⁴

Verhandlungen im Justizministerium in Berlin im Januar 1950 anlässlich der geplanten Auflösung der Speziallager und der Häftlingsübernahme durch das MdI, das zu diesem Zweck Justizhaftanstalten in eigene Regie übernehmen wollte, offenbarten, daß die SKK immer noch Anstalten in Halle, Dresden (Münchener Platz) und Chemnitz (Kaßberg) mit Beschlag belegte.¹⁵ Am 24. Januar 1950 erklärte sich die Operative Gruppe bereit, auch das Gefängnis Münchener Platz freizugeben, wenn ihr stattdessen in Dresden eine kleine Haftanstalt für 100 Gefangene zur Verfügung gestellt werde, was schließlich mit dem Gebäude Proschhübelstraße am 27. Januar geschah. Doch die SKK lehnte diesen Tausch tags darauf ab.¹⁶ Noch im November 1951 bemühte sich DDR-Justizminister Fechner bei der SKK um die Freigabe der Gerichtsgefängnisse Potsdam, Luckenwalde und Eberswalde, nachdem die deutsche Justiz Cottbus endlich zurückerhalten hatte.¹⁷

Zumindest bei der Versorgung mit Lebensmitteln scheinen die Speziallager für die umliegenden operativen Gefängnisse eine Verteilerfunktion wahrgenommen zu haben. Ansonsten läßt sich zum Verhältnis der unterschiedlichen Haftenrichtungen zueinander bisher kaum etwas sagen.¹⁸

13 GARF, f.9409, op.1, d.133, 1.34.

14 HStA Dresden, Sächsischer Landtag, Nr. 126: Schreiben vom sächsischen Ministerpräsident Seydewitz an Buchwitz vom 5.9.1949; das „Gelbe Elend“, Bautzen I fiel erst im Frühjahr 1950 an das MdI; HStA Dresden, LRS, MdJ, Nr. 1300, Bl.1-3.

15 Brandenburgisches Landeshauptarchiv (LHA) Potsdam, Ld.Br.Rep. 212, Nr. 1190: Niederschrift vom 19.1.1950; vgl. HStA Dresden, LRS, MdJ, Nr. 1044, Bl.2: sächsische Besprechung mit der SMA am 17.1.1950, wonach eine Freigabe Dresdens unwahrscheinlich sei, da sich auch die Operative Abteilung zentralisieren und wohl in Dresden zusammenziehen werde. Allein die Freigabe von Chemnitz stellte die SMA in Aussicht.

16 HStA Dresden, LRS, MdJ, Nr. 1044, Bl.24, Bl.33.

17 Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv (ZPA), NL90/440, Bl.90; LHA Potsdam, Ld.Br.Rep.212, Nr. 1249: Aktenvermerk vom 18.11.1948: die SMAD in Karlshorst lehnte noch im November 1948 die Herausgabe des Gerichtsgefängnisses Potsdam ab.

18 GARF, f.9409, op.1, d.278, 1.36.

1.3. Forschungslücken

Sowjetische Dokumente liefern nun zusammen mit den in ungleich größerem Ausmaß zugänglichen deutschen Akten der Forschung manche langgesuchten Antworten, weisen ihr jedoch zugleich zahlreiche neue Fragen.

Die bisher zugänglichen sowjetischen Akten liefern für die 10 größeren sowjetischen Speziallager auf deutschem Boden neue Erkenntnisse, die es zu beachten gilt. Besonders für die Gefängnisse und kleineren, z.T. nur kurzfristig bestehenden Lager auf deutschem Boden, bzw. generell für diejenigen in den deutschen Ostprovinzen bleiben besondere Anstrengungen nötig, da hierfür bisher sowjetische Akten fast völlig fehlen.

Genauere, vergleichende Studien müssen ermitteln, in welchem Maß die verschiedenen gesellschaftlich relevanten Gruppen sich seit 1945 auf dem Gebiet der SBZ mit welchem Erfolg für die Speziallagerinsassen einsetzten. Die Archivbestände der Kirchen, Parteien und (Landes-)Ministerien verdeutlichen, von welcher brennender Aktualität die Verhaftungen, das völlige Verschwinden Tausender waren. Deren Angehörige waren Pfarrer, Superintendenten, Konsistorien, Landesbischöfe aber auch führende Vertreter der verschiedenen Parteien bzw. scheinbar maßgebliche Politiker, wie die Innen- und Justizminister, den Minister- oder Landtagspräsidenten um Hilfe. Besonders die engagierte Vermittlung der so umstrittenen Person Propst Grübers, der zusammen mit dem Zentralbüro Ost des Hilfswerks der Evangelischen Kirche seine tröstend-helfende Tätigkeit dauerhaft ausübte, ist in den Vordergrund zu stellen. Der Einsatz der allerdings auch mitgliedermäßig auf dem Gebiet der SBZ viel unbedeutenderen katholischen Schwesterkirche steht ebenso wie derjenige von Parteien und Regierungsstellen dahinter zurück. Anhand der Akten ist genau zu überprüfen, ob Vertreter bürgerlicher Parteien sich hier nicht sehr viel mehr und auch weniger rein parteipolitisch orientiert für Verschleppte einsetzten als SED-Genossen. Denn manche der DDR-Vergangenheit verhafteten Ausführungen sind heute bestrebt, zumal für die letzten Jahre des Speziallagersystems einen ehrenrettenden SED-Einsatz zugunsten rascher Lagerauflösung aus humanen Gründen zu konstruieren. Doch scheinen sich die Kommunisten nur eher zögerlich, spät und niemals derart konsequent wie Kirchen und andere Parteien des bedrückenden Themas angenommen zu haben. Auch lassen Listen durch die Besatzungsmacht Verhafteter, die der SED vorlagen, vermuten, daß ihr Einsatz sich auf betroffene Parteiangehörige oder deren Familienmitglieder beschränkte,¹⁹ während gerade die Kirchen sich zwar ebenfalls besonders um ihre Geistlichen sorgten, doch darüber nie die übrige Bevölkerung vergaßen.

¹⁹ Landesparteiarchiv Halle, Landesverband Sachsen-Anhalt der PDS; vgl. jedoch Thüringisches Hauptstaatsarchiv (HStA Weimar), Land Thüringen, Minister des Innern, Nr. 224, Bl.63: zurückhaltende Eingabe einer SED-Ortsgruppe an den Landesvorsitzenden Eggerath zwecks Freilassung eines HJ-Mitglieds und deren abschlägigen Bescheid; bzw. Nr. 227, Bl.10: im Dezember 1949 erschien dem MdI eine Auskunft an die Ehefrau eines 1945 Verhafteten wünschenswert, da sich Funktionäre der KPD aus dem Westen in diesem Fall einsetzten.

Diese These wäre auch an den Reaktionen der verschiedenen Parteien angehörenden Minister bzw. Minister- und Landtagspräsidenten auf die zahlreichen Hilfsgesuche aus der Bevölkerung zu überprüfen. In den Akten fallen hier durchaus quantitative Unterschiede zwischen Regierungsangehörigen von SED und LDPD auf, was den Gesprächseinsatz und die Anzahl von schriftlichen Eingaben an die SMA betrifft. Erstere scheinen sich sehr viel schneller und leichter mit abschlägigen Antworten zufriedengegeben zu haben. Grundsätzlich gilt es festzuhalten, daß die sowjetische Verhaftungspraxis, die Verschleppung in Lager bis in die 50er Jahre durchaus brennend-aktuelle Themen darstellten. Erst danach gelang es der politischen Führung, den Mantel des tabuisierenden Verschweigens über sie zu breiten.

Zeitzeugen bleiben aufgerufen, sich zu dem Inhalt der bezeichnenderweise nur mündlich geführten und nicht schriftlich dokumentierten Gespräche zu äußern, zu denen Angehörige Anfang der 50er Jahre von staatlichen Stellen bestellt wurden, um Gewißheit über den Verbleib von Verschleppten zu erhalten.

Zu untersuchen ist der genaue Zusammenhang zwischen Bodenreform und Speziallagern, zwischen Konzentration von Enteigneten in Bodenreformlagern und deren teilweise anschließende Isolation im Speziallagersystem. In diesem Zusammenhang bleiben Forschungen nötig, um zu ermitteln, ob die Kommunisten sich gezielt bemühten, bestimmte Gesellschaftsschichten zu eliminieren oder ob sie pragmatischer und vorrangig die Liquidation von Einzelpersonen und Gruppen betrieben, die ihrem System ablehnend gegenüberstanden.

Eine vergleichende Betrachtung von sowjetischen Essensnormvorgaben, in der SBZ geltenden Normen und zeitgleich in den Lagern auf dem Papier verordneten bzw. dann in der Realität von den Häftlingen erhaltenen Lebensmittelmengen müßte klären, wer in welchem Ausmaß die Hauptverantwortung für scheinbar gezielte Unterernährung trug. Zwar hungerte auch die <freie> Bevölkerung, doch waren die Lagerinsassen zusätzlich den Schieberereien innerhalb der Lagerhierarchie ausgesetzt, ohne irgendeine Möglichkeit zu haben, sich zusätzliche Nahrungsquellen aufzutun. Für die Versorgung der Lager war seit August 1945 die Gruppe der Sowjetischen Streitkräfte in Deutschland zuständig, die dafür und für die Häftlingskleidung anfangs die erbeuteten deutschen Reserven verwandte.²⁰

Der bisher zugängliche Moskauer Aktenbestand enthält zur Lebensmittelversorgung zu verschiedenen Zeiten und jeweils für die Häftlinge nach Alter bzw. Krankheit, Arbeitstätigkeit oder Zugehörigkeit zu der etwas besser versorgten Kategorie der Kriegsgefangenen differenziert unterschiedliche Normvorgaben, die es systematisch zu vergleichen gilt. Verurteilte erhielten demnach etwas mehr als Untersuchungsgefangene. Geregelt waren auch die Verpflegung stillender Mütter, von Kleinkindern, die Wegzehrung für zu Entlassende bzw. zu Deportierende. Sie scheinen allgemein für alle NKVD-Lager, also auch für diejenigen auf sowjetischem Boden gegolten zu haben und fußten zumal im

20 GARF, f.9409, op.1, d.43, l.23.

Jahr der deutschen Kapitulation auf sowjetischen Vorgaben aus dem Jahr 1943. Die Normsenkung zum Winter 1946/47 führte zu erhöhter Sterblichkeit, was auch sowjetische Stellen erkannten. Die auch zuvor unzureichende ärztliche Versorgung war ab März 1947 angesichts der durch Hunger immer schwächer werdenden Gefangenen völlig nutzlos. Doch erst eine GULag-Kommission, die im Frühjahr 1948 die Lager inspizierte, bewirkte die über ein Jahr überfällige Normerhöhung, die zeitgleich auch im sowjetischen Bereich des GULag einsetzte, um die Sterbequote von 7,1% in der ersten Hälfte 1948 auf 3,6% in der zweiten Jahreshälfte zu senken.²¹

Der Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes ermittelt aus sowjetischen Akten derzeit Namen zur Schicksalsklärung. Dort enthaltene Listen enthalten Belegungs- und Totenzahlen. Dringend erforderlich wäre hier, daß sich russische Stellen an die Absprachen halten und dem DRK *alle* benötigten Unterlagen aus den Archiven zur Verfügung stellen. Auch müßte ihm endlich die zentrale alphabetische Namenskartei zugänglich gemacht werden, um die anhand des Aktenmaterials eher mühsame Schicksalsklärung erheblich zu beschleunigen und zu ergänzen. Um die Zahlen und damit auch die Vollständigkeit der sowjetischen Angaben zu überprüfen, müssen sie an westlichen Aufstellungen, die auf die Erinnerung Entlassener oder Angehöriger zurückgehen, überprüft werden. Ein weiteres zeitgenössisches Korrektiv können die in deutschen Archiven liegenden namentlichen Hilfsgesuche, Aufstellungen bzw. die Suchkarteien von Zentralbüro Ost (ZBO) des Hilfswerks, welches anfänglich schwerpunktmäßig die Kriegsgefangenen im Osten bearbeiten sollte, und der Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit (KgU) bzw. des Münchener Suchdienstes des DRK darstellen, die größtenteils in der Münchener Kartei zusammengefloßen sind, teilweise jedoch auch noch in den Aktenbeständen vorliegen. So bleibt es eine verpflichtende Arbeit, mit größter Gewissenhaftigkeit und Verantwortung vor den Verstorbenen, aber auch deren Angehörigen, die Toten zu zählen und ihre Namen zu nennen, um diese Opfer dem verschweigenden Vergessen zu entreißen.²²

21 GARF, f.9409, op.1, d.43, l.37; vgl. GARF, f.9409, op.1, d.278, l.73-91: zu Normen von 1945 und deren Vorläufern seit 1939; SMAD-Befehl Nr. 96 vom 13.10.1945 zu Normen für die städtische Bevölkerung Deutschlands bzw. Nr. 194 (8.7.1946) zur Normerhöhung.

22 ADW, ZBB, 1230: Aufstellungen von nicht immer vollständig identifizierten Personen unter Angabe des Lagers und teilweise mit dem Sterbevermerk; ADW, ZBB, 2023: Totenmeldungen des ZBO vom Februar 1950 bzw. März 1951 für in Lagern seit 1945 Verstorbene unter Angabe des Melders und möglichst genauer persönlicher Daten; vgl. generell zur Todesproblematik: Kilian: Verschollen in Deutschland.

2. Einrichtung und Betreiben der Sowjetischen Speziallager als Teil des GULag – das sowjetische Gefängnis- und Lagersystem als Vorbild für die SBZ/DDR

2.1. Enge Verbindung zum GULag

Eine grundlegende Typologie der Lager und Gefängnisse für die Frühzeit der SBZ/DDR verweist eindringlich auf sowjetische Vorgänger. Für die enge Verzahnung des sowjetischen Speziallagersystems auf deutschem Boden mit dem GULag²³ bzw. bis Herbst 1948 dessen direkte Unterordnung unter die zentrale Moskauer NKVD/MVD-Ebene sprechen die gleichen Moskauer Ministerien, die die Leitungsbefugnis ausübten, das z.T. identische Personal, welches in den Hafteinrichtungen von NKVD/MVD bzw. NKGB/MGB, sei es in Sibirien oder dem Vormarsch der Roten Armee folgend im Baltikum, Polen und schließlich in Deutschland Dienst tat, dem Wortlaut nach gleiche Befehle und Anordnungen, Essensnormvorgaben und Stellen- bzw. Besoldungspläne, die entsprechende Zahl und Benennung von Abteilungsgruppen in den einzelnen Lagerverwaltungen sowie schließlich auch offiziell die Unterstellung der zentralen Berliner Lagerverwaltung unter den GULag zum 9. August 1948. In deren Folge untersuchten Kommissionen des GULag die Häftlinge der Speziallager in Deutschland im Blick auf ihren Arbeitseinsatz im Osten. Der dazu getätigte Griff ans Gesäß, um den Grad der Unterernährung abzuschätzen, wird mit Recht als „Kennzeichen echter Sklaverei“ bezeichnet.²⁴

2.1.1. Personal

Das Personal, welches in der Lagerverwaltung auf deutschem Boden Dienst tat, stammte aus der Kaderverwaltung des NKVD, der am 19. März 1946 in MVD umbenannt wurde, bzw. aus den Offizieren, die bereits bei der 1. Weißrussischen Front Dienst taten. Denn bis zum 9. August 1948 hatten provisorische Stellenpläne des MVD den seit Ende Oktober 1946 durch eine von Serov bestätigte Verordnung geprägten Betrieb geregelt. Danach schuf das Moskauer Ministerium eine feste Struktur, indem es zugleich die 'Berliner Abteilung' und das ihr zugeordnete Speziallagersystem dem seit 1934 als zentrale Lagerverwaltung des NKVD bestehenden GULag unterstellte. Während zuvor die 'Abteilung' direkt Serov, dem stellvertretenden sowjetischen Innenminister, unterstanden hatte, übernahm nun der Chef des GULag Dobrynin, der wiederum direkt dem Innenminister untergeordnet war, diese Funktion.

²³ Vgl. generell hierzu grundlegend: Stettner: „Archipel GULag“.

²⁴ Scholmer: Die Toten, S. 80.

2.1.2. Speziallager

Die Speziallager zeichnete eine überwiegende Anzahl von politischen Häftlingen aus, die besonders streng von der Umwelt unter verschärftem Regime zu isolieren waren. Innerhalb des GULag scheinen sie nicht erst 1948²⁵ als spezielle Lagerart neben Besserungsarbeits-, Katorga-, Straf-, Geheimen, Invaliden-, Frauen-, Prüf- und Filtrationslagern bestanden zu haben. Da sie auch schon mit dem Vorrücken der Roten Armee nach Westen im Baltikum und in Polen Verwendung fanden, könnte ihr Entstehen mit der militärischen Ausbreitung der Sowjetmacht auf bisher nichtrussisches Gebiet im östlichen Europa in Zusammenhang gebracht werden. Die sowjetischen Speziallager in Deutschland galten weiterhin als Truppenteile und bildeten als solche feste Budgetposten des MVD, wenngleich später auch das deutsche Innenministerium einen Teil der Kosten übernahm.²⁶

2.1.3. Lagereinrichtung

Der Volkskommissar für Innere Angelegenheiten L.Berija, seit 1938 Chef des NKVD setzte am 11. Januar 1945 mit dem Vorrücken der sowjetischen Armee im Zuge ihrer Winteroffensive auf deutschem Boden an allen Fronten NKVD-Bevollmächtigte zur Säuberung des Hinterlandes ein. Die Personen stammten dabei aus Verwaltungseinheiten der Staatssicherheit aus Leningrad und Litauen, aus der Hauptverwaltung „Smers“, wie deren Chef Abakumov, oder hatten wie Canav als Volkskommissar für Staatssicherheit der Weißrussischen Sowjetrepublik oder wie Serov bisher als stellvertretender Volkskommissar für Innere Angelegenheiten der UdSSR Dienst getan. Berija schrieb ihnen vor, welche Bevölkerungs- und Berufsgruppen zu verhaften waren und unterstellte ihnen zu diesem Zweck weitere Truppen.²⁷

Schon wenige Tage nach der deutschen Kapitulation befahl Berija den NKVD-Bevollmächtigten der einzelnen sowjetischen Fronten am 10. Mai 1945, Lager und Gefängnisse zu errichten. Dabei gab er jeweils die Orte und den Personalbestand vor. Von den späteren Speziallagern auf deutschem Boden erwähnte er bereits Fürstenwalde und Werneuchen/Weesow, welches in Sachsenhausen aufging. Die Lagerverwaltungen von Rembertow und Schwiebus wurden später nach Mühlberg, diejenige aus Schneidemühl nach Torgau verlegt. Posen, Landsberg und Graudenz sowie Tost und Oppeln bestanden bis Ende 1945, ehe deren Gefangene im Zuge der Unterstellung der deutschen Ostprovinzen unter polnische Verwaltung nach Westen verlegt wurden.²⁸

Etwas später befahl Berija die bisher allen sowjetischen Heeresgruppen (Fronten) beigegebenen NKVD-Bevollmächtigten am 4. Juli 1945 umzuorga-

25 So Stettner: „Archipel GULag“, S. 197 f.

26 GARF, f.9409, op.1, d.43, l.30.

27 GARF, f.9401, op.12, d.178, l.44.

28 GARF, f.9401, op.12, d.178, l.118; vgl. zur Übersetzung dieses und anderer Befehle Agde: Sachsenhausen, S. 46-64 bzw. Ritscher: Zur Herausbildung.

nisieren. Während er die entsprechenden Organe der 2. und 3. Weißrussischen Front sowie der 1. und 4. Ukrainischen Front auflöste, ordnete er den Bevollmächtigten bei der 1. Weißrussischen Front, Kommissar der Staatssicherheit des 2. Ranges Serov, nun der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen zu. Serov war seither als Stellvertreter für Fragen der Zivilverwaltung in der SMAD zuständig und hatte die operative Arbeit in Deutschland zu organisieren und zu leiten, Spione, Diversanten, Terroristen, sowjetfeindliche Gruppen und Organisationen aufzudecken und zu liquidieren, Kriegsverbrecher sowie illegale Radiosender, Waffenlager und Untergrunddruckereien aufzuspüren, die Überprüfungs-Filtrationskommission des NKVD in den Lagern zu repatriierender Sowjetbürger zu leiten, die Deportation von Kriegsgefangenen in die UdSSR zu überwachen und die Übergabe von aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen Kranken und Invaliden an deutsche Organe durchzuführen. Ein besonderer Befehl verlangte hierzu erhöhte Aufmerksamkeit, um zu verhindern, daß Entlassene nach ihrer Heimkehr antisowjetische Propaganda schüren könnten. Denn einige versuchten unter der deutschen Bevölkerung, Gerüchte über das harte Lagerleben in der UdSSR zu verbreiten und anglo-amerikanische Stellen mit „provokatorischer“ politischer Information zu versorgen. Verschärfte Untersuchungen sollten in Prothesen oder Schuhen der Heimkehrer versteckte Nachrichten der zurückgebliebenen Gefangenen unter dem Vorwand erneuter sanitärer Kontrolle aufspüren. Politisch verdächtige Personen waren von der Heimkehr auszuschließen. Um die Rückkehr von arbeitsunfähigen Kriegsgefangenen und Internierten aus der UdSSR nach Deutschland abzuwickeln, sollte der GUPVI MVD im Juni 1947 dem sowjetischen Streitkräfteministerium das Lager Nr. 69 in Frankfurt mit voller personeller und materieller Ausstattung überlassen.²⁹

Serov erhielt für seine umfassende Tätigkeit die Verfügungsgewalt über 10 Grenztruppenregimenter des NKVD. Zudem unterstanden ihm alle NKVD-Truppen, die in Deutschland zum Schutz des Hinterlandes bestimmt waren, sowie alle Lager, Gefängnisse und Überprüfungs-Filtrationspunkte in der SBZ. Serov war der 1. Spezialabteilung des NKVD in Moskau ständige Rechenschaft schuldig. So mußte die ‚Berliner Abteilung‘ im Februar 1947 mehrfach dem Außenminister Molotov über die Anzahl der in Lager verbrachten Personen berichten, wobei sie diese nach Anschuldigungen und Strafmaß aufschlüsselte. Die Verwaltung Gegenspionage „Smers“ sollte Serov nach Kräften unterstützen. Er baute den sowjetkommunistischen Staatssicherheitsdienst in Deutschland nach 1945 auf, leitete ihn bis 1947 und wies auch die neu zu organisierenden deutschen Polizeikräfte entsprechend der sowjetischen Methoden ein.³⁰

29 GARF, f.9401, op.12, d.225, l.68.

30 GARF, f.9401, op.12, d.178, l.10; bzw. d.215, l.49; vgl. zu Serov: Kreuzberger: Die sowjetische Besatzungsmacht, S. 31 bzw. Kilian: Verschollen in Deutschland, S. 1141-1143; zu den Überprüfungs-Filtrationslagern im Rahmen des GULag: Stettner: „Archipel GULag“, S. 150 bzw. S. 203-205.

2.2. Speziallager zwischen Totalisolation und Arbeitskräftereservoir

Die Speziallager in Deutschland dienten zur Totalisolation der Häftlinge, um einerseits als Einschüchterungs- und Terrorinstrument den Aufbau der sowjetkommunistischen Diktatur in der SBZ zu unterstützen, indem sie jeglicher Opposition mit Verhaftung und keine Spuren hinterlassendem Verschwinden drohten. Auch entfernten sie so als „soziale Prophylaxe“ aus der Gesellschaft selbständig denkende Köpfe, die den kommunistischen Aufbau hätten gefährden können. Zugleich versammelten sie andererseits ein Arbeitskräftereservoir, aus dem Kommissionen immer wieder Spezialisten und sonstige Arbeitstaugliche für die Zwangsarbeit nach Osten deportierten. Die verhängten hohen Strafen der Militärtribunale, die oft auf „Besserungsarbeit“ lauteten, schufen bei den Verurteilten die rechtliche Grundlage der Zwangsrekrutierung. Denn wegen der hohen Bevölkerungsdichte war auf deutschem Boden selbst kein zwangsweiser Arbeitseinsatz außerhalb des Lagers möglich, da sich in diesem Fall der Kontakt zu umwohnenden Familienangehörigen nicht hätte verhindern lassen. Die fehlenden menschenleeren Weiten Nordrußlands, Sibiriens und Fernosts bewirkten wohl maßgeblich den entscheidenden Unterschied in der Handhabung des Lagersystems in Deutschland, der dessen Insassen über vier Jahre zu Untätigkeit verdammete.

2.2.1. Zwangsmobilisierung

Berija hatte bereits am 6. Februar 1945 genaue Anordnungen zu Aufnahme, Unterbringung und für den Unterhalt mobilisierter 17-50-jähriger Deutscher erlassen, die zum Arbeitseinsatz in die UdSSR zu deportieren waren. 150.000 von ihnen sollten in die Weißrussische, 200.000 in die Ukrainische und 150.000 in die Russische Sowjetrepublik gelangen.³¹

Nachdem noch am 5. Mai NKVD-Truppen den Auftrag zur Säuberung Ostpreußens von feindlichen Elementen erhalten hatten, forderte der NKVD bereits am 26. Dezember 1945 den Arbeitseinsatz der in Ostpreußen festgesetzten Personen, wobei er zwischen Gefangenen sowjetischer Nationalität, deutschen Kriegsgefangenen und zu internierenden Nationalsozialisten unterschied.³² Das verschärfte Bemühen, möglichst viele Personen zwangsweise zur Arbeit in der UdSSR zu verpflichten, erklärt sich nur zum Teil durch die angestrebte Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts, durch Wiederaufbauarbeit in vom Krieg zerstörten Gebieten. Vielmehr sollten so auch die extremen Arbeitskraftverluste ausgeglichen werden, die dem Gulag durch Krieg und Kriegsfolgen entstanden waren, was bereits die Erfüllung der dortigen wirtschaftlichen Aufträge und Vorhaben bedrohte.³³

31 GARF, f.9401, op.12, d.178, l.36.

32 GARF, f.9401, op.12, d.178, l.8.

33 Vgl. zu diesem Problem: Stettner: „Archipel Gulag“, S. 170 f..

2.2.2. *Geringfügiger und verspäteter Arbeitseinsatz in der SBZ/DDR*

Erst 1949 kam es allerdings in den verbleibenden Lagern auf deutschem Boden, besonders in Sachsenhausen, zur Einrichtung von Werkstätten im größeren Stil. Generalmajor Dobrynin, Chef des GULag forderte dazu Cikljaev auf, seiner Hauptverwaltung bis Anfang Februar 1949 mitzuteilen, wo, wie und in welchem Umfang er die Arbeitsnutzung der Häftlinge organisieren könne. Die wichtigste zu beachtende Bedingung war die strenge Einhaltung des für die Speziallager erlassenen Regimes totaler Isolation, weshalb alle Werkstätten sich auf dem Lagergelände befinden mußten.³⁴ Sokolov, Cikljaevs Nachfolger an der Spitze der 'Berliner Abteilung' schlug darauf Ende Juni 1949 Dobrynin vergeblich vor, die mit bis zu 10 Jahren relativ niedrig Bestraften an deutsche Haftanstalten zu überstellen, da sie dort effektiver zur Arbeit eingesetzt werden könnten. In den Speziallagern fehlten Rohstoffe, Ausrüstung und Besteller, um die Gefangenen sinnvoll und produktiv zu beschäftigen.³⁵

2.2.3. *Totalisolation*

Um die völlige Isolation, das aus dem GULag der Stalinzeit ebenfalls bekannte völlige Schweigegebot durchzusetzen, mußte um die Lager eine etwa 50 Meter breite „Verbotene Zone“ eingezäunt werden, die jegliche Annäherung der Bevölkerung verhinderte. Sachsenhausen wurde noch im August 1948 aufgetragen, dies endlich durchzuführen und den Außenzaun entsprechend zu beschildern. Zu nah am Lager wohnende Deutsche waren umzuquartieren.³⁶

Noch im Juni 1949 mahnte die 'Berliner Abteilung' eine Verschärfung der Isolation an. Existenz und Realität der Lager sollten verstärkter Geheimhaltung unterliegen, zu der sie auch das Personal nochmals verpflichtete. Eingerissene nähere Kontakte mit Häftlingen, die mitunter den Familien des Personals Musikunterricht erteilten oder in den Personalräumen aufputzten, waren zu unterlassen, da dadurch Geheimnisse verraten werden könnten. Alle Lagerpläne, die Gefangenen womöglich während des Putzdienstes ins Auge fallen könnten, mußten von den Wänden entfernt werden. Gardinen schützten nun die Arbeitsräume der Registraturabteilung vor den Blicken der Häftlinge. Verschärfte Lagerfilzungen nahmen ihnen mühsam gefertigte spitze und schneidende Gegenstände aber auch Spielkarten ab.³⁷

2.2.3.1. *Verordnete Untätigkeit*

Die völlige Untätigkeit der meisten Lagerinsassen, die spätestens mit dem Zeitpunkt einsetzte, als die Aufräumarbeiten und größten Instandsetzungen

34 GARF, f.9409, op.1, d.314, l.4.

35 GARF, f.9409, op.1, d.226, l.87.

36 GARF, f.9409, op.1, d.214, l.55; vgl. Stettner: „Archipel GULag“, S. 74 bzw. S. 76-87: zur zunehmenden Verlagerung der sowjetischen Lager seit 1921 weg von größeren Städten.

37 GARF, f.9409, op.1, d.314, l.108; d.586.

nach der Lagerinbetriebnahme abgeschlossen waren, überrascht nur auf den ersten Blick. Sie fügt sich jedoch in die sowjetischen Haftprinzipien, wenn der vergleichende Blick auf den Gulag erkennt, daß „Besserung und Umerziehung“, wie sie nach gesamtalliierten Grundsätzen eigentlich die ehemaligen Nationalsozialisten erfahren sollten, auf diese und auf nach 1945 wegen anti-sowjetischer Handlungen Verhaftete als Systemgegner eben nicht anzuwenden waren. Diese Bevölkerungsgruppen schienen in Moskauer Sicht den Kommunisten feindlich gegenüberzustehen, galten als nicht mehr in die Gesellschaft integrierbar und waren deshalb aus dieser zu eliminieren und zu liquidieren. Statt Umerziehung erfolgte also zumindest eine bewußt hingennommene Vernichtung politisch Unzuverlässiger oder das politische System Gefährdender durch Totalisolation, Hunger und mangelhafte medizinisch-sanitäre Betreuung.

2.2.3.2. *Negative öffentliche Auswirkungen*

Dabei war sich die SMAD durchaus bewußt, daß die ständigen Verhaftungen durch Organe der Staatssicherheit, die damit einhergehende Unsicherheit und das Unwissen von Familienangehörigen aber auch der eigenen SMAD-Informationsabteilung über den Verbleib der Verhafteten den Unwillen der deutschen Bevölkerung erregten und so propagandistisch der Verwirklichung sowjetischer Politik eher schaden. Oberst Sergej Tjul'panov wandte sich daraufhin am 12. Dezember 1947, einem Zeitpunkt als die meisten Verhaftungen bereits erfolgt waren³⁸, an den stellvertretenden Leiter der Berliner 'Abteilung Speziallager'. Die Unklarheit über das Gefangenenschicksal, das Verschweigen der Haftgründe nährten Zweifel an der Aufrichtigkeit sowjetischer Politik gegenüber Deutschland und erschwerten zudem die Tätigkeit der „demokratischen deutschen Organe und progressiven deutschen Akteure“, womit Kommunisten und ihnen nahestehende Persönlichkeiten gemeint waren. Selbst eine Teilamnestie könnte hier das deutsche Vertrauen in die Organe der SMA erheblich stärken.³⁹

2.2.3.3. *Verbotener Briefkontakt*

Da die Rote Armee selbst keine Feldpost kannte, auch im Gulag-System in verschiedenen Lagern keine briefliche Verbindung erlaubt war, war genau dies Verbot für die Speziallager in Deutschland typisch sowjetisch.⁴⁰ Erst am 23.

38 Vgl. dazu Lipinsky: Sowjetische Speziallager, S. 37; zur dominierenden Rolle Tjul'panovs in der SMAD vgl. Creuzberger: Die sowjetische Besatzungsmacht, S. 37 f.

39 Archiv Vnesnej Politiki Rossijskoj Federacii, Moskau (AVPRF), f.0457b, op.4, p.24, d.33, l.82.

40 Vgl. Stettner: „Archipel Gulag“, S. 201 zu den „Geheimen Lagern“, aus denen keine Briefverbindung bestand, bzw. S. 278-280: zum Briefkontakt; ein MVD-Befehl vom 14. Oktober 1950 regelte den Briefkontakt zwischen Verurteilten und Internierten in Lagern des GUPVI mit ihren Angehörigen in Deutschland und Österreich. Jeder sollte monatlich zwei Postkarten vorgeschriebener Form versenden dürfen. Über Ausgabe der Vordrucke war streng Buch zu führen. Die Zensur hatte aus- und eingehende Post zu überwachen. Karten der Gefangenen liefen zentral über Krasnogorsk, wo auch die eingehende Post überprüft wurde (GARF, f.9401, op.12, d.380, l.9).

März 1949 regelte eine Verordnung den nun spätestens ab dem 1. April allein für Verurteilte erlaubten Briefwechsel und schrieb die Zensur aller ausgehenden Post durch spezielle MVD-Einheiten in Deutschland fest. Um die jetzigen und früheren Lagerstandorte sowie die Anzahl der Inhaftierten pro Lager zu verheimlichen, erhielt jede Hafteinrichtung eine Berliner Postfachnummer. Diese Chiffrierung war im GULag seit Mitte der dreißiger Jahre erprobt worden, als die Sowjetführung sich zunehmend bemühte, im Zuge der massenhaften Säuberungen und Verhaftungen die zuvor als Errungenschaft einer neuen Justiz gelobte Lagerexistenz zu verheimlichen. Die Verurteilten durften pro Quartal einen Brief zu Tatsache und Grund der Verurteilung sowie zu ihrem Gesundheitszustand im offenen Couvert über die Zensurstelle versenden. Fragen nach Gesundheit und wirtschaftlich-materieller Lage der Angehörigen durften darin enthalten sein. Die Zensurstelle überwachte die Korrespondenz im Einklang mit den Vorschriften für die allgemeine Kontrolle des Briefverkehrs der deutschen Bevölkerung. Sie verfügte über eine Liste von zu eliminierenden Themen, wie Tagesablauf, (Un)Tätigkeit, Verpflegung im Lager, Verhaftungsort, Namen von Mithäftlingen oder vom Wachpersonal, Wachorganisation, jegliche Form von Unzufriedenheit oder Bitten um das Einreichen von Gnadengesuchen bzw. um die Zusendung von Lebensmitteln. Falls die Zensur auf operativ verwertbare Nachrichten stieß, so hatte sie die entsprechenden MVD-Einheiten und die Lagerverwaltung zu informieren.⁴¹ Charakteristisch ist, daß für die Mehrzahl der Arrestierten, die immer noch ohne jegliches Urteil festgehaltenen Gefangenen, der Briefwechsel weiterhin verboten blieb.

Selbst die Verbindung zur Außenwelt über das Lesen von Zeitungen erfolgte erst spät, unvollkommen und unterlag scharfer Kontrolle. Der Lagerleiter von Sachsenhausen Oberstleutnant Kostjuchin beschwerte sich Anfang Januar 1950 beim Leiter der Operativen Gruppe der 'Berliner Abteilung', daß zum wiederholten Male zusammen mit von der Zensur erlaubten Zeitungen auch Presseerzeugnisse aus dem englischen Sektor ins Lager geschickt worden seien, die antisowjetische Propaganda enthielten.⁴²

2.3. Lagerrealität von der Verhaftung bis zu Tod, Übergabe oder Entlassung

2.3.1. Verhaftung und Einfluß der Operativen Organe

Die Verhaftungen nahmen mitunter NKVD-Organen vor, die scheinbar bald darauf mitsamt den Ermittlungsunterlagen ihren Wirkungsort wieder verließen, spätere Nachforschungen damit unmöglich machten.⁴³ Sie konnten dabei u. a. auf Unterlagen zurückgreifen, die im Zuge des SMAD-Befehls Nr. 42 vom

41 GARF, f.9409, op.1, d.314, l.37-40.

42 GARF, f.9409, op.1, d.123, l.20.

43 HStA Weimar, Land Thüringen, Minister des Innern, Nr. 227, Bl.144: Bericht des Landeskriminalamts über einen Fall aus Mühlhausen, wo die NKVD-Stelle Ende 1947 behauptete, keine Auskunft erteilen zu können, da die frühere verhaftende Einheit nicht mehr vor Ort sei.

27. August 1945 entstanden waren. Alle ehemaligen Armeeinghörigen ab dem Leutnantsrang sowie ausnahmslos alle ehemaligen Angehörigen der SS, SA, Gestapo und alle Mitglieder der NSDAP mußten sich demnach bis zum 25. September bei den Kriegskommandanturen registrieren lassen. Deutsche Bürgermeister und Landräte hatten hier unterstützend zu wirken. Ähnlich waren auch die nach 1941 nach Deutschland gekommenen Sowjetbürger sowie alle Ausländer zu erfassen. Zugleich hatte Befehl Nr. 124 (30.10.1945) das Eigentum von Personen, die durch sowjetische Organe auf Listen verzeichnet worden waren, zur Beschlagnahme vorgesehen. Auch im innersowjetischen Bereich hatten die einzelnen Einheiten bei ihren Festnahmen seit 1937 bestimmte Quoten zu erfüllen. Das durch Zeitzeugen bekannte Vorgehen in Deutschland, wo, um eine bestimmte Zahl zu erreichen, oft willkürlich Personen von der Straße aufgegriffen wurden, legt nahe, daß dies an Normen oder Quoten, an Quantität statt Qualität orientierte sowjetische Verhalten auch in der SBZ Anwendung fand.⁴⁴

Die Verhaftungen erfolgten in mehreren Wellen 1945-1947, waren dann größtenteils abgeschlossen, hielten jedoch in geringerer Anzahl und damit als ständig akute Bedrohung bis weit nach der Auflösung der Lager 1950 und somit selbst auf dem Boden der nun nur nach außen scheinbar selbständigen DDR an. Die wellenartige Verhaftungspraxis erinnert dabei an die Säuberungsaktionen in der UdSSR seit Anfang der 30er Jahre.⁴⁵ Alle Lager unterstanden direkt dem MVD. Selbst Militärstaatsanwälten war der Zutritt oder gar die Überprüfung der Lagerakten verwehrt.⁴⁶ Die Lager durften Gefangene auch 1949 nur entlassen, wenn die Operativen MVD-Organen, die sie verhaftet hatten, dem zustimmten. Die Entscheidung eines Militärtribunals allein reichte dazu nicht aus.⁴⁷

In deutschen Gefängnissen saßen mitunter Häftlinge ein, die im Auftrage der Besatzungsmacht oder direkt durch diese verhaftet worden waren. Nur sie galten deshalb als „politische Häftlinge“, ohne daß dies die deutschen Behörden genauer dokumentieren konnten. Hübener, Ministerpräsident Sachsen-Anhalts, forderte vergeblich, hier Abhilfe zu schaffen. Für die in deutschen Anstalten einsitzenden derartigen Gefangenen war seit April 1947 ein Sonderposten im Finanzplan der Justizverwaltung vorgesehen.⁴⁸ Kosten für die Verpflegung politischer Häftlinge, die sowjetische Stellen verhaftet hatten und die teilweise in deutschen Anstalten verwahrt wurden, hatten demnach deutsche

44 Vgl. Stettner: „Archipel GULag“, S. 176 f.

45 Vgl. Lipinsky: Sowjetische Speziallager, S. 37.

46 GARF, f.9409, op.1, d.314, l.123: Mahnung Sokolovs vom 26. August 1949.

47 GARF, f.9409, op.1, d.571, l.20.

48 LHASA Magdeburg, K Min. f. Justiz, Nr. 595, Bl.147; vgl. HStA Dresden, LRS, Ministerpräsident, Nr. 850, Bl.53: Rundverfügung zum Haushaltsplan, vgl. ebd., LRS, MdJ, Nr. 1381, Bl.4; HStA Dresden, LRS, MdJ, Nr. 1380, Bl.16: das sächsische Finanzministerium klagte am 8.10.1947 über Kosten für politische Häftlinge der Untersuchungsanstalt, die die Stadt Bautzen allein tragen sollte, und bat das Justizministerium um Begleichung. Letzteres mahnte den Versuch an, die SMA entgegen aller Erfahrungen doch zur Zahlung zu bewegen. „Lehnt die SMA Bezahlung ab, so wird sich das Land dabei bescheiden müssen“.

Ministerien zu tragen. Im Juni 1948 wies Hübener den Oberlandesgerichtspräsidenten und damit alle Gerichte an, Häftlinge aus deutschen Haftanstalten nur dann an sowjetische Stellen herauszugeben, falls die Genehmigung der Justizabteilung der SMA in Halle bzw. der SMAD in Karlshorst oder eine Anforderung der Operativen Gruppe vorliege.⁴⁹

Diese Unterbringung von Gefangenen der Besatzungsmacht in deutschen Haftanstalten ist allerdings von der Lagerhaft unter allein sowjetischer Bewachung strikt zu trennen. Sie belegt andererseits, daß der NKVD auch deutsche Behörden für die Unterbringung und Verpflegung von Gefangenen nutzte, wozu die deutsche Justiz ausdrücklich verpflichtet war, ohne irgendwelche Einflußmöglichkeiten auf die Verfahren zu besitzen.

2.3.2. *Verhöre, Schuldzuweisung, Urteil, Haftanrechnung*

Das seit 1937 in der UdSSR gängige Strafmaß von 25 Jahren, das politische Gefangene zumal gegenüber Kriminellen „auszeichnete“, verhängten Sowjetische Militärtribunale (SMT) meist auf Grund des berüchtigten Artikels 58 und seiner politisch extrem weit auslegbaren 14 Paragraphen aus dem Strafgesetzbuch der RSFSR. Zur Begründung genügten harmlose Tatbestände, die als antisowjetische Agitation ausgelegt werden konnten. Die Mindeststrafe von drei Jahren ermöglichte bereits eine Lagereinweisung. Geringere Strafen hat kaum ein Häftling der Speziallager erhalten, wenn er denn in den 5 Jahren überhaupt jemals einem Gericht gegenübergestanden hat. Bezeichnenderweise scheinen generell eher die nach 1945 von der Besatzungsmacht als oppositionell eingestuft und verhafteten Personen als die vor 1945 möglicherweise schuldig gewordenen verurteilt worden zu sein. Im Einklang mit den innersowjetischen Entwicklungen, wo am 26. Mai 1947 die Todesstrafe abgeschafft und durch 25 Jahre Besserungsarbeitslager ersetzt wurde, veränderten sich auch die Strafmaße der deutschen Häftlinge.⁵⁰

Allein die Besatzungsmacht durfte Internierungslagerhaft verfügen. Im August 1948 teilte die Deutsche Justizverwaltung dem sächsischen Justizministerium zwar mit, daß bisher zu den in der Kontrollratsdirektive Nr. 38 vorgesehenen verschiedenen Arten des Freiheitsentzugs keine Ausführungsbestimmungen ergangen seien. Deutsche Gerichte dürften jedoch nicht auf „Internierung“ erkennen, sollte dies dennoch bereits geschehen sein, so wäre die Haft in Gefängnissen abzubüßen.⁵¹ Das thüringische Justizministerium fragte daraufhin am 22. September 1948 bei der DJV in Berlin an, ob den aus sowjetischen Internierungslagern Entlassenen die von der Besatzungsmacht verhängte Inter-

49 LHASA Magdeburg, Oberlandesgericht Halle, Nr. 117, Bl.101.

50 Vgl. Stettner: „Archipel GULag“, S.99-103: zur nicht zu überschätzenden Bedeutung des Artikels 58 auch für den sowjetischen GULag, bzw. S. 182-184: zu den wegen dieses Artikels verurteilten und besonderen Hafterschwernissen unterliegenden Sowjetbürgern; vgl. beispielhaft zu den Verurteilten in Bautzen Haritonow: Das sowjetische Speziallager, S. 79-81 bzw. Lipinsky: Häftlingsstruktur.

51 BAPotsdam, P-1, Ministerium der Justiz, Nr. 819.

nierungszeit auf ein laufendes Verfahren nach Befehl 201 angerechnet werden könne. Oberstleutnant Schur, Chef der Rechtsabteilung der SMATH hatte dies abgelehnt, doch könne dies zu unbilligen Härten führen. Die SMAD sollte nun entscheiden, wie zu verfahren sei. Weimar schlug vor, von der Anrechnung nur dann abzusehen, wenn „der Betreffende einen Antifaschisten denunziert hat und dieser von der Nazijustiz zum Tode verurteilt wurde“. Doch die DJV verweigerte generell deutschen Gerichten in einer Rundverfügung vom 5. November 1948 die Anrechnung einer von sowjetischer Seite verhängten vorbeugenden Haft auf eine nach der Haftentlassung zuerkannte Strafe. Ein entsprechendes Rundschreiben des thüringischen Justizministeriums teilte deshalb im Oktober 1949 allen juristischen Landesbehörden mit, von der Besatzungsmacht verhängte vorbeugende politische Haft oder Internierung dürfe nicht angerechnet werden. Denn die DJV hatte diesbezüglich in einer Direktive vom 30. September entschieden und zugleich betont, daß die Besatzungsmacht sich die Internierung von Personen vorbehalten habe, die „ohne bestimmter Verbrechen schuldig zu sein, als für die Ziele der Alliierten gefährlich zu betrachten sind oder möglicherweise gefährlich werden können“.⁵²

2.3.3. Einlieferung in Lager, Häftlingsgruppen

Die Operativen NKVD-Einheiten überstellten Personen, deren Untersuchung sie abgeschlossen hatten, oder deren Verfahren noch liefen oder noch gar nicht begonnen hatten, zur Aufbewahrung in die Lager. Armeeeinheiten oder Oper-Sektoren der SMA aus Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg, Brandenburg lieferten mitunter durch Sowjetische Militärtribunale zum Tode Verurteilte ein, die bis zur Vollstreckung zu bewachen waren. Im Lager selbst unterlagen sie einem streng geregelten Regime. Die meisten Insassen saßen jedoch als „Spezialkontingent“ bis 1950 ohne jegliches Urteil eher als Arrestanten denn als Häftlinge ein. Grundsätzlich überwogen deutsche Gefangene, doch versammelten die Lager auch Ausländer, speziell Sowjetbürger, die zur weiteren Deportation in einigen wenigen Lagern zu konzentrieren waren.⁵³

Stacheldraht trennte, wie auch im GULag, Frauen und Männer, die innerhalb eines Lagers in verschiedenen Zonen unterzubringen waren. Die Errichtung von verschiedenen Lagerzonen, zumindest einer Wohn- und Arbeitszone, oft noch einer Zwischenzone, einer Vorzone zwischen den beiden das Lager umgebenden Zäunen, einer Verbotenen Zone und je nach Lager auch einer Zone für Verurteilte bzw. Sowjetbürger oder Angehörige der Vlasov-Armee fußte auf Praktiken des GULag. Die zu Beginn noch ab und an bestehende Möglichkeit, das Lager unter Bewachung zu verlassen, um dort benötigte Gegenstände von der Familie zu holen, entfiel bald. Nach erfolgter Barackeneinrichtung sorgte auch die anfängliche Aufräumarbeit im Lager nicht mehr für Beschäfti-

52 BAPotsdam, P-1, Ministerium der Justiz, Nr. 6201, Bl.1 bzw. Bl.24; HStA Dresden, LRS, MdJ, Nr. 51: Direktive der DJV.

53 Vgl. Lipinsky: Ketschendorf, S. 366 und S. 377-381.

gung. Ständige Filzungen zogen zudem spitze, schneidende aber auch Schreib-
Utensilien ein, die zu handwerklich-geistiger Ablenkung hätten verhelfen kön-
nen.⁵⁴

Die einzelnen Verlegungen zwischen den Lagern erfolgten auf Befehl des
Leiters der 'Abteilung Speziallager'. Seit Ende 1946 bemühte sich dabei Berlin
um eine gezieltere Konzentration verschiedener Häftlingsgruppen in unter-
schiedlichen Lagern.⁵⁵

2.3.4. *Verpflegung, Krankheit, Strafen, Tod*

Die Lagerverwaltung in Deutschland griff auf Essensnormen für Kriegsgefange-
ne zurück, die bereits im Befehl des NKVD vom 18. Oktober 1944 enthalten
waren.⁵⁶ Insgesamt sind hierzu weitere Forschungen nötig. Für die besonders
schlimmen Jahre 1945-1948 fehlen bezeichnenderweise die Sanitätsakten bis-
her fast völlig. Da sich jedoch Befehle erhalten haben, ebensolche sowie Un-
terlagen für im Lager Verstorbene an die 'Berliner Abteilung' zu senden,⁵⁷ be-
steht die Möglichkeit, daß sie noch 'aufgefunden' werden. Die schlimme Rea-
lität dieser Jahre unterschied sich dabei in keiner Weise von dem „Normalzu-
stand“ des sowjetischen GULag, wo ebenfalls erst 1948 erste Versuche ein-
setzten, das sanitär-medizinische Umfeld zu verbessern und die chronische
Unterernährung zu mildern, um die Arbeitskraft der Häftlinge länger zu erhal-
ten. Die Tatsache, daß in Deutschland – wenn auch erst 1949 – eine intensivere
ärztliche Betreuung der an (Lungen)Tuberkulose und Dystrophie (Unterernäh-
rung) Erkrankten einsetzte, um die Sterberate zu senken, beweist, daß die so-
wjetische Seite durchaus von den miserablen, zum Tode führenden hygienisch-
sanitären Bedingungen wußte. Ausdrücklich vermerkten die Sanitätsberichte
als Krankheitsgründe die unzureichende Ernährung, die erzwungene Untätig-
keit, die nun schon über vierjährige Ungewißheit sowie jegliches Fehlen einer
brieflichen Verbindung zu den Angehörigen. In Bautzen kritisierten sie die
Verschalung der Fenster, die den Insassen auch noch das Sonnenlicht raubte.⁵⁸
Die Tatsache, daß Kommissionen über Monate hinweg die gleichen Mißstände
immer wieder in Berichten an die 'Abteilung' und über sie in Moskau kriti-
sierten, zeigt allerdings, daß sich vor Ort kaum etwas besserte.

Aus den vierzehntägig eingehenden Berichten, die auch jeweils die Todeszahl
vermerkten, war die Sowjetführung zudem ständig über deren rapide Zunahme
besonders im Winter informiert. Eine Lagerüberprüfung stellte schließlich
noch am 17. Januar 1949 in Bautzen fest, daß Schwerkranke mit aktiver Tbc
keine normalen Lebensbedingungen erhielten. Sie lagen in Baracken mit

54 GARF, f.9409, op.1, d.135, l.38.

55 Vgl. Lipinsky: Verlegungen, S. 45 f. bzw. Lipinsky: Mobilität.

56 GARF, f.9401, op.10, d.162, l.210.

57 GARF, f.9409, op.1, d.306, l.110; vgl. allerdings GARF, f.9409, op.1, d.309, l.14: Sokolov befahl
am 28.2.1950 alle deutschsprachigen Krankengeschichten für die Verstorbenen zu verbrennen. Wo-
hin die russischsprachigen Exemplare gelangten, muß derzeit offen bleiben.

58 GARF, f.9409, op.1, d.307, l.97; vgl. zum GULag: Stettner: „Archipel GULag“, S. 189 f.

feuchten Wänden, wo es unmöglich war, Tag und Nacht eine gleichmäßige Lufttemperatur aufrechtzuerhalten. Lagerleiter Kazakov sollte sie binnen eines Monats umquartieren. Nach Lungentuberkulose der offenen und geschlossenen Form herrschte Dystrophie als zweithäufigste Krankheit vor. Die auf dem Papier recht hohen Ernährungsnormen erreichten in der Wirklichkeit die Betroffenen aus den verschiedensten Gründen nicht. Genauere Ausführungen liegen auch hier bezeichnenderweise erst für das Jahr 1949 vor, als sich die Versorgungslage im Vergleich zu den Jahren zuvor bereits erheblich gebessert hatte. Auch der Abschlußbericht der 'Berliner Abteilung' vom April 1950 geht nur auf die Jahre seit 1948 ein, um eine ständig sinkende Todesrate verkünden zu können.⁵⁹ Trotz der bekannten schlechten Lagerbedingungen lehnte Generalmajor Dobrynin, Chef des GULag im Januar 1949 die von Cikljaev vorgeschlagene Freilassung von verurteilten oder auch nur internierten Müttern mit Kindern ab. Allein die Kinder könnten mit Einverständnis der Mütter an Verwandte übergeben werden. Ehe psychisch Kranke zur Heilung an deutsche Gefängnisse übergeben werden durften, sollte eine Sonderkommission sowjetischer Ärzte die Personen einzeln untersuchen.⁶⁰

Während der gesamten Zeit ihres Bestehens fehlte es in den Lagern an den laut Stellenplan vorgeschriebenen Ärzten. Die Unterversorgung belief sich teilweise auf 75%. Zudem handelte es sich bei den vorhandenen Ärzten um solche, die bisher allein im Militär- jedoch nie im Lagerbereich gearbeitet hatten.

2.3.5. Arbeitstauglichkeit, Deportation

Um den ständigen Abtransport der in Frankfurt/Oder konzentrierten Kriegsgefangenen und sonstigen zu deportierenden Personen, wie der verhafteten Sowjetbürger, zu gewährleisten, pendelten seit dem Frühjahr 1946 zwischen Brest und Frankfurt zwei jeweils 30 Waggons umfassende Züge. Die Bewachung während des Transports übernahmen spezielle Konvoitruppen des MVD, wie sie auch der sowjetische GULag besaß. Mit den Gefangenen waren jeweils deren Personalakten zu übergeben, um den NKVD-Einheiten in der UdSSR eine nahtlose Fortsetzung der Strafuntersuchung zu ermöglichen.⁶¹ Mitunter spürten NKVD-Organen auch in deutschen Lagern vermeintliche Kriegsverbrecher auf, die dann an die Orte in der Sowjetunion zurückgeführt wurden, wo sie ihre Verbrechen verübt hatten, um dort abgeurteilt zu werden. Dies war nur möglich, da der NKVD über eine zentrale Namenskartei der Verhafteten verfügte. Seine verschiedenen lokalen Untergliederungen hatten so jeweils über Moskau Zugriff auch auf die Speziallager in Deutschland.

Die Lager, die als deutsche Ausgangspunkte für die Deportation in die UdSSR dienten, erhielten bereits im Oktober 1945 genaue Anweisungen vom Moskauer NKVD, wie die Transporte in den höchsten Norden bzw. äußersten Osten

59 GARF, f.9409, op.1, d.43, l.7.

60 GARF, f.9409, op.1, d.225, l.316 f..

61 GARF, f.9409, op.1, d.131, l.75; vgl. zu den Konvoitruppen: Stettner: „Archipel GULag“, S.162 f.

der UdSSR auszustatten seien. Ausdrücklich wies der stellvertretende Volkskommissar Cernysov darauf hin, daß in den Waggons Öfen stehen, die Gefangenen über Oberkleidung und ordentliche Schuhe verfügen sollten.⁶² Daß es dieser Anweisung bedurfte, mag verdeutlichen, daß auch winterliche Transporte durchaus ohne derartige Ausstattung erfolgten. So verwundert es nicht, daß mitunter bereits in Brest Kranke aus dem Zug entfernt werden mußten.

Mehrfach untersuchten sowjetische Kommissionen die Arbeitstauglichkeit der Gefangenen, um Arbeitsfähige in die UdSSR zu deportieren. Das MVD erließ am 26. Dezember 1946 wiederum einen entsprechenden Befehl.⁶³ In Deutschland sollten dazu ab dem 14. Januar 1947 nacheinander die Lager Sachsenhausen, Ketschendorf, Neubrandenburg, Jamlitz, Bautzen, Mühlberg, Buchenwald und Torgau bis zum 1. März inspiziert werden. Der sowjetische Innenminister Kruglov hatte am 15. Januar 1947 Serov nochmals ermahnt, nur gesunde Deutsche aus den Lagern auszuwählen, die zu schweren Arbeiten in der Kohleindustrie tauglich seien. Ihr Abtransport sollte ab dem 27. Januar im Austausch gegen nicht mehr arbeitsfähige Kriegsgefangene erfolgen, die rückgeführt wurden. Doch wegen des schlechten Ernährungszustands der meisten Insassen in Deutschland kam die von Moskau vorgegebene Zahl nicht zustande.⁶⁴ Teilweise stuften Kommissionen in Brest zudem die Häftlinge in eine niedrigere Arbeitstauglichkeitsgruppe ein, als dies die Ausgangslager getan hatten, um die vorgegebene Quote zu erfüllen. Generell scheinen bei der Einstufung ähnlich wie im GULag weniger medizinisch nachprüfbare Kriterien, sondern vielmehr politische Vorgaben den Ausschlag gegeben zu haben. Wegen der ungenügenden Zugausrüstung, der oftmals nicht ausreichenden warmen Verpflegung und der am Ankunftsort nur provisorischen Unterbringung erhöhte sich zumal bei winterlichen Temperaturen bis zur Ankunft in sowjetischen Arbeitslagern die Zahl der Kranken und Toten. Für die enge Verbindung der Speziallager in Deutschland mit denjenigen in der Sowjetunion sprechen auch erhaltene Akten, die den Transportweg nahtlos dokumentieren und noch an das Ausgangslager zurückmeldeten, wieviel Häftlinge schließlich ihr Ziel erreichten.

Wegen der Überfüllung Bautzens schlug Sokolov von der 'Berliner Abteilung' noch im Juni 1949 dem Leiter des GULag, Generalmajor Dobrynin vor, bis zu 4000 arbeitstaugliche Verurteilte zu deportieren. Er stieß allerdings diesmal nicht auf dessen Zustimmung, da die freien Plätze in Deutschland ausreichten, um mittels interner Verlegungen alle Gefangenen unterzubringen.⁶⁵

62 GARF, f.9409, op.1, d.139, l.60.

63 Vgl. Kilian: „Brauchbar für Arbeiten“.

64 GARF, f.9409, op.1, d.150, l.116; vgl. Kilian: Die „Mühlberg-Akten“, S. 1151 f..

65 GARF, f.9409, op.1, d.226, l.87.

2.3.6. Entlassung, Lagerauflösung

Schon bei der ersten Entlassungsaktion 1948 überprüften Mitarbeiter des Operativen Sektors von Thüringen die Akten. Mitglieder des Begräbniskommandos, Rußlanddeutsche und sonstige Nichtdeutsche kamen generell nicht für die Entlassung in Frage. Zu Entlassende wurden besser gepflegt. Vertreter der Informationsabteilung der SMAD hielten ihnen politische Schulungsvorträge über „Die Aufgaben der deutschen Bevölkerung bei der Demokratisierung Deutschlands“ bzw. „Über die internationale Lage“. Die Oper-Sektoren, in deren Verfügungsbereich die Häftlinge entlassen wurden, erhielten Namenslisten, um die weitere Beobachtung sicherzustellen. Auch die einzelnen Kreispolizeiämter listeten die heimkehrenden Zivilinternierten genau auf, um neben deren Unterbringung, Versorgung mit Lebensmittelkarten und Personalausweisen auch die weitere Beobachtung sicherzustellen.⁶⁶

Die Lagerauflösung 1950 schließlich erfolgte auf Befehl des Moskauer MVD, an den die 'Berliner Abteilung' auch abschließend darüber berichtete. Zum 1. März waren die Lager aufgelöst, die Gefangenen entlassen, an deutsche Organe bzw. an den MGB oder zur Deportation in besondere Lager des sowjetischen GULag bzw. in Repatriantenlager übergeben worden. Ihre Akten hatte die 1. Spezialabteilung des MVD in Moskau in Verwahr genommen. Aus der dortigen Gesamtkartei stammen die in der Forschung gesammelten Zahlenangaben. Das nicht mehr benötigte Wachpersonal verließ Deutschland entsprechend den Anordnungen des GULag nach Osten, einige von ihnen verblieben in der SKK-Verwaltung.⁶⁷

Als im Januar 1950 Gerüchte auch die Lagerinsassen erreichten, daß nicht alle entlassen, sondern viele an Organe des deutschen Innenministeriums bzw. die SKK überstellt würden, befürchtete die 'Berliner Abteilung' wegen der sich radikal verschlechternden Stimmung unter den Häftlingen eine verstärkte Bereitschaft zu Fluchtversuchen oder Aufständen. Deshalb sollten die Lagerleitungen die operative Arbeit im Lager und die Wachsamkeit verstärken. Gefangene, die „äußerst reaktionäre Ansichten“ vertraten, waren als letzte zu entlassen. Sorgfältige Filzungen vor dem Verlassen des Lagers sollten sicherstellen, daß die Häftlinge keine Daten, wie Lagerpläne, Angaben über das Lagerpersonal oder eigene Tagebücher mit hinaus schmuggelten.⁶⁸

Die Lager Buchenwald und Sachsenhausen fielen schließlich an die Gruppe der Sowjetischen Besatzungsstreitkräfte in Deutschland, Bautzen übernahm das Ministerium des Innern der DDR.

66 GARF, f.9409, op.1, d.501, l.7; vgl. LHA Potsdam, Ld.Br.Rep. 250 Luckau, Nr. 295, Bl.1 bzw. 11.

67 GARF, f.9409, op.1, d.43, l.3-1 1; vgl. Lipinsky, Sowjetische Speziallager, S. 36-40 bzw. Lipinsky: Mobilität zu den Gesamtverhaftungs- und Gesamtbelegungszahlen bzw. zur am Beispiel Buchenwalds dokumentierten Auflösung und Übergabe: Lipinsky, 50 Jahre.

68 GARF, f.9409, op.1, d.123, l.68.

2.3.7. *Überstellung an deutsche Organe*

Ende Januar 1950 übergaben die Speziallager ihre weiter zu inhaftierenden Gefangenen auf Beschluß der SKK an die Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei. Die Übergabeunterlagen entsprachen in Ausfertigung, Wortlaut und Form den in den vorherigen Jahren durch die Lager gebrauchten Formularen.⁶⁹ Auch hatte die sowjetische Lageradministration die Auszüge aus den Personalakten vorbereitet, die zur schnellen Aburteilung in Waldheim die Grundlage für die dortigen Scheinprozesse bildeten. Über die Übergabe mußte die Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei (HVDVP) genauestens an die SKK berichten. Bei der karteigestützten Erfassung der Häftlinge, bei der Organisation der Lagerbewachung orientierte sich die deutsche Polizei eng an den sowjetischen Speziallagervorgaben, da sie mit der „Durchführung des Strafvollzuges an den Feinden der demokratischen Ordnung und an den Menschen, die wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder anderer Verbrechen verurteilt wurden, eine Aufgabe“ übernommen hatte, zu deren Lösung sie keine besonderen Erfahrungen mitbrachte. Doch dank der in den ersten Monaten gemachten Erfahrungen und auf Grund der von der SKK gegebenen „Ratschläge“ trat in der Arbeit innerhalb der Strafanstalten rasch „eine wesentliche Besserung“ ein.⁷⁰

2.3.7.1. *Kinder*

Ein besonders dunkles Kapitel stellen die in den Lagern geborenen Kinder dar. Im März 1950 gelangten 25 von ihnen unter Polizeibedeckung in ein Leipziger Krankenhaus, wo sie ohne Namen und Karteieintrag unter Ausschluß der Öffentlichkeit als „Kinder der Landesregierung“ zu führen waren. Der Oberin gelang schließlich dennoch durch Entgegenkommen des Polizeiarztes ein kurzer Einblick in die Akten, um die Namen zu erfahren. Die Mütter waren aus Sachsenhausen nach Stollberg transportiert worden. 5 noch nicht entwöhnte Kinder gelangten später aus Stollberg in ein Dresdner Kinderheim. Erst nach langen Bemühungen des Krankenhauses durften Angehörige die Kinder zu sich holen. Diejenigen 16, die im Krankenhaus verblieben, wurden in Leipziger Kinderheime verteilt und dort als Waisen mit dem Geburtsort ‘Leipziger Krankenhaus Waldstr.’ geführt. Den gesamten Schriftwechsel nahm das Polizeipräsidium zu sich. Ein Auffinden der Kinder durch die noch verhafteten Mütter war nach deren Entlassung nun kaum noch möglich.⁷¹

2.3.7.2. *Verschlechterte Haftbedingungen*

Direkt nach der Übergabe verschlechterten sich die Haftbedingungen. Nach langen Jahren endlich von sowjetischen Stellen gewährte Erleichterungen, wie

69 Vgl. BArchPotsdam, O-I, Nr. 39704, Bl.352.

70 BArchPotsdam, MdI 11/1586, Bl.46.

71 ADW, ZBB, 1761.

seelsorgerliche Betreuung und Gottesdiensterlaubnis für außenstehende Pfarrer nahm die deutsche Führung wieder zurück. Sie befolgte die sowjetische Sichtweise, es bei den Gefangenen mit „Feinden“ zu tun zu haben, die keine menschliche Behandlung verdienten. In Bautzen kam es im März 1950 zum blutig niedergeknüppelten Hungeraufstand, nachdem unterernährte und seit Mitte Dezember 1949 erneut von der Verbindung zu ihren Familien abgeschnittene Gefangene ihre Hilferufe, die bis in die Stadt Bautzen hinein hörbar waren, am 13. und 31. März hinausgeschrien und sichtbar weiße Tücher geschwenkt hatten.⁷²

Die DDR hatte zwar einerseits bereits körperlich und seelisch Geschwächte, z.T. Schwerkranke übernommen, doch zum anderen anfänglich auch nicht genug getan, um in den überfüllten Strafanstalten die Verhältnisse erträglich zu gestalten. Zudem fing sie die Enttäuschung nicht auf, die die Gefangenen überwältigte, die 1950 gehofft hatten nun endlich freizukommen, während sie stattdessen in Scheinprozessen nochmals zu unübersehbar langen 25 Jahren verurteilt wurden. Erst im Sommer durften sie einmal monatlich schreiben, im Juli auch ein 3kg-Paket pro Monat empfangen, was vielen das Leben rettete. Erst ab dem 1. Juli 1951 reichte die Anstaltsverpflegung zumindest quantitativ aus, obwohl Fett und Eiweiß weiterhin fehlten. Später durften die Gefangenen einmal monatlich HO-Waren einkaufen. Qualität und Quantität der Lebensmittel ließen in Bautzen ab Ende 1954 nach den ersten größeren Amnestien wieder stark nach.⁷³

Die Hauptabteilung SV wies allerdings Vorwürfe über schlechtes Essen, fehlendes Klosettpapier, mangelhafte ärztliche Versorgung und fehlende Literatur, die die LDP am 13. Juli 1951 angesichts der Zustände in Bautzen II erhoben hatte, entschieden zurück. Die DVP habe nach der Übernahme am 2. Januar 1951 nur eine „neue, straffere Ordnung eingeführt, die einige „Vergünstigungen“ für die Strafgefangenen beseitigte“.⁷⁴ Über Schikanen und unmenschliche Behandlung durch Wachpersonal sowie Todesfälle in Luckau berichteten später von dort Entlassene.⁷⁵

2.4. Amnestien in sowjetischer Regie

Auch nach der formalen Übergabe des Haftvollzugs an die DDR-Behörden behielt Moskau in entscheidenden Punkten die Entscheidungsgewalt. Formal amnestierte nun die DDR-Regierung die politischen, teils durch Sowjetische Militärtribunale, teils danach durch deutsche Gerichte verurteilten Gefangenen, doch de facto mußte sie jeweils zuvor in Moskau rückfragen. Nur ein Beschluß des Obersten Gerichts der UdSSR erlaubte Entlassungen. Zur ersten Wiederkehr des Gründungstags der DDR durfte Staatspräsident Pieck beispielhaft

⁷² Vgl. Briefe aus Bautzen.

⁷³ Vgl. ADW, ZBB, 1761: Bericht eines 1955 Entlassenen.

⁷⁴ ZPA, NL 90/440, Bl.93.

⁷⁵ AdL, 2924: auch Charakteristiken und Namen des Wachpersonals.

erstmalig Gefangenen die Strafe erlassen. Klar war, daß „man sich natürlich über jeden einzelnen Fall mit der SKK verständigen muss“. Aus parteipolitischen Gründen sollte ein Hinweis auf diese tatsächliche Abhängigkeit jedoch in der veröffentlichten Erklärung möglichst fehlen, um Eigenständigkeit der DDR-Regierung im Vergleich zur Bundesregierung dokumentieren zu können. Die SED lehnte den Vorschlag der Präsidialkanzlei im September 1950 ab, die vom Politbüro beschlossenen 283 Begnadigungen im Gesetzblatt namentlich zu dokumentieren; denn dies müsse dann auch weiterhin erfolgen, wodurch nach Abschluß aller Entlassungen bzw. Verbüßung der Haftstrafen die Anzahl der Verstorbenen ermittelt werden könnte.⁷⁶

Ausdrücklich hielten DDR-Regierungsstellen an der Zuständigkeit der UdSSR für Begnadigungen von SMT-Verurteilten selbst dann fest, nachdem deutsche Behörden sie zum Strafvollzug übernommen hatten. Gnadengesuche könnten allein an sowjetische Stellen gerichtet werden.⁷⁷ Die SKK legte Ende März 1953 fest, daß die Hauptabteilung Strafvollzug alle für SMT-Verurteilte eingereichten Gnadengesuche bei sich, nicht etwa beim Justizministerium, zu zentralisieren habe, um mit den sowjetischen Stellen gesammelt darüber verhandeln zu können. Die anzufertigende Liste war einmal in deutsch und viermal in guter russischer Übersetzung an den zuständigen Oberst Titov einzureichen. Sie mußte u. a. Angaben zum Tag der Festnahme, zu Zeitpunkt, Grund und Höhe der Verurteilung, zum Gesundheitszustand, zum Adressaten bzw. Absender des Gesuchs enthalten.⁷⁸

Eine solche Amnestieaktion ereignete sich im Januar 1954 mit 6143 oder 6149 Personen. Zuvor hatte die Volkspolizei die Anstaltsleiter bereits im Oktober 1953 unterrichtet, daß „seitens der Freunde in Karlshorst der Auftrag erteilt wurde, Vorschläge von SMT-Verurteilten zur Entlassung und Strafminderung einzureichen“. Der Auftrag müsse kurzfristig erledigt werden. Auszuschließen seien Ausbrecher, Mitglieder von Untergrundbewegungen innerhalb von Volkspolizeidienststellen, Personen, die während des Kriegs und danach Verbrechen begingen, „wo Todesfälle usw. zu verzeichnen sind; ehem. faschistische Offiziere und Beamte; Strafgefangene, bei denen auch heute noch ihre antidemokratische Einstellung zu erkennen ist; Ärzte, bei denen nachweisbar festgestellt wurde, daß sie an Massenvernichtungen von Menschen beteiligt waren; ehem. KZ-Aufseher usw.“ Zusätzlich sei die Führung gegenüber den Volkspolizisten zu beachten sowie bei Kranken, „was sagen sie zu besonderen Ereignissen in der DDR; wie war ihr Verhalten am 17.6.1953; wie ist ihre Einstellung gegenüber der DDR und unserer Regierung“. Auch soziale Herkunft, Alter und Wohnort seien zu berücksichtigen. Die Anstaltsleiter übernahmen

76 ZPA, IV 2/13/432, Bl.556.

77 BAPotsdam, P-1, 2180, Bl.441: Abschrift vermutlich aus dem Frühjahr 1951; HStA Dresden, LRS, Ministerpräsident, Nr. 1578, Bl.39: ein Schreiben der sächsischen Ministerpräsidentenkanzlei vom 27.2.1951 belegt die unklare Amnestiezuständigkeit für SMT-Verurteilte, die in deutschen Strafanstalten des MdI einsaßen.

78 BAPotsdam, MdI 11/1577, Bl.42 f.; vgl. Eisert: Die Waldheimer Prozesse, S. 276-279: zur Teilamnestie der Waldheimer 1952-1956.

mit der Auswahl eine große Verantwortung, da es um Menschen gehe, doch dürften sie „sich nicht von Vorurteilen leiten lassen, bzw. ein Versöhnertum an den Tag legen“. Insbesondere sollten sie mit der Dienststelle des SfS gut zusammenarbeiten. Die Listen waren bis Mitte Oktober vorzulegen. Danach erhielt die deutsche Seite als Originalliste eine russische Ausfertigung, die sie zu über- und umzusetzen hatte. Im Januar 1954 überwachte eine spezielle Einsatzleitung die Aktion. Die Anstalten selbst sollten bis zur Entlassung unter den Häftlingen eine „günstige Stimmung“ erzeugen, um ein Verbleiben in der DDR zu bewirken. Die Ausarbeitung der Erklärung des Ministeriums des Innern zur Begnadigung durch die sowjetische Regierung mußte in enger Absprache mit der SKK erfolgen. Die Kleidung der Entlassenen, die zuvor baden und duschen sollten, mußte in „einwandfreiem Zustand, sowie sauber und gebügelt sein. Sie darf das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik nicht schädigen“. Auf Rasur und Haarschnitt war besonders Wert zu legen. Die Gefangenen waren zuvor gesondert untergebracht worden. Die Anstalten hatten über die Aktion unter einem Deckwort laufend zu berichten. Zusätzlich durfte Präsident Pieck am 23. März 1955 353 SMTern die Strafe erlassen und am 10. Juni 1955 in 1113 Fällen als Gnadenerweis Strafherabsetzungen verkünden, nachdem eine Kommission der Regierung der DDR, der Justizministerin Benjamin, Generalstaatsanwalt Melsheimer und Generalleutnant Mielke angehörten, die Einzelfälle geprüft hatte.⁷⁹ Hilde Benjamin schlug dem Präsidenten der DDR noch im Februar 1956 die Begnadigung von Personen vor, die nach Beschlüssen des Obersten Gerichts der UdSSR nicht länger festzuhalten waren.⁸⁰

2.5. Fortgang sowjetischer Verhaftungen

Unabhängig von diesen noch von sowjetischen Behörden verhafteten und teilweise verurteilten Personen erhob die SKK am 16. Januar 1951 den viel weitergehenden Anspruch, von jeder politisch besonders bedeutsamen Strafsache unterrichtet zu werden. Die sowjetische Behörde wollte den Zeitpunkt und Inhalt der Anklage, Höhe des Urteils, besondere Ereignisse im Zusammenhang mit der Strafsache (z. B. Presseangriffe) erfahren. Weiterhin verhafteten gleichzeitig sowjetische Behörden teilweise unter Mitwirkung des SSD Personen auf deutschem Boden. Seit dem Herbst 1951 sollten sie über das Ministe-

79 BArchPotsdam, O-1, Nr. 39690 bzw. Nr. 39693 bzw. Nr. 39704, Bl.217: Begnadigung Piecks; BArchPotsdam, O-1, Nr. 39692: Protokoll der Besprechung in der Hauptabteilung Strafvollzug (HA SV) 9. Oktober 1953; bzw. ebd. auch Berichte der einzelnen Strafanstalten (Torgau, Bautzen) zur Entlassungsaktion; der Generalstaatsanwalt der DDR lehnte im April 1957 allerdings Gnadenverfahren für Personen ab, die u. a. der KgU Namen von in Lagern Verstorbenen bzw. den Namen des Lagerleiters mitgeteilt sowie über die dortige Behandlung und Verpflegung berichtet hatten. Hierin wollte er „Gesellschaftsgefährlichkeit der strafbaren Handlung“ und damit eine rechtmäßige Strafe von 5 Jahren begründet sehen (ZPA, NL90/441, Bl.250).

80 BAPotsdam, P-1, Nr. 1320, Bl.39.

rium für Staatssicherheit zumindest davon Kenntnis geben.⁸¹ Die thüringische Regierung hielt es noch im Mai 1951 nach einer Rücksprache mit dem Chefspekteur des Ministeriums für Staatssicherheit, Landesstelle Thüringen für empfehlenswert, Anfragen von Angehörigen nach Verhafteten sofort an die zuständige Weimarer Behörde weiterzuleiten. Diese lege sie sofort der verantwortlichen sowjetischen Stelle zur Begutachtung vor, frage, ob der Fall dort bekannt sei, die Angehörigen also nach Weimar zur mündlichen Unterrichtung über die Inhaftierung vorgeladen werden könnten.⁸²

Sowjetische Dienststellen des Innenministeriums errichteten somit in Deutschland ein an den heimischen Erfahrungen und Vorgaben ausgerichtetes repressives Spitzel-, Gerichts- und Haftsystem. Sie nutzten dafür zwar deutsche materielle (Haftgebäude), personelle (überzeugte Kommunisten) und ideelle (Bereitschaft zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts) Gegebenheiten, drückten ihnen jedoch den ausschlaggebenden eigenen Stempel auf.

3. Speziallager zwischen totaler Isolation der Häftlinge und drängendem Suchen der Angehörigen

3.1. Reaktion der sowjetischen Besatzungsmacht

Intern fragte Cikljaev, Chef der 'Berliner Abteilung Speziallager', am 2. Oktober 1947 und erneut am 29. Januar 1948 beim stellvertretenden Innenminister Serov in Moskau an, ob er den Gefangenen Erleichterungen gewähren dürfe. Speziell erwähnte er Briefverkehr mit den Familienangehörigen, Übergabe von Paketen und Ausgabe von Todesbescheinigungen auf Anfrage. Da sich Anfang des Jahres bereits eine Menge von Beschwerden der Häftlinge, ihrer Angehörigen, auch Anfragen der SMAD angehäuft hätten, drängte er auf Antwort. Serov teilte daraufhin mit, daß über diese Fragen allein der Ministerrat der UdSSR entscheide. Ein entsprechender Beschluß ist bisher nicht bekannt.

Die Lager selbst bzw. die 'Berliner Abteilung' durften auf Anfragen aus der Bevölkerung zum Verbleib Verhafteter keine Auskunft geben. Sie mußten entsprechende Bitten an die Gerichts- oder Untersuchungsorgane weiterleiten. Selbst Militärstaatsanwälte hatten keinen Zutritt in die Hafteinrichtungen des sowjetischen Innenministeriums.⁸³

81 BAPotsdam, P-1, Nr. 820, Bl.1; vgl. AdL, LDP, 20051, Sitzung des Zentralvorstands: Aussagen von Liebler und Loch bzw. AdL, 2924 bzw. ACDP, I-297, 100/1: Zeitzeugenberichte u. a. auch zur anschließenden Haft in Bautzen.

82 HStA Weimar, Land Thüringen, Büro des Ministerpräsidenten, Nr. 536, Bl.1.

83 GARF, f.9409, op.1, d.227, l.141: Mitteilung vom 26.10.1949; Grüber erinnerte sich am 27.12.1969 in der SZ Nr. 310, daß es Tjul'panov gewesen sei, der den Briefverkehr erwirkt habe.

Da gerade zur Führungsebene der Lager in Berlin und erst recht in Moskau die Akten bisher kaum zugänglich sind, lassen sich zu der Frage, inwieweit sie auf drängende Bitten aus der SBZ reagierten, kaum Informationen liefern. Es steht allerdings fest, daß über jede Entscheidung an höchster Stelle entschieden wurde.

3.2. *Reaktion deutscher Kommunisten*

Private Bitten um Hilfe beim Auffinden von Verhafteten, denen mitunter von den Gemeinden ausgestellte politische Führungszeugnisse beilagen, beantwortete der thüringische Ministerpräsident Paul im Dezember 1945 mit dem Bedauern, nicht in der Lage zu sein, „in Verhaftungs- und Untersuchungsangelegenheiten der russischen Polizeibehörde einzugreifen“. Unterlagen, die er an die russische Militärpolizei weiterleiten sollte, reichte er mit dem Bemerken zurück, daß Interventionen zur Freilassung von Personen, die von der russischen Militär-Polizei verhaftet wurden, untersagt und zwecklos seien. Es bestehe allein die Möglichkeit einer Eingabe des nächsten Familienangehörigen beim zuständigen Kommandanten. Doch deren Erfolg sei zweifelhaft, da lediglich die Vernehmungsergebnisse für eine Haftentlassung maßgebend seien. Noch im September hatte er sich überzeugt gezeigt, die Verhaftungen erfolgten nach individueller Prüfung und nach dem Ermessen und den Vorschriften der örtlichen Besatzungsinstanzen, in die er sich nicht einschalten könne. Angehörige vermuteten dagegen schon früh Denunziationen.⁸⁴

Busse, als 1. thüringischer Vizepräsident teilte im September 1945 bereits mit, von der Administration sei es grundsätzlich untersagt worden, sich in Verhaftungsangelegenheiten, die durch die russische Militärbehörde durchgeführt werden, einzumischen. Im Juli 1946 ergänzte seine Kanzlei, sowjetischen Aussagen zufolge würden alle Fälle genauestens geprüft, wonach je nach Tatbestand eine Entlassung erfolge oder weitere Haft verfügt werde. Die russischen Dienststellen entschieden ganz allein und von sich aus über eine Haftentlassung.⁸⁵ Auch die Landesverwaltung Inneres Sachsen zeigte sich am 28. März 1946 nicht befugt, ein Schreiben an den Kommandanten von Mühlberg weiterzuleiten. Kurt Fischer hielt es einem Bürgermeister am 17. Juni 1946 gegen-

84 HStA Weimar, Land Thüringen, Büro des Ministerpräsidenten, Nr. 534, Bl.22 und Bl.312 bzw. Land Thüringen, Minister des Innern, Nr. 217, Bl.6; HStA Dresden, LRS, MdJ, Nr. 690: die sächsische Landesjustizverwaltung teilte im Oktober mit, ein Eingreifen ihrerseits in Maßnahmen der Besatzungsmacht sei „nicht zugänglich“.

85 HStA Weimar, Land Thüringen, Minister des Innern, Nr. 218, Bl.72; Nr. 220, Bl.103; vgl. HStA Dresden, LRS, MdI, 113: die etwas persönlichere Antwort von Oberregierungsrat Heerklotz vom 18.4.1946, wonach deutsche Verwaltungsbehörden nichts unternehmen könnten, auch keinerlei Einfluß auf den Gang der Entwicklung oder auf eine Unterbrechung der Haft hätten. Außer der Inhaftierungsdauer zur Klärung des Sachverhalts würden keine weiteren Folgen für den Verhafteten eintreten, er könne vielmehr nach Klarstellung aller Fragen zurückkehren; HStA Dresden, LRS, MdI, Nr. 128: Heerklotz am 26.6.1946: Untersuchung und Verurteilung politischer Vergehen lägen einzig und allein in den Händen der Besatzungsmacht. Vom Ausgang des Volksentscheids hänge ab, wie schnell die deutschen Behörden diese Regelung wieder übertragen bekämen, um auch hierin selbständig zu werden.

über jedoch für möglich, daß dieser bei Nachprüfungen, die ergäben, daß Unschuldige verhaftet worden sind, „was nach den bisherigen Erfahrungen nur im geringsten Maße der Fall ist“, entlastendes Material über die örtlichen bzw. Kreiskommandanten der Besatzungsmacht zuleiten könnte. Alle Zuschriften an die letztinstanzlich zuständige SMA Dresden sollten über den Chef der Sächsischen Polizei erfolgen.⁸⁶

Die herausragende Aktion der neuen deutschen Machthaber in der SBZ, wenn auch in ganz anderem Zusammenhang, war der Besuch des kommunistischen SED-Vorsitzenden Wilhelm Pieck in Bautzen am 18. August 1946. Pieck hatte den Wunsch geäußert, die Zelle zu sehen, in der Ernst Thälmann von den Nazis gefangengehalten worden war. Zusammen mit Urlik, dem Bautzener Bürgermeister und in Begleitung des Lagerleiters Oberstleutnant Kazakov, den Chefs der Operativen Gruppen des Lagers bzw. Bautzens besichtigte er am Abend dieses Tages in insgesamt 40 Minuten sowohl die Zelle als auch das Gefängnis-Krankenhaus. Die Deutschen erhielten keine Antwort auf ihre Frage, wieviele Gefangene derzeit einsaßen. Sie erfuhren jedoch, daß sich in Bautzen nur politische und keine kriminellen Häftlinge befänden. In der Krankenstation seien nur wenige von ihnen. Als der deutsche Besuch auf einem der dortigen Gänge einen Arzt aus der Gruppe des Spezialkontingents befragte, ob gut mit den Gefangenen umgegangen werde, erhielt er eine positive Antwort. Pieck lobte abschließend die Sauberkeit und Ordnung im Gefängnis.⁸⁷ Damit hatte der führende deutsche Kommunist ein Lager besucht, ohne allerdings hinter die vor ihm aufgebaute Fassade zu blicken oder auch nur kritisch-drängende Fragen zu stellen.

Die obigen Beispiele belegen, wie früh auch kommunistische Politiker mit dem Lagerproblem konfrontiert wurden, ohne auf die Anfragen wirklich helfend eingehen zu wollen. Die zunehmende Zahl privater Gesuche beschied das thüringische Präsidialamt von März bis Oktober 1946 unter Rückreichung der Unterlagen mit dem standardisierten Hinweis, „dass bei Verhaftungen, die von Seiten der sowjetischen Militärbehörden erfolgten, der Herr Landespräsident nicht in der Lage ist, irgendwie einzugreifen“. Manchmal fügte es relativierend hinzu, „wie dies ja auch in der amerikanischen Zone der Fall ist“. Die Angehörigen mutmaßten dabei oft, daß in Weimar und Umgebung zahlreiche politische Häftlinge gefangengehalten würden, daß alle russischen Urteile der Landesregierung gemeldet würden. Einige erhielten von der SMA Auskunft, wonach ihre Angehörigen über Meinungen nach Weimar und weiter nach Frankfurt/Oder verbracht worden seien. Andere sprachen direkt Buchenwald als Lagerort an. Manche Gesuche verwiesen direkt darauf, daß es sogar den ehemaligen KZ-Insassen erlaubt gewesen sei, brieflich mit ihren Angehörigen in Verbindung zu treten, um kritisch zu fragen, warum dies Recht nicht nun auch wie in der amerikanischen und englischen Zone den Internierten eingeräumt wer-

86 HStA Dresden, LRS, MdI, Nr. 113 bzw. Nr. 128.

87 GARF, f.9409, op.1, d.131, l.13.

de.⁸⁸ Angesichts dieser vielen Gesuche erklärte sich der Landesvorsitzende der sächsischen SED und Landtagspräsident Otto Buchwitz zwar im Herbst 1946 bereit, sich für Verhaftete einzusetzen, doch sind konkrete Maßnahmen bisher unbekannt.⁸⁹ Nachweisbare Versuche des thüringischen Präsidialamts, über die Landespolizeistelle nähere Informationen zu erhalten, scheiterten. Denn diese teilte mit, daß die SMA Anträge und Anfragen von Verwandten zurückreiche. Gesuche um Freilassung von politisch inhaftierten Personen könnten nur örtlich über die jeweiligen Kommandanturen bzw. Kreiskommandanturen gerichtet werden. Der oberste Chef der Polizei, der 1. Vizepräsident und spätere Innenminister Ernst Busse (SED) ließ im Mai 1946 mitteilen, daß bei Verhaftungen durch den NKVD nicht geholfen werden könne. Auch habe Kolesnickenko als Chef der SMA ihm mitgeteilt, „verhaftet werden nur Verbrecher und Feinde des deutschen Volkes u. der Besatzungstruppen, es ist daher unnützlich, sich für die Verhafteten zu verwenden bzw. einzutreten. Unschuldige werden aus der Haft entlassen. *Die Rote Armee hat überhaupt nichts mit diesen Verhaftungen zu schaffen*“.⁹⁰

Busse wußte dabei sehr wohl, daß Buchenwald unter Aufsicht der russischen Militärbehörde stand, weshalb es seiner zivilen Verwaltung nicht möglich war, dort inhaftierte Personen freizubekommen oder auch nur Zugang zum Lager zu erhalten. Eine gemeinsame Eingabe von SPD, CDUD und LDPD-Ortsgruppen aus Eisfeld zur Freilassung von Jugendlichen beschied er skeptisch ablehnend. Er könne sich in russische Verhaftungsangelegenheiten grundsätzlich nicht einschalten. Auch würden alle diese Fälle „eingehend geprüft“, zu Unrecht Verhaftete somit „zur gegebenen Zeit wieder entlassen werden“. Er hielt eine Beteiligung am Werwolf der betroffenen Jugendlichen jedoch für wahrscheinlich.⁹¹

Seit Frühjahr 1947 häuften sich die Anfragen von Privatpersonen, Antifa-Blöcken, Gemeinderäten an den Landtagspräsidenten von Sachsen-Anhalt wegen des weiterhin ungeklärten Verbleibs von seit 1945 schematisch Verhafteten.⁹² Der SED-Ministerpräsident Thüringens Rudolf Paul, der im September 1947 nach Westberlin fliehen sollte, berichtete angesichts deren Drängens am 13. März 1947 der SMA über Freigabegesuche bzw. Bitten um briefliche Verbindung. Einzelne Fälle schilderte er eindringlich. Nach einer „ergiebigen Debatte“ versprachen die SMA-Verehrer „einen Weg zu finden, der einmal zur

88 HStA Weimar, Land Thüringen, Büro des Ministerpräsidenten, Nr. 534, Bl. 9, 246 bzw. Nr. 535, Bl.32, 364.

89 LakiAmt, Dresden, Nr. 3532,1[2], Bl.4 .

90 HStA Weimar, Land Thüringen, Büro des Ministerpräsidenten, Nr. 534, Bl.248 und 253; vgl. Minister des Innern, Nr. 220, Bl.100: am 19.6.1946 reichte die Landeskriminalpolizei Gesuche zurück, „da die Möglichkeit, in derartigen Fällen von unserer Seite etwas zu unternehmen, nicht mehr besteht“.

91 HStA Weimar, Land Thüringen, Minister des Innern, Nr. 218, Bl.7 bzw. Bl.9; ebd., Nr. 219, Bl.138; vgl. HStA Dresden, LRS, Ministerpräsident, Nr. 312, Bl.90: der sächsische Ministerpräsident beschied Anfragen am 4.2.1947 mit seinem Bedauern, nichts verfügen zu können, da „es sich hier um Maßnahmen der Besatzungsmacht handelt, in welche einzugreifen, die Regierung grundsätzlich ablehnen muß“.

92 LHASA Magdeburg, K Landtag, Nr. 177.

Lösung dieser Frage führen wird und zum anderen der dem Herrn Präsidenten die Möglichkeit gibt, die Einsender zu benachrichtigen“. Wenige Tage später schlug die SMA Paul vor, ihr alle Gesuche zuzuleiten,⁹³ ohne daß sich deren Bearbeitung im Sinne der Antragsteller nachweisen liesse.

Werner Eggerath, Nachfolger Pauls als Ministerpräsident, ließ im August 1947 Angehörigen weiterhin mitteilen, er sei nicht in der Lage, „irgendwelchen Einfluss auf das Verhaftungsverfahren, soweit dies von einer russischen Dienststelle eingeleitet worden ist, zu nehmen“. Die Besatzungsmacht betrachte diese Fälle als ihre urreigenste Angelegenheit, über die sie das alleinige Entscheidungsrecht besitze. Angeblich solle jedoch der russische Oberstaatsanwalt in Weimar bereit sein, auf Anfragen Angehöriger Auskunft zu erteilen. Tatsächlich erhielten Angehörige dort meist nur den Bescheid, die Akten seien zur Prüfung nach Berlin gegangen.⁹⁴ Der SED-Politiker verwahrte sich zugleich entschieden dagegen, daß Paul und Busse nicht den Mut gehabt hätten, sich bei der Besatzungsmacht mit Nachdruck durchzusetzen. Denn deutsche Regierungsstellen besäßen keinerlei Interventionsmöglichkeiten. Gerade er selbst habe des öfteren – jedoch stets erfolglos – versucht, sich in derartige Angelegenheiten einzuschalten. Verhandlungen mit der SMATh in der Frage der Benachrichtigung von Angehörigen Internierter seien ergebnislos geblieben, da es sich um eine im Zonenmaßstab zu regelnde Frage handle. Da auch Bemühungen in Berlin bis Dezember 1948 keinen Erfolg zeigten, könnten sich die Betroffenen nur direkt mit der zuständigen örtlichen russischen Staatsanwaltschaft in Verbindung setzen, die eventuell Überprüfungen durchführe und entsprechende Auskünfte erteile.⁹⁵ Dieser hilflos-entlastende Verweis schob Verantwortung ab. Für die Angehörigen bedeutete er keine Erleichterung.

Auf einer Tagung der Entnazifizierungskommission des Landes Sachsen betonte Innenminister Fischer am 8. Oktober 1947 daß nach Befehl 201 auch gegen die 1945 Verhafteten, „gemeint sind offenbar die in Mühlberg, Bautzen und anderen Straflagern der Besatzungsmacht befindlichen Gefangenen“, verhandelt werde.⁹⁶ Er bewies einmal mehr seine Kenntnis der Lagerexistenz, ohne an deren Rechtmäßigkeit zu zweifeln. Sein thüringischer Kollege Willy Gebhardt (SED) wandte sich am 3. Dezember 1947 dagegen brieflich an den NKVD in Weimar. Er berichtete darin über Klagen von Angehörigen verhafteter Jugendlicher über fehlende Nachrichten und die Bitte, Winterkleidung für sie abgeben zu dürfen.⁹⁷ Die Akten belegen somit einen der seltenen Fälle, wo

93 HStA Weimar, Thüringischer Landtag, Nr. 420.

94 HStA Weimar, Land Thüringen, Büro des Ministerpräsidenten, Nr. 535, Bl.444 bzw. Minister des Innern, Nr. 224, Bl.17.

95 HStA Weimar, Land Thüringen, Minister des Innern, Nr. 227, Bl.107, 169; vgl. HStA Dresden, LRS, Mdl, Nr. 136: formale Antwort Bägers, die im Auftrag des sächsischen Innenministers Fischer im März 1948 erfolgte, leider mitteilen zu müssen, „daß wir auf Inhaftierungen durch die Besatzungsmacht keinen Einfluß haben“. Es tue ihnen leid, nicht helfen zu können, doch stehe es dem Antragsteller frei, sich an die für ihn zuständige Kommandantur zu wenden.

96 HStA Dresden, LRS, Mdl, Nr. 33, Bl.139.

97 HStA Weimar, Land Thüringen, Minister des Innern, Nr. 228, Bl.12.

sich ein Kommunist für die Gefangenen einsetzte, ohne allerdings über den Bericht hinausgehend Forderungen zu stellen.

Auf Anraten der Abteilung Inneres der SMA Sachsens richtete der Generalstaatsanwalt im September 1948 eine grundsätzliche Anfrage an die SMA wegen der Internierten und Verhafteten, um Auskunft von den zentralen Berliner Stellen zur Bekanntgabe der Urteile, Haftdauer, Möglichkeit des Briefwechsels sowie Todeserklärungsverfahren zu erhalten.⁹⁸ Justizminister Dieckmann unterstützte diese Bitte am 29. November 1948 gegenüber Oberstleutnant Lysjak von der Rechtsabteilung der SMA, da sich viele Frauen mündlich und schriftlich an ihn wendeten, um zu erfahren, ob im Rahmen der Entlassungen auch ihre Ehemänner aus den Lagern freikämen. Zumindest bäten sie um Briefwechsel. Angesichts der großen psychischen Not der Frauen bat Dieckmann dringend um Abhilfe.⁹⁹ Festzuhalten ist, daß Stellen der Justiz generell offensiver als solche des Innenministeriums gegenüber der SMA vorgingen. Dies mag größtenteils daran liegen, daß hier eine Rückzugsdomäne der bürgerlichen Politiker (v.a.LDP) bestand, während die entscheidenden Schaltstellen der Macht, u. a. die Innenministerien, von Anfang an Kommunisten einnahmen.

Angehörige bemühten sich ihnen gegenüber, ihr Anliegen mit propagandistischen Vorteilen für die Partei zu verbinden, blieben jedoch auch dabei erfolglos. So bat eine Frau den Innenminister von Sachsen-Anhalt Robert Siewert noch im Juni 1949 im Zuge der Werbung für die Nationale Front dafür zu sorgen, daß „die Internierten, die nichts Böses getan haben, heimkämen“. Dann würde die Masse der Menschen ein stärkeres Vertrauen zu der Macht gewinnen, die den Internierten die Freiheit wiedergäbe. Siewert zeigte im ursprünglichen Briefentwurf hierfür wenig Verständnis. Er konnte sich nicht vorstellen, „daß es der Freilassung politisch Inhaftierter bedarf, um einem deutschen Menschen seine dringendsten und lebensnotwendigsten Forderungen nahezubringen. Die Verwirklichung des Zieles der Nationalen Front liegt doch unbestreitbar im Interesse der Angehörigen der politisch Internierten“. Die Frage von deren Freilassung könne somit erst gelöst werden, wenn die Nationale Front ihre Forderungen als Volksbewegung durchgesetzt habe. Sein schließlich abgeschicktes Schreiben äußerte sich diplomatischer, indem es betonte, die Landesregierung habe alles ihr Mögliche zur Klärung und Verbesserung des Schicksals von Internierten getan und tue dies auch weiter. Auch die amerikanische Militärregierung habe seinerzeit zahlreiche Menschen politisch inhaftiert, ebenso besitze hierin in der SBZ die Besatzungsmacht als höchstes Organ die ausschließliche Zuständigkeit. Die Landesregierung habe bereits mehrfach darauf hingewiesen, daß es „politisch außerordentlich günstig wirken wird, wenn die Internierten, deren Schuld durch die Internierungshaft als gesühnt angesehen werden kann, entlassen würden“ oder zumindest Postverbindung gestattet würde. Letztere Voraussetzung sei bereits weitgehend verwirklicht, so

98 HStA Dresden, LRS, MdJ, Nr. 17.

99 HStA Dresden, LRS, MdJ, Nr. 63.

daß die Hoffnung auf weitere Erleichterungen bestehe.¹⁰⁰ Eggerath verlangte im September 1949 Stellungnahmen der SED-Ortsverbände zu einzelnen Verhafteten, um davon seinen Einsatz abhängig zu machen.¹⁰¹ Auf einem öffentlichen Diskussionsabend der Gesellschaft für Deutsch-sowjetische Freundschaft in Dresden erbat ein Teilnehmer am 23. September 1949 Auskunft zum Internierungslager Mühlberg, um zu erfahren, ob es vollständig aufgelöst und wohin die Gefangenen verlegt worden seien, warum nicht alle schreiben dürften. Die Landessekretärin der DSF Gabelin führte dazu aus, hier handle es sich um „ehemalige belastete Pgs“, von denen sehr viele, bei denen sich die Angelegenheit, die man untersuchen wollte, geklärt hat, entlassen worden seien. Viele von ihnen hätten viel darüber berichtet, „wie gut sie in den Lagern behandelt wurden“. Die Anfrage werde jedoch an die Instanzen und Behörden weitergeleitet, die „darauf eine Antwort geben können bzw. die dazu berechtigt sind“.¹⁰² Reine Propaganda schlug den Angehörigen entgegen, wenngleich den betreffenden Kommunisten zugutegehalten werden muß, daß auch sie den „sowjetischen Freunden“ gegenüber nur wenig Einfluß besaßen.

Das thüringische Präsidialamt verwies noch 1951 Gesuche an das zuständige zentrale Verwaltungsorgan in Berlin, da von lokaler Ebene eine Einflußnahme auf Fälle von offenbaren Aburteilungen durch sowjetische Militärgerichte nicht möglich sei.¹⁰³ Der Präsident des sächsischen Landtags Otto Buchwitz erklärte sich gegenüber Konsistorialrat Bergmann vom Bautzener Ordinariat und Oberlandeskirchenrat Knospe am 11. August 1950 immerhin bereit, gemeinsam mit den Kirchen etwas für die Internierten zu unternehmen. In Berlin wollte er bei Fechner und Steinhoff auf ausreichenden Rechtsbeistand für die Waldheimverurteilten und für die hart Verurteilten auf ein rasches Begnadigungsverfahren dringen.¹⁰⁴

3.2.1. Benachteiligung Entlassener

Nach den Entlassungen 1948 stießen die ehemaligen Häftlinge bei dem Bemühen um neue Arbeit auf Schwierigkeiten. So wiesen einige darauf hin, die sowjetische Lagerleitung Fünfeichens habe ihnen mitgeteilt, sie hätten ihre Strafe verbüßt und seien nun freie Bürger. Dennoch lehnte das Schweriner Innenministerium ihre Wiedereinstellung in den Staats- oder Regierungsdienst und ihm nachgeordnete Behörden und Dienststellen des öffentlichen Rechts ab. Es berief sich auf eine Rücksprache bei zuständigen Offizieren der SMA, die eine Beschäftigung allein in Betrieben oder anderen Zweigen der freien Wirtschaft für wünschenswert hielten.¹⁰⁵ Der mecklenburgische Wirtschaftsminister Witte (CDU) protestierte am 8. Oktober 1948 bei Ministerpräsident Höcker dagegen,

100 LHASA Magdeburg, K MdI, Nr. 4017, Bl.86v. bzw. Bl. 89 und 91.

101 HStA Weimar, Land Thüringen, Büro des Ministerpräsidenten, Nr. 536, Bl.31.

102 HStA Dresden, Bezirksparteiarchiv (BPA), Nr. 306, Bl.55.

103 HStA Weimar, Land Thüringen, Büro des Ministerpräsidenten, Nr. 1071.: Antwort vom 12.7.1951.

104 LakiAmt, Dresden, Nr. 3532, 2, Bl.123.

105 Mecklenburgisches Landeshauptarchiv Schwerin (LHA Schwerin), Ministerpräsidium, Nr. 219.

grundsätzlich alle Entlassenen als aktive Nationalsozialisten anzusehen und ihnen damit die Gewerbeerlaubnis zu verweigern, so wie das Innenminister Warnke forderte. Witte berief sich darauf, daß doch nur Personen entlassen würden, denen keinerlei Verbrechen vorgeworfen würden. Schließlich seien „vielfach seinerzeit Personen nach Neubrandenburg gebracht wurden, und zwar lediglich auf Grund von Denunziationen hin, die nicht Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen waren“. Warnke stimmte dem schließlich in einer Klarstellung zu, die allerdings sehr viel stärker betonte, daß in überwiegender Zahl nur Nazis in Lager verbracht worden seien. Aus diesem Grunde gedachte er auch, allen Rückkehrern die Gewerbeerlaubnis zu verweigern, bzw. sie nun auch von den Ehefrauen, die bisher die Betriebe in Abwesenheit des Ehemannes geführt hatten, einzuziehen.¹⁰⁶

3.2.2. Todeserklärungen

1948 einigten sich die Innenminister der SBZ darauf, Beurkundungen von Sterbefällen nicht vorzunehmen, ehe nicht eine entsprechende Anweisung der SMAD dazu ergehe. Solange diese nicht von sich aus die Todesfälle melde und Anweisung zur Beurkundung gebe, sei keine deutsche Stelle berechtigt Urkunden auszustellen. Auch eidesstattliche Erklärungen änderten hieran nichts. Dennoch wies der Innenminister von Sachsen-Anhalt am 11. September 1948 die Standesämter an, „die Beurkundung der Sterbefälle politischer Häftlinge in Lagern, die unter sowjetischer Verwaltung stehen, auf Grund eidesstattlicher Versicherungen vorzunehmen“. Diese sollten dann den den Lagern benachbarten Standesämtern bzw., falls der Sterbeort östlich der Oder-Neiße-Grenze lag, dem Standesamt I in Berlin zugesandt werden. Die nicht in Sachsen-Anhalt liegenden Standesämter verweigerten jedoch die Beurkundung, zudem lag Standesamt I in West-Berlin. Da der direkte Verkehr von Behörden der SBZ mit westsektoralen Dienststellen bereits verboten war, ergaben sich hier zusätzliche Schwierigkeiten. Ein zusätzlicher Beschluß des Zentralsekretariats verbot daraufhin den SBZ-Behörden sich mit dieser Angelegenheit zu befassen.¹⁰⁷ Eine ähnliche Regelung scheint jedoch auch in Brandenburg bestanden zu haben. Das Standesamt Oranienburg teilte einem evangelischen Pfarrer Ende Januar 1948 mit, der russische Kommandant des Internierungslagers Sachsenhausen habe bisher keine Sterbefälle bekanntgegeben. Das Amt könne jedoch dortige Sterbefälle beurkunden, wenn zwei eidesstattliche Versicherungen vorlägen, die aussagten, daß der Tote von zwei Personen identifiziert worden sei.¹⁰⁸ Das thüringische Innenministerium verwies Angehörige im März 1949 wenig hilfreich an die „zuständigen Stellen der Besatzungsbehörden“, gemeint war wohl die russische Staatsanwaltschaft in Weimar, da die

106 LHA Schwerin, Ministerium des Innern 1945-1952, Nr. 20.

107 LHA Schwerin, Ministerpräsidium HA Justiz, Nr. 880: Schreiben der DvdI vom 25.4.1949.

108 Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, 322, K23, Bd. II, 1947-1948.

Verhaftung des Verstorbenen nicht durch deutsche Behörden erfolgte, diese also auch nicht in der Lage seien, eine Todeserklärung abzugeben.¹⁰⁹

Die Deutsche Verwaltung des Innern (DvdI) wies am 25. April 1949 die Gerichte, damit auch die Standesämter an, Anträge auf Todeserklärung von Personen, die in Lagern, die der sowjetischen Militärverwaltung unterstehen, verstorben sind, zurückzustellen. Als formalen Grund schob sie vor, daß Zeugen oft nicht aus eigener Wissenschaft, sondern allein vom Hörensagen von dem Tod eines Kameraden erfahren hatten. Angesichts wachsender Anfragen hielt es der thüringische Innenminister Gebhardt im April 1949 „aus politischen Gründen für erforderlich“, daß sich auch die SED mit dieser Frage befasse. Der Antwort des Landesvorstands zufolge habe das Politbüro in Berlin bereits von Karlshorst ein Versprechen erhalten, „daß solche Todeserklärungen zusammengestellt und den Angehörigen übermittelt werden“. Auch der Landesvorsitzende selbst habe bereits einige Male mit Kolesnicenko gesprochen. Die Angehörigen sollten darauf aufmerksam gemacht werden, daß sich die SED in dieser Frage um eine Klärung bemühe.¹¹⁰

Max Fechner, Präsident der Deutschen Zentralverwaltung für Justiz, und sein Stellvertreter Ernst Melsheimer hielten aber noch Ende August 1949 selbst den Umweg über den §39 des Verschollenheitsgesetzes für nicht wählbar, da die Standesämter die unmittelbare Anweisung besaßen, derartige Todesfälle vorerst nicht zu registrieren. Für die Angehörigen seien damit zwar große Härten verbunden, doch gehe es nicht an, die Gerichte dazu zu benutzen, um eine Anordnung der Besatzungsmacht zu umgehen. Fechner wollte sich bei der SMAD-Rechtsabteilung erneut um Klärung bemühen. Folgerichtig teilte die DJV Herbert Gessner, Kommentator beim Berliner Rundfunk am 23. September 1949 auf dessen Anfrage mit, daß auch aufgrund eidesstattlicher Versicherungen Entlassener keine Eintragung im Sterberegister mehr erfolgen könne. Solange die SMAD von sich aus die Todesfälle nicht melde und damit Anweisung zur Beurkundung gebe, sei keine deutsche Stelle berechtigt, Beurkundungen vorzunehmen.¹¹¹

Verantwortliche im DDR-Ministerium der Justiz teilten ihren sächsischen Kollegen folgerichtig am 20. Dezember 1949 mit, nach geltendem Recht sei es nicht möglich, eine Person, die nicht in Beziehung zur Wehrmacht gestanden habe, nach dem Verschollenheitsgesetz für tot zu erklären. Eine Änderung dieser Bestimmung sei zudem derzeit nicht beabsichtigt.¹¹² Sächsische Justizstellen hielten es gegenüber dem MdJ Sachsens am 27. Dezember 1949 dennoch für möglich, daß die Todeszeit in einem Internierungslager, ohne explizit die Besatzungsmacht zu erwähnen, nach Beurkundung durch eidesstattliche Zeugenaussagen (statt nur Versicherungen) durch Amtsgerichte durchaus erfolgen

109 HStA Weimar, Land Thüringen, Minister des Innern, Nr. 225, Bl.42, 111.

110 HStA Weimar, Land Thüringen, Minister des Innern, Nr. 228, Bl.16, 18.

111 BAPotsdam, P-1, 0623, Fasz. II -767/49, Bl.8; HStA Dresden, LRS, MdJ, 54, Bl.129: das Berliner MdJ hielt auch am 31.1.1950 daran fest, eine Todeserklärung nach §39 sei nicht möglich, da dies sonst eine Umgehung der Anordnung der Innenverwaltung bedeuten würde.

112 HStA Dresden, LRS, MdJ, Nr. 52, Bl.15.

könne. Dies sei ein qualitativer Unterschied zur Beurkundung von Sterbefällen durch Standesämter. Damit deutete sich die Möglichkeit an, das offizielle Verbot zu umgehen, indem der genaue Todesort und damit ein Verweis auf sowjetische Schuld, vermieden wurde. Doch zentrale DDR-Stellen verhielten sich auch hier abweisend. Tatsächlich kam es dieser Regelung wegen auch zu privaten Klagen von Ehefrauen, die die Bestimmungen gegeneinanderauspielten, um Todeserklärungen dann zu verhindern, wenn sie aus erster und bereits geschiedener Ehe noch auf Ansprüche an den verhafteten Mann pochten.

So wandten sich sächsische Stellen am 13. Februar 1950 erneut wegen der unbefriedigenden Lage bei den Todeserklärungen an Berlin. Ausdrücklich führten sie das Beispiel eines im Sommer 1945 grundlos Verschleppten an, der immer noch kein Lebenszeichen von sich gegeben habe. Untergeordnete Besatzungsmachtangehörige hätten zahlreiche Personen eigenmächtig abgeholt, ohne daß politische Gründe für ein Verbringen in Lager ersichtlich seien. Hier sollte zumindest die Verkürzung der Verschollenheitsfrist auf 5 Jahre erwogen werden. Doch stattdessen mußte der sächsische Justizminister Liebler (LDP) schließlich am 20. März 1951 auch die bisher geübte Praxis der Todeszeitfeststellungen, „soweit sie Insassen von Lagern der früheren Besatzungsmacht betreffen“, auf Berliner Druck wieder untersagen.¹¹³

Bei der Lagerübernahme konfrontierten Angehörige die Volkspolizei erneut mit der Frage der Verstorbenen. So befragte eine entlassene Frau Inspekteur Marquardt nach der Möglichkeit der Todeserklärung für ihren Mann, der im Lager verstorben war. Der leitende Volkspolizist verwies sie zwar an die Deutsche Verwaltung, war sich jedoch intern darüber im klaren, daß zahlreiche solcher Fälle existierten und „eine ständige Quelle von Unruhe in der Bevölkerung“ darstellten, „wenn hierüber nicht irgendeine zufriedenstellende Lösung gefunden wird“.¹¹⁴ All diese Mahnungen blieben jedoch ohne Wirkung, obwohl fast keine Parteiveranstaltung verging, ohne daß das Verstorbenenproblem zur Sprache kam. So berichtete die VVN dem sächsischen Innenminister über Ausspracheabende mit ehemaligen Internierten im März 1950. Auch hier tauchten Fragen nach amtlichen Todesmitteilungen sowie den sie ausfertigen Stellen auf. Die VVN-Mitarbeiter bemühten sich allerdings, Feststellungen der Entlassenen nicht unwidersprochen stehen zu lassen, sie seien unschuldig verhaftet worden.¹¹⁵

Trotz dieser ständigen Fragen untersagte eine weitere Verfügung am 5. April 1950, Todeserklärungen von Personen vorzunehmen, „die in Lagern, die der sowjetischen Kontrollkommission unterstehen, verschollen sind“. Vielmehr werde eine generelle Regelung vom Ministerium des Innern hinsichtlich der Nichtzurückgekehrten erwartet. Entgegen den Zusagen noch während der

113 HStA Dresden, LRS, MdJ, Nr. 345 bzw. Nr. 348.

114 BArchPotsdam, O-1, Nr. 39740/1, Bl.7: Bericht Marquardts zur Übernahme der Sachsenhausen-Häftlinge vom 20.2.1950.

115 HStA Dresden, LRS, MdI, Nr. 123.

Übergabeaktion, die Angehörigen zu benachrichtigen, lehnten DDR-Stellen nun jegliche Schicksalsklärung oder zumindest Linderung des Leids durch Todeserklärungen ab. Auch die eidesstattliche Erklärung von Mithäftlingen reichte nicht aus. Lokale Amtsgerichte verfielen daher auf den Gedanken, Ehescheidungsklagen zu erheben, die mangels Zustellmöglichkeit, dann nach einer gewissen Frist eine Neuheirat ermöglichten, ohne damit allerdings auf Zustimmung ihnen übergeordneter Stellen zu stoßen.¹¹⁶

Warnke wies am 16. Juni 1950 den Ministerpräsidenten Grotewohl nochmals auf das Problem der Benachrichtigungen bei Todesfällen hin. Darüber lägen der SKK Namenslisten vor. Doch entgegen ursprünglich gemachter Zusagen würden sie der deutschen Verwaltung nicht zugänglich gemacht, woraus sich sehr große Schwierigkeiten ergäben. Pieck und Grotewohl sollten eine Listenfreigabe für die Regierung erlangen und zusichern, daß nur ein Genosse sie persönlich in Verwahrung nehme, wozu sich Warnke bereit erklärte. So könnten wenigstens alle Anfragen von DDR-Bürgern beantwortet werden. Auch sollten die Begnadigungsmöglichkeiten geprüft werden. Generell müßten die vor dem 8. Mai 1945 noch nicht 17-jährigen begnadigt werden. Hier dürfe die SED nicht der NPD oder gar den Kirchen um Dibelius und Grüber die Initiative überlassen.¹¹⁷ Das DDR-Innenministerium erließ jedoch am 12. Januar 1951 stattdessen eine Rundverfügung, die Gerichten auf dem Gebiet der DDR untersagte, Sterbeurkunden anzuerkennen, die vom Standesamt I Berlin-West-Charlottenburg, Duisburgerstr. ausgestellt worden waren, um den Tod von Personen zu beurkunden, die „angeblich in Internierungslagern der Besatzungsmacht verstorben seien und ihren Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik“ hatten. Auch die Sterbefallmeldungen, die das Standesamt an die Gemeindeverwaltungen der letzten Wohnsitze der Verstorbenen versandte, sollten dort nicht anerkannt werden. Der Magistrat von Groß-Berlin stellte zudem am 29. Mai 1951 klar, daß Sterbeurkunden seines Standesamts niemals das Wort „Internierungslager“ enthielten. Darüber und über das genaue Aussehen der DDR-Urkunden informierte das sächsische MdI im Juni 1951 alle Stadt- und Landkreise. Bereits teilweise aufgrund eidesstattlicher Versicherungen vorgenommene Beurkundungen sollten stillschweigend hingenommen werden, jedoch keine weiteren mehr ausgefertigt werden.¹¹⁸ Damit war es Angehörigen nicht mehr möglich, unter Vorlage einer solchen Bescheinigung den anstehenden Erb- oder Personenstandsfall eintragen zu lassen. Oftmals handelte es sich um Ehefrauen, die erneut heiraten wollten, für ihre Kinder eine Waisen-, für die Familie eine Sozial- oder für sich eine Witwenrente anstrebten oder endlich die quälende Ungewißheit lindern wollten. Andere lebten bereits mit Partnern zusammen, hatten z.T. gemeinsame Kinder, die jedoch nicht für ehelich erklärt werden konnten, da die Ehe mit dem ver-

116 LHA Schwerin, Ministerpräsidium HA Justiz, Nr. 880.

117 ZPA, NL90/440, Bl.86.

118 LHA Schwerin, Ministerpräsidium, HA Justiz, Nr. 880; HStA Dresden, LRS, MdI, Nr. 1933: Rundverfügung des MdI Potsdam vom 14.9.1950.

mutlich verstorbenen Mann nicht zu scheiden, eine neue somit nicht zu schließen war.

Das thüringische Ministerium für Industrie und Aufbau, Abteilung Sozialwesen teilte allerdings dem MdI am 18. Januar 1951 die Verfügung des vormaligen Berliner Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen mit, wonach auch an Angehörige „politisch Inhaftierter Verschollenenrente gezahlt werden kann“. Sterbeurkunde oder amtliche Todeserklärung bräuchten nicht vorgelegt zu werden. Es genüge eine Erklärung vor einem Gericht oder Notar, daß die Antragsteller 2 Jahre von dem Inhaftierten keine Nachricht erhalten hätten. Das Innenministerium kritisierte in seiner Reaktion entschieden die obige Formulierung, die von einer Rente für Angehörige „politisch Inhaftierter“ sprach. Sie dürfe unter keinen Umständen gebraucht werden, weshalb eine rasche Aussprache hierüber nötig sei. Bereits am 19. Februar stimmte das Ministerium für Industrie und Aufbau zu, der Öffentlichkeit gegenüber diese Worte nicht gebrauchen zu dürfen. Doch habe sie sie ja an eine Dienststelle und nicht an Privatpersonen gerichtet.¹¹⁹ Privatanfragen nach verstorbenen Angehörigen beantwortete der Referent des Ministerpräsidenten von Sachsen-Anhalt folgerichtig im August 1951 wenig hilfreich damit, daß seine Behörde nicht helfen könne. Falls auch die Volkspolizei nicht antworte, so sei die Inhaftierung wohl auf Anordnung der Besatzungsmacht erfolgt, deutsche Dienststellen besäßen darüber keine Unterlagen.¹²⁰

Immer drängendere Anfragen aus der Bevölkerung, aus Kreisen der Justiz (Amtsgerichten, Rechtspflegern, Staatsanwälten, Landgerichtspräsidenten) aber auch von Sozialversicherungsträgern, die im Ernstfall über Rentengewährung zu entscheiden hatten, beschieden das DDR-Ministerium der Justiz aber auch Landesbehörden nun mit dem Hinweis auf eine geplante Novelle des Verschollenheitsgesetzes vom 4. Juli 1939, da die bisherige gesetzliche Wartezeit von 10 Jahren in verschiedenen Fällen zu Unzuträglichkeiten geführt hatte.¹²¹ Als die Verordnung vom 15. November 1951 es nun erlaubte, alle Personen, die 5 Jahre lang verschollen waren, für tot zu erklären, schien sie damit die Verfügung vom April 1950 endlich außer Kraft zu setzen.

Noch Ende 1951 fand zudem zwecks Regelung der Interniertenangelegenheiten (Todeserklärungen für verstorbene Internierte) eine Aussprache im Ministerium des Innern der DDR statt, ohne daß scheinbar eine endgültige Regelung gefunden wurde. Denn der persönliche Referent des DDR-Innenministers fragte im Februar 1952 in Schwerin an, „wie sich diese Angelegenheiten bei Ihnen abwickeln, welche Schwierigkeiten auftreten und welche Vorschläge Sie für eine schnelle und den Interessen aller Beteiligten entsprechende Regelung dieser Angelegenheit machen“.¹²² Mit der im Dezember 1951 erfolgten Ab-

119 HStA Weimar, Land Thüringen, Minister des Innern, Nr. 227, Bl.62-64.

120 LHASA Magdeburg, K Ministerpräsident, Nr. 468/1, Bl.287.

121 Vgl. auch HStA Dresden, LRS, Ministerpräsident, Nr. 338, Bl.61; vgl. HStA Dresden, LRS, MdJ, Nr. 348: das Drängen auf Regelung hielt z. B. durch das Amtsgericht Leipzig, dem zahlreiche Aufgebotsverfahren vorlagen, noch am 27. Februar 1951 an.

122 LHA Schwerin, Ministerpräsidium, Nr. 293; HStA Dresden, LRS, MdI, Nr. 126.

sprache im MdI Berlin dürften Vorladungen von Angehörigen bisher nicht wieder aufgetauchter Verhafteter zusammenhängen, die im Frühjahr 1952 in die Sprechstunde des sächsischen MdI bestellt wurden. Dabei beharrten die Behörden auf einer mündlichen Vorsprache, schriftliche Auskünfte erteilten sie nicht. Sie wollten dabei den Angehörigen klarmachen, daß es sich ähnlich wie bei den Wehrmichtsangehörigen um Verschollene handle, daß die Verordnung über die Verlängerung der Verschollenheitsfristen bezwecke, den Angehörigen *vor* dem früher festgelegten gesetzlichen Termin eine Todesurkunde zu beantragen.¹²³ Im DDR-Innenministerium teilte Herr Gretschel dabei Angehörigen, die auf mehrfache Anfragen keine Auskunft erhalten hatten, lakonisch mit, „wenn Sie nichts hören, ist Ihr Sohn eben tot“.¹²⁴

Am 3. März 1952 empfahl das sächsische Innenministerium schließlich Angehörigen, sich zur Ausstellung einer Todesbescheinigung an das für ihren Wohnsitz zuständige Amtsgericht zu wenden, „da nunmehr zur Erledigung des Antrages die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sein dürften“. Dort war ein Antrag auszufüllen und an das Amtsgericht des Verhaftungsortes zu senden, um den Verhafteten für tot erklären zu lassen.¹²⁵ Damit konnte zwar einigen Personen geholfen werden, doch viele weigerten sich, ihre Vermißten von sich aus für tot zu erklären; sie wollten ja viel lieber erfahren, daß sie noch leben, bzw. zumindest aufgrund amtlicher Unterlagen die Todesnachricht erhalten. Die deutschen Behörden bürdeten somit auch dies traurige Kapitel den Betroffenen auf, um sie bei ihrer Entscheidung allein zu lassen. Generell sagte das MdI zwar wenigstens zu, zumindest über die nach der Übernahme verstorbenen Häftlinge die Angehörigen zu benachrichtigen. Dennoch mußte das sächsische Justizministerium am 23. Dezember 1950 beklagen, daß dies in Waldheim nicht durchweg geschah.¹²⁶

3.2.3. *Ehescheidungen*

Ebenfalls um die Regelung persönlicher Angelegenheiten ging es bei dem Bemühen einer Ehefrau, ihrem verschlepptem und zu 25 Jahren verurteilten Mann die Scheidungsklage zuzustellen. Das Thüringer Justizministerium wies am 22. März 1949 die DJV auf die problematische Situation hin. Öffentliche Zustellung sei unmöglich, andererseits stimme es nicht, daß „der Aufenthalt der Partei unbekannt“ ist, da die Besatzungsmacht, die die Regierungsbefugnisse in der SBZ ausübe, ihn kenne. Zudem sei ungewiß, ob der Verurteilte seine Strafe auf deutschem oder ausländischem Boden verbüße. Somit komme eine Zustellung nur durch sowjetische Vermittlung in Frage. Erfurt sollte daraufhin die Klage mit einer weiten Terminbestimmung und russischen Übersetzung an Berlin übersenden, um von dort aus die Zustellung über Karlshorst zu

123 HStA Dresden, LRS, MdI, Nr. 126 bzw. Nr. 127.

124 HStA Dresden, LRS, MdI, Nr. 127: Beschwerdebrief an Pieck vom 24.1.1952.

125 HStA Dresden, LRS, MdI, Nr. 127.

126 HStA Dresden, LRS, MdI, Nr. 347.

versuchen. Bis zur Lagerübergabe konnte hier keine Lösung gefunden werden.¹²⁷

3.2.4. Gräberfelder und Verstorbene

Ein weiteres peinliches Kapitel des sowjetischen Speziallagersystems in Deutschland waren die Begräbnisstätten Verstorbener. Zum Lager Ketschendorf konnten die Versuche der deutschen Verwaltung dokumentiert werden, das Problem möglichst totzuschweigen, oder zumindest Auskunft und Verantwortung möglichst lange von sich bzw. zwischen zentraler DDR- und lokaler Landesverwaltung hin und her zu schieben. Gleichzeitig offenbarten sie jedoch die Öffentlichkeit, die den eingeebneten und dennoch nach Möglichkeit häufig aufgesuchten Lagergräbern zwangsläufig durch die zahlreichen betroffenen Angehörigen bereits direkt nach der Lagerauflösung 1947 zuteil wurde.¹²⁸

DDR-Behörden setzten die Geheimniskrämerei um Verstorbene fort. Der Präsident der Deutschen Volkspolizei wies bereits am 7. Juni 1950 gegenüber Warnke vom MdI darauf hin, daß sich in den Strafanstalten der DVP „eine überdurchschnittliche Anzahl von Tbc-Kranken“ befinde, weshalb besonders in den Frühjahrs- und Herbstmonaten „mit einem erheblichen Ansteigen der Sterbeziffern gerechnet werden muß“. Bisher seien die Anstaltsleiter verpflichtet gewesen, die Todesfälle dem Standesamt zu melden. Doch bestehe dort keine Gewähr, „daß die registrierten Zahlen so vertraulich behandelt werden, wie es notwendig wäre“. Fischer schlug vor, die Registrierung bei einer zentralen Stelle der jeweiligen Landesregierung vornehmen zu lassen.¹²⁹ Warnke äußerte jedoch am 14. Juli 1950 grundsätzliche Bedenken gegen ein solch zentrales Standesamt. Die Zuverlässigkeit der dort arbeitenden Personen sei auf Dauer schwer zu kontrollieren; auch gäbe es zu politischer Propaganda Anlaß, daß die Zahl der Todesfälle nun scheinbar eine spezielle Behörde für deren Erfassung erzwungen habe. Vielmehr sollten die Standesämter des letzten Wohnorts vor der Verhaftung den Tod beurkunden. Die Verstorbenen sollten eingäschert, die Urnen allerdings den Angehörigen über eine Friedhofsverwaltung zur Beisetzung angeboten werden. Die HVDVP zeigte kein Interesse, alle Verstorbenen unbedingt auf einem zentralen Friedhof beizusetzen.¹³⁰

127 BAPotsdam, P-1, 0622, Fasz. II(3)-622/49, Bl.1; HStA Dresden, LRS, MdJ, Nr. 423: wegen des Problems der öffentlichen Klagezustellung hatte sich das sächsische Justizministerium bereits am 22. Januar 1947 an die Berliner Justizverwaltung gewandt. Diese schien nötig, wenn der Aufenthaltsort unbekannt war, eine interne Übermittlung also unmöglich blieb. Öffentliche Zustellung bedeutete einerseits, daß gerade bei Scheidungssachen die Privatsphäre entschieden verletzt wurde, andererseits die Verhafteten auch die betreffenden Veröffentlichungsblätter nicht einsehen konnten, was auch bereits zeitgenössische Amtsstellen vermuteten, und das Verfahren sich unabsehbar in die Länge zog. Noch im April 1949 drängte der Präsident des Sächsischen Oberlandesgerichts endlich auf eine Regelung.

128 Lipinsky: Ketschendorf, hier v.a. S. 384-387.

129 BAPotsdam, MdI 11/1578, Bl.129.

130 BAPotsdam, MdI 11/1578, Bl.146.

Tatsächlich unterlag selbst der Tod zwecks Geheimhaltung einem strikten Reglement. Nach Ableben eines in Waldheim oder durch ein SMT Abgeurteilten mußte die Vollzugsanstalt beim Standesamt des letzten Wohnorts vor der Inhaftierung die Beurkundung ohne Übersendung eines Totenscheins beantragen. Die Leiche war im nächstgelegenen Krematorium einzuäschern, worüber die Anstalt eine Quittung erhielt. Die Urnen sollten nicht mehr im Krematorium verbleiben, sondern durch die Hauptabteilung Strafvollzug selbst verwahrt werden. Die Angehörigen waren durch Einschreiben über den Sterbefall zu benachrichtigen. Generalinspekteur Maron teilte Staatssekretär Warnke am 7. September 1950 mit, die Urnen der in Spezialstrafanstalten Verstorbenen oder gar deren Leichen seien bisher nicht an die Angehörigen übergeben worden, da bei der Übergabe „zum Zwecke der Beisetzung oder Einäscherung an einem durch die Angehörigen zu bestimmenden Ort mit Demonstrationen oder sonstigen die Öffentlichkeit beunruhigenden Erscheinungen zu rechnen ist“. Allerdings verursachte auch die Nichtauslieferung erhebliche Unruhe. Anfragen nach Begründung dieser Maßnahme häuften sich. Der Ministerpräsident sollte hier eine Entscheidung fällen. Nicht ratsam erschien allerdings auch Maron eine Freigabe an außerhalb der DDR oder Ost-Berlins lebende Angehörige. Noch im November 1951 wehrte er sich gegen eine diesbezügliche Änderung. Zwar sei es in Deutschland üblich gewesen, die Leichen verstorbener Gefangener den Angehörigen auszuhändigen. Auch gebe es viele Beweise dafür, daß „sich bürgerliche Kreise mit großer Energie dagegen wehren, daß die Leichen“ nicht freigegeben werden. Maron erinnerte zudem an die vielen Vorstöße der Kirche. „Bisher konnte man diesen Angriffen mit dem Hinweis entgegentreten, daß es sich um Gefangene handelt, die einer Ausnahmebestimmung unterliegen. Dieses Argument würde bei einer allgemeinen Änderung wegfallen“. Maron vertrat deshalb die Ansicht, „daß ein Abweichen von der bisherigen Regelung dem Gegner neue Angriffsflächen in seiner Hetze gegen die Deutsche Demokratische Republik und insbesondere die Deutsche Volkspolizei liefern würde“.

Im Rahmen dieser offiziellen Geheimniskrämerei ergab ein Sonderauftrag im Januar 1951 das nur teilweise beruhigende Ergebnis, daß Verstorbene der Strafvollzugsanstalt Torgau zur Einäscherung dem Gertraudenfriedhof in Halle übergeben worden waren. Listen über diesen Vorgang verwahrte die Friedhofsverwaltung immerhin in einem nur dem Friedhofsdirektor und seinem Obermeister zugänglichen Panzerschrank. Nur mit Genehmigung Torgaus übergab der Friedhof die Urnen mit der Asche an die Angehörigen. Alle übrigen Urnen vergrub der Obermeister auf den Wegen an den Kopfbenden verschiedener Gräber, worüber er einen Lageplan anfertigte. In Torgau selbst herrschte unter den Gefangenen ein schlechter Gesundheitszustand und dadurch bedingt eine hohe Sterblichkeit. Dystrophiker hatten noch im Januar 1951 teilweise eine Größe von 1,68 m und wogen nur 43 Kilogramm.¹³¹

131 BAPotsdam, MdI 11/1578, Bl.132 bzw. 134 f.; ebd., MdI 11/1519, Bl.23-25.

3.2.5. Weitere Beobachtung nach der Entlassung

Das Volkspolizeiamt Grimma reichte bereits Anfang Februar 1950 dem Kreisrat Namenslisten mit Heimkehrern aus den Internierungslagern weiter. Als Geheime Verschlusssache verlangte das Volkspolizeikreisamt Gotha am 26. Juli zudem anlässlich der Entlassungen aus Buchenwald und anderen Internierungslagern sofort pro Kreis festzustellen, wo die ehemaligen Häftlinge sich aufhalten, was sie tun, wie sie sich verhalten.¹³²

3.2.6. Waldheimer Prozesse

3.2.6.1. Vorbereitung und Durchführung

Zur Vorbereitung der Waldheimer Prozesse, der parteipolitischen Schnellverurteilung von 3442 aus sowjetischen Lagern Übergebenen, trafen sich am 4. März 1950 Hilde Benjamin, Vizepräsidentin des Obersten Gerichts, Herr Klinck vom Zentralsekretariat der Partei sowie Chefinspekteur Röbelin von der Deutschen Volkspolizei Hauptabteilung Haft Sachen (HA HS). Volkspolizei-Inspekteur Gertich, kommissarischer Hauptabteilungsleiter HS betonte die Notwendigkeit für die zu bildenden Gerichte, „schnell zu urteilen“, „um die gesamte Arbeit nicht über die Maßen auszudehnen“. Statt eines juristisch sauberen Verfahrens, ging es also um die fristgerechte Aburteilung, um die Normerfüllung im Gericht. Sie hätten ihre Arbeit zudem so auszurichten, „daß die Urteilssprüche der deutschen Gerichte nicht in einem zu großen Kontrast zu den von den sowjetischen Tribunalen gefällten Urteilen ständen“. Daraufhin bestimmten die Anwesenden die Richter und Staatsanwälte und legten fest, die Oberaufsicht über die in Döbeln und Waldheim tagenden Strafkammern obliege dem Berliner und nicht dem sächsischen Justizministerium. Mit Aufnahme der Arbeit am 1. April sollte im zweiten Drittel des Monats mit den ersten Urteilen gerechnet werden können. Ständig erhielt Parteichef Ulbricht Hausmitteilungen über den Prozeßverlauf. Ähnlich wird auch an die SKK berichtet worden sein. Nur einzelne Mitarbeiter wagten zu äußern, „daß die Durchführung dieser Aktion nur eine Farce sei, und sie ein Verbrechen“ darstelle oder brachten den Mut auf, sich bei hohen Strafanträgen wenigstens der Stimme zu enthalten. Hentschel, der den Prozeß als Mitglied des ZK der SED politisch beratend verfolgte, listete derart „politisch schwache“ Personen mit „kleinbürgerlichen Hemmungen“ auf.¹³³

132 ZPA, V278/4/50; HStA Weimar, Mdi, Landesbehörde der Volkspolizei Thüringen, Nr. 036, Bl.93; vgl. auch Lipinsky: 50 Jahre.

133 BArchPotsdam, O-1, Nr. 39740, Bl.95; vgl. Eisert: Die Waldheimer Prozesse, S. 83 f. bzw. S. 56 f.: zu kritischen Äußerungen von Richtern; BAPotsdam, Mdi 11/1571, Bl.223: die vom Landgericht Chemnitz in Waldheim gebildeten 12 großen und 8 kleinen Strafkammern vereinten 18 Staatsanwälte, 37 Richter, 29 Schöffen und 46 Schreib- und Verwaltungskräfte unter der zentralen Leitung von Hildegard Heinze, Hauptabteilungsleiterin im Justizministerium und Herrn Reißler vom Berliner Justizministerium; ZPA, IV2/13/432, Bl.2-6: zu den Hausmitteilungen; vgl. zu Waldheim generell: Hinter den Kulissen; Eisert: Die Waldheimer Prozesse, besonders S. 39 f., Anm. 23 und S. 111 zur sowjetischen Einflußnahme auf die nur formell unter DDR-Regie ablaufenden Prozesse.

Die Waldheimer „Untersuchungen und Vernehmungen“, die zur Erstellung der Anklageschrift führten, fußten auf einem beglaubigten Auszug mit dem bisherigen Ermittlungsergebnis aus der jeweiligen Personalakte, den die SKK mit der Person übergeben hatte. Die Volkspolizei verließ sich darauf, daß die sowjetischen Organe „die Ermittlungen mit grösster Genauigkeit und Sorgfalt geführt und in mühevoller Kleinarbeit die Beweise für die Schuld der übergebenen Verbrecher erbracht“ haben. So verwundert es nicht, daß die Beschuldigten „fast ausnahmslos“ anhand des Auszugs „bei ihren Vernehmungen der ihnen zur Last gelegten Verbrechen überführt werden“ konnten. Zweifel an der Rechtmäßigkeit der mehrjährigen sowjetischen Lagerhaft ohne jedes Urteil gab es nicht. Daß neben angeblichen Nazi- und Kriegsverbrechern, die also vor der Kapitulation angebliche Schuld auf sich geladen hatten, auch zahlreiche Personen abgeurteilt wurden, die nach 1945 wegen „antisowjetischer Propaganda und Agitation“ in die Lager kamen, verschwieg die DDR-Führung. Eine „große Hilfe für die Durchführung der gesamten Aufgaben war der Genosse Paul Hentschel vom ZS der SED, welcher – mit nur kurzen Unterbrechungen ständig in Waldheim anwesend war und die notwendige politische Anleitung und Hilfe gab“. 3324 angebliche „Kriegs- und Naziverbrecher“ wurden verurteilt, davon erhielten 5 bis zu 4 Jahre, 290 zwischen 5 und 9 Jahre, 947 zwischen 10 und 14 Jahre, 1901 zwischen 15 und 25 Jahre, 146 lebenslänglich und 33 die Todesstrafe, während der Untersuchungshaft verstarben 43 Personen. Die Todesurteile mußte formal die Landesregierung Sachsens bestätigen. Von den 1317 Revisionsanträgen wurden in 154 Fällen die Strafen erheblich erhöht, in 5 Fällen die Todesstrafe aufgehoben. Von den Verurteilten gehörten 157 der SPD und 55 der KPD vor 1933 an. Nur in 6 Fällen fand die sowjetische Untersuchungs(lager)haft Anrechnung auf die Strafe. Dies erfolgte nur dann, wenn der Häftling eigentlich unverurteilt freigelassen werden mußte. „Damit aber der Betreffende nicht glaubt, unschuldig inhaftiert gewesen zu sein, wird er verurteilt unter Anrechnung der Inhaftierung“.¹³⁴ Vor der Entlassung der Betroffenen setzte auch hier die lückenlose Beobachtung ein. Hentschel berichtete zur Urteilsfindung, die Richter hätten erst die „alte Gewohnheit“ zu niedriger Strafen überwinden müssen. Strafen unter 5 Jahren seien nur noch mit Zustimmung der Beratungskommission ausgesprochen worden. 10 Verhandlungen des ansonsten rasch und möglichst ohne großes Aufsehen im Geheimen abgewickelten peinlich genau inszenierten DDR-Schauprozesses, fanden vor „erweiterter Öffentlichkeit“ statt, die maßgeblich aus abgeordneten FDGB-Delegationen bestand. Dabei wurde allein je dreimal die Todesstrafe und dreimal lebenslänglich verhängt. Im Verhandlungssaal unterstrich die Losung „Aburteilung der Nazi- und Kriegsverbrecher bedeutet Festigung unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung und Kampf um den Frieden“ die politische Bedeutung der Prozesse.¹³⁵ Die Waldheimer Prozesse waren somit

134 Vgl. auch bereits Eisert: Die Waldheimer Prozesse, S. 123 f.

135 BArchPotsdam, O-1, Nr. 39740, Bl.97: Abschlußbericht Marquardts, des (stellv.) Leiters des Untersuchungsorgans, über die „Durchführung der Kriegs- und Nazi-Verbrecher-Prozesse in Waldheim“; vgl. Eisert: Die Waldheimer Prozesse, S. 241-247 bzw. S. 182-190: zu den <öffentlichen> Verfahren und der einseitigen Presseberichterstattung, die nur Personen mit Namen anführte, die Todesur-

„rechtswidrige Massenurteile in Schnellverfahren vor unzulässigen Sondergerichten“, die nachträglich die fünfjährige sowjetische Isolationslagerhaft rechtfertigten.¹³⁶ Technische Kräfte, die beim Prozeß als Protokollantinnen tätig waren, sollten durch die Länderinnenministerien in ihrer weiteren Entwicklung gefördert aber auch beobachtet werden.¹³⁷

3.2.6.2. (Sächsischer) Streit um die Todesurteile

Otto Nuschke wandte sich als stellvertretender Ministerpräsident am 17. August 1950, gestützt auf Informationen Propst Grübers und Helmut Brandts, an Grotewohl mit der Bitte, 13 Waldheimer Urteile zu überprüfen. Zuvor hatten die CDUD-Minister geschlossen auf einer Regierungssitzung die Neuverhandlung der Waldheimerurteile gefordert, ohne damit allerdings durchzudringen. Nuschke kritisierte nun zudem die schlechte ärztliche Versorgung, mangelhafte Prozeßöffentlichkeit, fehlende Verteidiger, ungenügend ausgebildete Volksrichter, scheinbar uniforme Urteile, deren Höhe in keinem Verhältnis zu gleichartigen zuvor nach Befehl 201 verhandelten Straftaten stehe, um angesichts der großen Erregung zumal in Sachsen eine generelle Überprüfung der Urteile durch einen Ministerratsausschuß vornehmen zu lassen. Er beklagte, daß seine Anregung im Ministerrat vom Jahresanfang, nach einer Überprüfung und in Absprache mit der Besatzungsmacht alle Häftlinge zu entlassen, auf die etwa der gleiche Tatbestand wie auf die von der UdSSR Entlassenen zutraf, nicht angenommen worden war. Nuschke wies zudem interessanterweise bereits darauf hin, daß die Härte der Urteile sich scheinbar an sowjetischen Beschlüssen orientierte, um diese nicht etwa durch nun geringere Strafen zu kritisieren. Doch die sowjetischen Urteile seien in einer schwierigen Übergangszeit erfolgt, „waren demgemäss zeitbedingt“. Paul Hentschel vom ZK der SED, Abt. Staatliche Verwaltung sollte dazu im Auftrag Plenikowskis eine Stellungnahme ausarbeiten. Ehe er seinen Entwurf nun Grotewohl zuleitete, bat er nicht nur Walter Ulbricht, als Parteichef der SED, sondern auch Oberstleutnant Ljulka von der SKK in Karlshorst am 11. Oktober 1950 um Stellungnahme.¹³⁸

teile erhalten hatten; BAPotsdam, MdI 11/1571, BlI.222, 224, 227; das speziell zusammengestellte Untersuchungsorgan der HVDVP bestand aus 198 Personen; ZPA, IV2/13/432, Bl.8; ebd., Bl.67; bis zum 5. Juli 1950 waren bereits 88 Gefangene verstorben, 73 konnten wegen infektiöser Erkrankung nicht abgeurteilt werden.

136 Eisert: Die Waldheimer Prozesse, S. 7.

137 ZPA, IV2/13/432, Bl.74.

138 BAPotsdam, P-1, Nr. 6584, Bl.301-305; ZPA, IV2/13/431, Bl.173-175; vgl. auch Hinter den Kulissen, 1965, S. 9; Eisert: Die Waldheimer Prozesse, S. 273 bzw. S. 302 f.; vgl. HStA Dresden, LRS, Ministerpräsident, Nr. 1578, Bl.89; der Generalstaatsanwalt Hentschel äußerte am 1.9.1950 gegenüber einer Kollegin, die davon den Chef der Kanzlei des sächsischen Ministerpräsidenten umgehend informierte: „Nachdem Pieck und Grotewohl mit den Schweinereien, die in W. gemacht worden sind, nichts zu tun haben wollten und auch Fechner es abgelehnt hat, hat man die Sache Seydewitz und Dreger übergeben. Die wussten aber auch nichts damit anzufangen. Da hat man eben Dich rangeholt“. Hentschel wisse nicht, wie er sich Dieckmann gegenüber verhalten solle, der ihn des öfte-

Fechner übertrug am 23. August 1950 dem sächsischen Kabinett die Zuständigkeit für die Gnadengesuche, wobei er die bisher bei ihm eingegangenen Bitten sowie Auszüge aus den Strafakten übersandte und selber ausführte, alle Gesuche überprüft, jedoch keine Veranlassung für eine Befürwortung gesehen zu haben.¹³⁹ Da auf Beschluß des DDR-Ministerrats nun die Landesregierung Sachsens als Gnadeninstanz für die Waldheimverurteilten zuständig sein sollte, übermittelte Justizminister Dieckmann ab Herbst 1950 Gesuche nicht mehr wie bisher an seinen DDR-Kollegen Fechner, sondern an den sächsischen Ministerpräsidenten.¹⁴⁰ Die Gnadengesuche für die in Waldheim zum Tode Verurteilten, über die das Dresdner Kabinett nur aufgrund von Auszügen des DDR-Justizministeriums bald abstimmen sollte, bewirkten scharfe Proteste der sächsischen LDP-Minister im Kabinett. Dieckmann und Thürmer kritisierten am 31. August 1950, daß ihnen die Beschlußunterlagen für die Gnadenerweise der zum Tode Verurteilten nur 12 Stunden vor der Sitzung zur Verfügung gestanden hatten, weshalb sie sich bei der Abstimmung der Stimme enthielten. Besonders Dieckmann hielt es für besser, wenn die DDR-Regierung die Gnadenzuständigkeit behalte. Die Mehrzahl der Ministerkollegen bekannte sich jedoch, sei es um Vertrauen gegenüber der Besatzungsmacht, die die Gerichte eingesetzt habe, weshalb auch keine Unterlagen zur Verfügung ständen, oder gegenüber DDR-Justizminister Fechner zu zeigen, zu einer politischen Entscheidung und lehnte eine eingehende Akteneinsicht ab. Dieckmann beharrte dennoch darauf, vor seiner Beteiligung an der Abstimmung mit Berliner Funktionären der LDP und der SKK zu sprechen. Die Auseinandersetzungen in Dresden bewirkten, daß sich auch das Politbüro des ZK der SED am 31. Oktober 1950 einschaltete. Es erlaubte dem sächsischen Ministerpräsidenten eine erneute Behandlung des Problems, um entsprechend den LDP-Wünschen einige Gnadengesuche zu überprüfen, einigen auch stattzugeben und dadurch Einstimmigkeit erzielen zu können. Dieckmann und Thürmer blieben noch am 2./3. November 1950 bei ihrer grundsätzlichen Ablehnung der Todesstrafe, die auch dann nicht vollstreckt werden sollte, wenn ein Gnadenerweis unmöglich schien.¹⁴¹

Dieckmann als Präsident der Provisorischen Volkskammer hatte sich bereits Ende Oktober 1950 an Innenminister Steinhoff, Justizminister Fechner und Grotewohl gewandt, indem er an Gnadengesuche für verhaftete Jugendliche, seit der Verhaftung Vermißte aber auch für Waldheimverurteilte erinnerte. Für letztere sollte nun Fechner zuständig sein. Denn viele enttäuschte Bittsteller hätten über fehlende Beantwortung ihrer Gesuche geklagt. Zudem vergehe keine Wahlvorbereitungsversammlung der Nationalen Front, ohne daß nicht eine oder mehrere Frauen teils auf, teils nach der Versammlung um Auskunft

ren wegen Waldheim und der Gnadenangelegenheit befrage. „Wir würden schon noch merken, was in W. für Mist gemacht worden sei“.

139 HStA Dresden, LRS, Ministerpräsident, Nr. 1578, Bl.124; bzw. bereits Eisert: Die Waldheimer Prozesse, S. 253 f..

140 HStA Dresden, LRS, Ministerpräsident, Nr. 1577, Bl.182.

141 HStA Dresden, LRS, Ministerpräsident, Nr. 1578, Bl.59, 80, 105-122; vgl. Eisert: Die Waldheimer Prozesse, S. 255-257 und S. 260 f..

über den Verbleib ihrer Angehörigen bäten. Diese Anfragen seien nahezu die einzigen, die die Redner nicht befriedigend beantworten könnten. Der Verweis auf das MdI sei nutzlos, da die Angehörigen diesen Weg bereits beschritten hatten, ohne je Antwort zu erhalten. Eine rasche Klärung schien Dieckmann „von nicht unwesentlicher Bedeutung auch für die psychologische Vorbereitung der Volkswahl“.¹⁴² Er machte sich damit das Anliegen vieler Angehöriger zu eigen, erzielte jedoch keinen Erfolg. Das Sekretariat des sächsischen Ministerpräsidenten lud schließlich noch im Mai 1952 Angehörige zur *mündlichen* Besprechung einer Bitte um Haftentlassung eines Waldheimverurteilten.¹⁴³ Auch hier zeigt sich also das Bemühen, problematische Fälle nicht aktenkundig werden zu lassen.

3.2.6.3. ‘Beseitigung’ der Akten

Ein Kanzleimitarbeiter von Ministerpräsident Seydewitz teilte diesem am 22. Juli 1952 mit, daß sich im Panzerschrank noch Unterlagen zu den Beratungen über die Gnadengesuche, u. a. das Protokoll der Gesamtministeriumssitzung mit den Widerständen der bürgerlichen Minister Dieckmann und Thürmer sowie namentliche Auflistungen von Verurteilten befänden. Da die der Beratung zugrundeliegenden Straftakten anschließend wieder an eine Berliner Zentralstelle gelangt waren, schlug der Kanzleibeamte vor, auch die noch im Tresor liegenden Unterlagen dorthin zu senden.¹⁴⁴ Aufgrund der Waldheimurteile nahmen derweil Beamte des MdI bei den Angehörigen den Vermögenszug vor, zu dem der Verhaftete verurteilt worden war.¹⁴⁵ Über die Unrechtsjustiz von Waldheim bereicherte sich dadurch die politische Führung der DDR noch an den Familien, die die langjährige Lagerhaft und Ungewißheit bereits gezeichnet hatten.

Chefinspekteur Mayer, Leiter der Hauptabteilung Strafvollzug, regte im September 1955 an, die Gerichts- und Untersuchungsakten der vom Landgericht Chemnitz in Waldheim Verurteilten, die bereits entlassen oder verstorben waren, „im Interesse der sicheren Aufbewahrung in eine SV-Dienststelle im Gebiet der DDR zu geben“. Dort sollte der Dienststellenleiter persönlich für die sichere Verwahrung verantwortlich sein, um keinem Unbefugten Einsicht zu gewähren, da eine Kenntnisnahme der Akten „zu antidemokratischer Propaganda Anlaß geben könnte“. Der Leiter der Abteilung Strafvollzug ordnete daraufhin im November 1955 an, die Akten der in Waldheim Verurteilten durch einen stark gesicherten Transport in die Strafvollzugsanstalt Brandenburg zu überführen. 5484 Sachstandsberichte über Personen, die von sowjeti-

142 BAPotsdam, P-1, Nr. 2180, Bl.426.

143 HStA Dresden, Landesregierung Sachsen (LRS), Ministerpräsident, Nr. 3349, Bl.144.

144 HStA Dresden, LRS, Ministerpräsident, Nr. 1579, Bl.1: die Unterlagen sind am 24.7.1952 Seydewitz bei Räumung des Tresors persönlich übergeben worden; vgl. Eisert: Die Waldheimer Prozesse, S. 259: zum Abtransport der Untersuchungs- und Gerichtsakten am 4.9.1950 nach Berlin.

145 HStA Dresden, LRS, MdI, Nr. 4567, Bl.228 f.; Nr. 4584, Bl.291, 294, 315: diese Maßnahmen führten zu zahlreichen, vergeblichen Beschwerden, da z. B. Grundstücke, auf die der Staat nun Anspruch erhob, während der langjährigen haftbedingten Abwesenheit auf andere Familienangehörige übertragen worden waren.

schen Militärtribunalen verurteilt worden waren, kamen im Juni 1959 zu dem dort bereits lagernden sogenannten Waldheimarchiv noch hinzu.¹⁴⁶

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß viele Gesuche seit 1945 offenbaren, wie Behörden die Angehörigen mit ihrem Leid allein ließen, indem sie entweder überhaupt nicht antworteten, die Bittschriften nur teilweise weiterleiteten oder lapidare Antworten erteilten. Sie blieben bemüht, die eigene Zuständigkeit zu verweigern. Es gab jedoch eine durchgängige Öffentlichkeit für die Lager. Dabei wußten auch SED-Politiker oft sehr konkret von der Lagerexistenz. Ihre meist formelhaften Antworten auf Hilfsgesuche von Angehörigen verwiesen nicht nur auf die alleinige sowjetische Zuständigkeit, sondern betonten auch ihr eigenes Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit der Besatzungsmaßnahmen. Früh versuchten Kommunisten diese durch sachlich falsche Vergleiche mit angeblich identischem Vorgehen in den westlichen Besatzungszonen zu relativieren. Auch der Besuch von Pieck in Bautzen führte nicht zu genaueren Nachfragen. Der führende Kommunist gab sich mit der ihm präsentierten Scheinwirklichkeit nur zu gern und schnell zufrieden. Einzelne Personen, wie der thüringische Ministerpräsident Paul, früher Mitglied der DDP, der schließlich aus der SBZ nach Westen floh, bemühten sich zwar durchaus bei der SMA um Klärung, doch andere SED-Politiker wie Busse und Eggerath hielten sich viel stärker zurück. In der Frage der Sterbeurkunden und Todeserklärungen offenbarten sich peinliche Tabuisierungsversuche, das Alleinlassen der Angehörigen und phantasielos blinde Hörigkeit gegenüber Vorgaben der Besatzungsmacht weit über das Ende der SBZ hinaus. Getreu der sowjetischen Ausbildung setzten deutsche Staatssicherheitsorgane die Beobachtung von Entlassenen weiter fort, während die von den Sowjetbehörden übergebenen Lagergefangenen in den politisch inszenierten Waldheimer Unrechtsprozessen zu weiterer Haft nun formal in DDR-Strafanstalten abgeurteilt wurden. Um diese Spuren zu verwischen, wurden die Akten in Sonderverwahrung genommen.

3.3. Reaktion nichtkommunistischer deutscher Partei- und Regierungsstellen

Erhard Hübener, Präsident der Provinz Sachsen-Anhalt (LDP) wandte sich bereits seit dem 22. Oktober 1945 vergeblich an die SMA, um Gewißheit über den Verbleib Verschleppter zu erhalten. Angehörige baten ihn um Mithilfe bei der direkten Wendung an Kommandanten des Lagers, wo sie die Verhafteten vermuteten.¹⁴⁷ Der CDU-Landesverband Thüringen mußte allerdings am 19. Januar 1946 einem Ortsverband mitteilen, daß es keiner Stelle der Deutschen Zentralverwaltung oder einem Landesverband möglich sei, „irgend etwas für einen durch die NKWD Verhafteten zu unternehmen“.¹⁴⁸ Im Protokoll zur Vorstandssitzung vom 26. Juli 1946 formulierte die CDU jedoch einen Entwurf für eine Eingabe der Einheitsfront antifaschistisch-demokratischer

146 BArchPotsdam, O-1, Nr. 39706, Bl.105 bzw. Bl.34 und Bl.112; Eisert: Die Waldheimer Prozesse, S. 259 f..

147 LHASA Magdeburg, Ministerpräsident, Nr. 3627, Bl.78.

148 ACDP, III-031, 123.

Parteien an die SMAD, diese möge die Fälle besonders der jugendlichen Zivilinternierten überprüfen und, soweit es sich nicht um Kriegsverbrecher, Naziaktivisten oder Saboteure des Aufbaus handle, einer Freilassung zustimmen. In allen Fällen sollte jedoch den Internierten ermöglicht werden, ihren Angehörigen Nachricht über ihren Aufenthalt und Befinden zukommen zu lassen.¹⁴⁹

Der Landesverband Provinz Sachsen der Liberal-Demokratischen Partei Deutschlands leitete seinerseits Freigabegesuche für Zivilinternierte, die er von Kreisverbänden erhalten hatte, seit Oktober 1946 weiter an die Provinzialverwaltung in Halle. Er war der Auffassung, daß derartige Gesuche nur auf diesem Wege an die zuständige Stelle, die SMA in Halle gerichtet werden könnten.¹⁵⁰ In Thüringen wandte sich die LDP an „ihren“ Justizminister Helmut Külz. Dieser teilte im September 1946 allerdings Angehörigen mit, daß jede Einmischung seinerseits ihm „und dem Betroffenen selbst wahrscheinlich nur Unzuträglichkeiten verursachen“ würde. Denn Versuche, etwas für Verhaftete zu erreichen, hätten häufig die Besatzungsmacht veranlaßt, die Betroffenen nicht nur nicht zu entlassen, sondern nur noch weiter aus der Reichweite ihrer Angehörigen und der sich einmischenden deutschen Dienststellen zu entfernen. Külz könne nur versuchen, etwas über die Dauer der verhängten Haftzeit zu erfahren.¹⁵¹

Georg Dertinger, Generalsekretär des Reichsverbands der CDUD sagte dem thüringischen Landesverband zwar am 3. Januar 1947 zu, unterstützend wegen einer Verhaftung in Karlshorst auf diese Vorgänge aufmerksam zu machen und dort um Einwirkung auf die SMATh zu bitten, doch könne eine direkte Aktion nur der Landesverband vor Ort unternehmen. Parallel dazu bemühte sich die CDU-Fraktion im Thüringer Landtag um einen gemeinsamen Schritt des Parlaments bei der SMA.¹⁵² Hübener als Ministerpräsident von Sachsen-Anhalt wandte sich am 19. April 1947 an den Chef der SMA in Halle, da die Verhaftung eines Bauern geeignet war, „das Ansehen der Besatzungsmacht und der mit ihr zusammenarbeitenden deutschen Behörden zu gefährden, wenn es nicht möglich ist, der Öffentlichkeit überzeugende Gründe für die Verhaftung mitzuteilen“. Denn vermutlich habe der NKVD aufgrund falscher Denunziationen gehandelt. Doch selbst der deutsche Generalstaatsanwalt erhalte keine Akteneinsicht.¹⁵³ Innenminister Siewert trug in der 23. Kabinettsitzung am

149 ACDP, VII-010, Nr. 489; vgl. VII-013, Nr. 1000: im August 1946 lautete der erste Passus nur noch, die Besatzungsmacht möge die Zivilinterniertenfälle überprüfen, „und diese, soweit nicht vitale Interessen der Besatzungsmacht die Fortdauer der Haft erforderlich machen, auf freien Fuß“ setzen.

150 LHASA Magdeburg, MdI, Nr. 6622 I, Bl.36; vgl. Ministerpräsident, Nr. 346, Bl.24v: Wendungen des Chefs der Provinzial-Polizeibehörde der Provinz Sachsen-Anhalt an die SMA zwecks Auskunft über verhaftete Jugendliche Ende 1946 blieben ohne Erfolg. Innenminister Siewert konnte nur mitteilen, daß er auf die Entlassung von durch die russische Polizei Verhafteten keinen Einfluß habe.

151 HStA Weimar, Land Thüringen, Minister der Justiz, Nr. 630, Bil.[184], 200; der LDP-Kreisverband Jerichow wandte sich im Mai 1950 an Justizminister Damerow, zugleich Landesvorsitzender der Liberaldemokraten in Halle, um nach dem Verbleib eines im Vorjahr verhafteten Jugendlichen zu forschen. Die mit ihm zusammen verhafteten übrigen Jugendlichen, die teilweise der LDP angehörten, hatten derweil aus Bautzen geschrieben (LHASA Magdeburg, K Min. f. Justiz, Nr. 1, Bl.289).

152 ACDP, III-031, 123.

153 LHASA Magdeburg, Ministerpräsident, Nr. 312, Bl.174.

29. April 1947 das Problem der Beurkundung von Sterbefällen inhaftierter Personen vor, das in wiederholten Anfragen den nachgeordneten Dienststellen vorlag. Das Kabinett stellte fest, daß eine Nichtbeurkundung aus „politischen, wie aus verwaltungsmässigen Gründen sehr unerwünscht sei“. Ministerpräsident Hübener wandte sich deshalb am 7. Mai 1947 erneut an die SMA, die den Antrag am 16. Mai an die SMAD weiterreichte. Da eine Antwort ausblieb, erinnerte die Landesregierung die SMA am 5. September 1947 und 20. Januar 1948 daran, die Sache in Berlin zu klären, ohne daß dies bis Juni 1948 Erfolg zeitigte.

Hübener setzte sich vielmehr am 29. November 1947 erneut gegenüber dem Chef der SMA in Halle, Generalmajor Schljachtenko dafür ein, in allen geeigneten Fällen die Schuldigen in deutsche Haft zu überführen, über deren Verbleib bisher nichts bekannt war, und deren Verfehlungen zu den Bereichen zählten, die nun deutsche Gerichte nach Befehl 201 aburteilten. Mit diesem Versuch, den Angehörigen von der ihm nicht genau bekannten, aber wie er annehmen müsse bedeutenden Zahl von seit dem 1. Juli 1945 verhafteten Personen zu helfen, scheiterte er.¹⁵⁴ Siewert schlug Hübener deshalb ein erneutes Gespräch mit der SMA vor, in dem er auch die Freilassung der durch die Besatzungsmacht Inhaftierten, für die die SMA in der Presse bereits Zusicherungen gemacht hatte, klären und zumindest Postverkehr erwirken sollte. Derartige Maßnahmen der SMA trügen wesentlich dazu bei, „die begreifliche Unruhe der Bevölkerung zu beseitigen und das Vertrauen in die Besatzungsmacht zu festigen“. Die SMA sagte Hübener am 18. Juni 1948 die Weiterleitung der Wünsche an die SMAD zu. Dennoch wandte sich die Landesregierung am 25. Juni 1948 nochmals explizit an den Chef der SMAD Armeegeneral V.D. Sokolovskij.¹⁵⁵

In seltenen Einzelfällen teilte Generalmajor Schljachtenko Hübener sogar nach zahlreichen Anfragen mit, daß Personen im Lazarett Mühlbergs verstorben seien, was der Ministerpräsident daraufhin bescheinigte. Der SMA-Vertreter erklärte sich gegenüber Hübener am 5. Februar auch bereit, sich in Einzelfällen weiterhin um Aufklärung zu bemühen.¹⁵⁶ Doch generell blieben die Bitten des Deutschen erfolglos. So wandte er sich am 4. April 1949 erneut an die SMA, da bisher keine Beurkundung von Sterbefällen erfolgt war. Er wies darauf hin, daß der Ausweg, auf eidesstattliche Erklärungen entlassener Internierter hin amtliche Todeserklärungen auszustellen, oft nicht gangbar sei, da den Entlassenen eine Schweigepflicht auferlegt worden sei. Er erlaubte sich die Anregung, wenigstens dies Schweigegebot soweit zu lockern, daß entlassene Gefangene berechtigt sind, Gerichten oder Standesämtern eidesstattliche Versicherungen über den Tod von Mithäftlingen abzugeben.¹⁵⁷

154 LHASA Magdeburg, K Min.Präs., Nr. 3721, Bl.99.

155 LHASA Magdeburg, Ministerpräsident, Nr. 312, Bl.225-229.

156 LHASA Magdeburg, Ministerpräsident, Nr. 534a, Bl.32: Bescheinigung vom 6.1.1948; ebd., Nr. 542, Bl.57.

157 LHASA Magdeburg, K Ministerpräsident, Nr. 648b, Bl.135.

Im Vergleich zu ihren SED-Kollegen scheinen sich somit Politiker der bürgerlichen Parteien und deren Parteigruppierungen selbst sehr viel früher, konsequenter und deutlicher auf lokaler und zentraler Ebene für die Belange der Verhafteten eingesetzt zu haben. Besonders die LDP-Justizminister wandten sich gegen die Verhaftungen, die ohne Mitteilungen von Gründen und Verbleib des Betroffenen erfolgten.

3.4. Reaktion kirchlicher Stellen

Eine Geschäftsführerbesprechung des Zentralbüro Ost des Hilfswerks der Evangelischen Kirche brachte bereits am 5. Dezember 1945 das vermutete Massensterben im mit angeblich 20.000 Menschen belegten KZ Sachsenhausen zur Sprache. Propst Grüber wollte versuchen, sich in die dort erforderliche Sucharbeit einzuschalten.¹⁵⁸ Auf einer Arbeitsbesprechung des Hilfswerks vom 16. Januar 1946 sprachen sich die Teilnehmer dann dafür aus, daß die Suche nach vermißten Zivilisten grundsätzlich mit derjenigen nach Wehrmachtangehörigen zusammengehöre. Das Hilfswerk selbst sah seine seelsorgerliche Bestimmung vor allem in der Arbeit in den Internierungslagern. Die 2. Besprechung am 1. April 1946 berichtete über die zunehmende Suchdienstarbeit.¹⁵⁹

Der vorläufige Leiter der Abteilung Kirchen Kunisch teilte dem Konsistorialpräsidenten Kreyssig von der Kirchenleitung der Provinz Sachsen am 18. April 1946 nach einer negativen Besprechung mit der SMA in Halle mit, daß der dortigen Ansicht nach Unschuldige nicht verhaftet worden seien. Ansonsten würde sich dies bald herausstellen und die Personen entlassen werden. Er vermittelte damit der auf Auskunft drängenden Kirche die offizielle Sicht.¹⁶⁰ Doch diese gab sich damit nicht zufrieden. Am 4. Juli 1946 sprach Grüber vielmehr auf der 3. Arbeitsbesprechung des Hilfswerks das Problem der mangelnden brieflichen Verbindung der Internierten zu ihren Familien an. Auch das evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsen bemühte sich bei den Besatzungsbehörden um die Erlaubnis postalischer Verbindung.¹⁶¹

Schon im Herbst 1946 häuften sich drängende Anfragen von Pastoren und Superintendenten an ihre Kirchenleitung in Magdeburg, in den Lagern auf geordnete Seelsorge zu dringen. Der Pfarrer von Mühlberg konnte im September allerdings nur mitteilen, daß er keinen Zutritt zum Lager hatte, Lagerseelsorge nicht möglich sei, „von dem, was im Lager geschieht, erfahren wir nichts. Bei Beerdigungen bin ich nicht beteiligt. Sterbefälle werden weder bei uns noch beim Standesamt registriert“.¹⁶² Das Konsistorium der Evangelisch-Reformierten Gemeinde zu Dresden wandte sich am 2. August 1946 seinerseits an die Landesverwaltung Sachsen und die dort vertretenen Parteien der SED, LDPD

158 ADW, ZBB, 71.

159 ADW, ZBB, 1a bzw.ebd., ZBB, 29.

160 LHASA Magdeburg, Ministerpräsident, Nr. 769b, Bl.331.

161 ADW, ZBB, 29; LakiAmt, Dresden, Nr. 3532,1[2], Bl.6.

162 Archiv des Evangelischen Konsistoriums der Kirchenprovinz Sachsen (AEK Magdeburg), Nr. 221b.

und CDUD mit der Bitte, sich doch ebenso wie die Kirchen an die Besatzungsmacht zu wenden, den Angehörigen der nach der Waffenruhe Verhafteten eine Mitteilung über das Ergehen und den Verbleib der Verhafteten zukommen zu lassen.¹⁶³ Seit Oktober 1946 sprach Grüber ständig gegenüber den allein zuständigen sowjetischen Stellen das Lagerproblem an.¹⁶⁴ Friedrich-Wilhelm Krummacher bemühte sich Ende 1946 in Berlin ergebnislos um Auskünfte über und Erleichterungen für Häftlinge.¹⁶⁵

Anders als z. B. Landesbischof Mitzenheim in Thüringen gelang es Bischof Müller bereits zu Weihnachten 1946 in Torgau einen Gottesdienst zu halten, der so gut besucht war, daß Brot und Wein für das Abendmahl während der 2. Messe nicht mehr ausreichten. Er bemühte sich weiterhin um Zugang zu Mühlberg und monatlichen Gottesdienst in Torgau.¹⁶⁶ Kreyßig von der Kirchenleitung der Kirchenprovinz Sachsen setzte sich gegenüber seinem Landesbischof am 3. Januar 1947 nach dem Ende der Nürnberger Prozesse und angesichts der laufenden Aburteilungen von Schuldigen in den Westzonen dafür ein, daß die Kirchenleitungen der Ostprovinzen nun auch „mit Ernst und Nachdruck ein geordnetes öffentliches Gerichtsverfahren für die politischen Häftlinge der Ostzone“ forderten. Ein gemeinsamer Schritt in Karlsruh sei hierzu nötig, da „ungezählte Tausende“ eingesperrt und für Angehörige und die übrige Menschheit verschollen seien. Auch werde nirgends etwas darüber bekannt, daß ihre Schuld untersucht werde. Marschall Sokolovskij lehnte jedoch eine von Dibelius beantragte Unterredung zu diesem Thema ab. Die Kirchenleitungen sollten nun bei der lokalen SMA vorstellig werden. Gegenüber Hauptmann Zerkov von der SMA unterstrich Kreyßig am 11. Januar 1947 daraufhin die Bitte auf eine Aburteilung der politischen Häftlinge durch ein nach deutschen und europäischen Rechtsbegriffen „ordentliches, öffentliches, mit Verteidigungs- und anderen Rechtsgarantien ausgestattetes Gerichtsverfahren“. Die Bevölkerung werde bereits „aufs stärkste dadurch berührt“, daß sich die derzeitigen rechtlosen Zustände nicht von denjenigen zur Nazizeit unterscheiden schienen. Zahlreiche Kreis-Synoden drängten parallel dazu die Kirchenleitung, sich weiter um Kontaktaufnahme mit den Verhafteten zu bemühen.¹⁶⁷

Conrad Kardinal Graf von Preysing wandte sich als Oberhaupt der katholischen Kirche in der SBZ am 15. Januar 1947 an die SMAD, um auf die zahlreichen Jugendlichen zwischen 14 und 21 Jahren hinzuweisen, die die sowjetische Polizei verhaftet hatte, ohne den Eltern die Gründe mitzuteilen. Weder sei Korrespondenz möglich noch wüßten die Angehörigen den Aufenthaltsort. Der Bischof bat im Namen der Menschlichkeit, die Verhafteten wieder freizulassen, oder um Mitteilung von Urteil und Aufenthaltsort sowie die Erlaubnis

163 HStA Dresden, LRS, Mdl, Nr. 236.

164 Geheimes Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz, I/92: Brief an Radlauer vom 10.1.1950.

165 Evangelisches Zentralarchiv Berlin (EZA), 2/213; vgl. zur schillernden Figur Krummachers Creuzberger: Die sowjetische Besatzungsmacht, S. 78, Anm. 191.

166 AEK Magdeburg, Nr. 199.

167 AEK Magdeburg, Nr. 187.

zum Briefverkehr. Am 7. Februar 1947 bat er Marschall Sokolovskij unter Berufung auf die von deutschen Kardinälen und Erzbischöfen dem Kontrollrat vorgebrachte Bitte um Zulassung von Geistlichen in alle Gefangenenlager für internierte Zivilgefangene. Er wies zudem auf die Tausende unschuldig Inhaftierter in Sachsenhausen hin, die von jeder Verbindung zu ihren Angehörigen abgeschnitten seien, unter mangelhafter Ernährung litten, weshalb tagtäglich eine „erschreckend hohe Zahl von Todesfällen“ zu verzeichnen sei. Die Gefangenen litten schwere körperliche und seelische Qualen. „In diesen und in anderen Lagern finden sich Erscheinungen, die seinerzeit charakteristisch waren für die Konzentrationslager des Nazi-Regimes“. Der Berliner Bischof bat dringend, die Lage der Zivilinternierten überprüfen zu lassen, die Unbelasteten sofort freizulassen, die Verdächtigen richterlicher Untersuchung zuzuführen und „unverzüglich die Rationen so zu erhöhen, daß das Hungersterben ein Ende nimmt“.¹⁶⁸

Neben diesen Demarchen auf höchster Ebene nutzte die Kirche auch ihre Gemeindestruktur, um die schmerzhaft Lagerhaft im Bewußtsein der Menschen zu halten. Über das „Gebet für die Osterzeit“ der Evangelischen Kirchenleitung der Kirchenprovinz Sachsen vom 21. März 1947 kam es zu harten Auseinandersetzungen mit der SMA. In dem den Pfarrern zum Gebrauch empfohlenen Gebet befahl die Kirche auch „die Verschleppten und Inhaftierten, von denen wir nicht wissen, wo sie sich befinden und ob sie überhaupt noch am Leben sind“, Gottes Fürsorge an, der ihnen und „ihren Angehörigen in ihrer Angst und Sorge“ beistehen möge. Die SMA befahl daraufhin am 3. April, dem Gründonnerstag das Gebet sofort zurückzuziehen, von allen Gemeinden die Rückgabe der gefertigten Abschriften zu verlangen und den Gebrauch zu verhindern. Als Probst Zuckschwerdt in Magdeburg einwandte, daß es sich um ein Gebet für den Gottesdienst und nicht um eine politische Kundgebung handle, erhielt er zur Antwort „darüber entscheiden wir, was politisch ist“. Major Grieschen auf der sowjetischen Bezirkskommandantur betonte abschließend, „solange die SMA in der Ostzone herrsche, werde sie solches Gebet niemals dulden“. Pfarrer wie Karl Schapper aus Eilsleben protestierten gegen die Rücknahme und verwiesen darauf, daß auch bereits die Weihnachtsbittaktion für die Gefangenen gestrichen worden war. Diese Nachgiebigkeit gegenüber weltlichen Mächten sei nicht dazu geeignet, „die geistliche Autorität im Blick auf Gemeinden und Pfarrer zu stützen“.¹⁶⁹ Darauf folgende Gespräche zwischen Kirchenleitung und SMA brachten zwar wieder eine leichte Entspannung, doch der deutliche Hinweis, daß es endlich nötig sei, zumindest Schriftenverteilung (Bibeln) in den Lagern zuzulassen, verwiesen die lokalen sowjetischen Behörden an Sokolovskij in Berlin. Kirchenvertreter richteten daraufhin Ende April 1947 eine schriftliche Eingabe zu den Politischen Gefangenen an die SMA in Halle. Darin erkannten sie die schuldhaft Verantwortungen einiger an, wiesen jedoch auf zahlreiche andere hin, die die Gemeinden „als ehrenhafte und harmlose Menschen“ kennen, um vor allem die quälende

168 Diözesanarchiv Berlin (DAB), I/4 Besatzungsmächte bzw. V16-5.

169 AEK Magdeburg, Nr. 200.

Ungewißheit anzuprangern. Die Kirche drang auf regelmäßige Postverbindung und seelsorgerlichen Zutritt, baldiges Gerichtsverfahren und großzügige Amnestie. Schließlich wies sie jeglichen Eingriff außerkirchlicher Stellen in ihre Verkündigung und Gebet entschieden zurück.¹⁷⁰

Tjul'panov von der Informationsabteilung der SMAD wies bereits am 12. Dezember 1947 darauf hin, daß Gewerkschaften, die SED, verschiedene Verbände, die Kirche und die Zeitungen mit Bitten der Eltern überhäuft würden, bei der Schicksalsklärung verhafteter Kinder zu helfen. Keine Kirchenleitungssitzung vergehe, ohne daß über die verhafteten Jugendlichen gesprochen werde. Ständig wendeten sich die Deutschen zudem an sowjetische Stellen, ohne daß sie von dort eine befriedigende Antwort erhielten.¹⁷¹ Kurz vor Weihnachten 1947 erlaubten zentrale sowjetische Behörden endlich ohne lange Vorankündigung die Verteilung christlicher Schriften im Lager. Die Angestellten der Abteilung I/4 des ZB Ost ermöglichten kurzfristig die Zustellung in die Lager, wobei die Kommandanten vor Ort oft (anfangs) die Annahme verweigerten.¹⁷² Landesbischof Hahn durfte zu Weihnachten 1947 erstmals Gottesdienste in Bautzen halten.¹⁷³

Krummacher äußerte sich daraufhin am 23. Januar 1948 während einer Arbeitsbesprechung des Hilfswerks der Evangelischen Kirchen in Deutschland in der Sowjetischen Besatzungszone und in Berlin einmal mehr zum dringenden Interniertenproblem. Er verwahrte sich gegen die öffentlichen Anwürfe, als ob die evangelische Kirche im Vergleich zur katholischen geschwiegen habe. Vielmehr sei keine Verhandlung mit der Besatzungsmacht, keine Konferenz verstrichen, ohne nicht auf das Problem (Schicksal der Jugendlichen, Notwendigkeit des Postverkehrs und von Todesbenachrichtigungen) hingewiesen zu haben. Die Arbeit im Stillen zeitige Erfolge. „Es ist immer besser, durch ein noch offenes Tor zu gehen, als laut durch offene Fenster hinauszuschreien“. Nur so hätten Weihnachtsgottesdienste in Bautzen und Torgau und erstmals eine Schriftenversendung stattfinden können. Angehörige könnten nun Anfragen an den Oberstaatsanwalt des Landes (Potsdam, Schwerin, Dresden, Halle, Weimar, Berlin-Luisenstr.) richten, in dem ihr Familienmitglied verhaftet wurde. Auskünfte könnten jedoch nicht in allen Fällen erteilt werden, da von 1945 an nicht immer aktenmäßige Unterlagen vorhanden seien. Die erwünschte Jugendamnestie sei notiert worden, Entlassungen nähmen zu. Bereits Krummacher warnte, wie später auch Grüber, vor unbedachten Äußerungen Entlassener, die damit ihren noch gefangenen Kameraden nur schadeten. Beide mahnten zu Takt und Zurückhaltung bei der Berichterstattung über die laufenden Verhandlungen.¹⁷⁴

170 AEK Magdeburg, Nr. 200.

171 AVPRF, f.0457b, op.4, p.24, d.33, l.82.

172 ADW, ZBB, 144: Zehn Jahre Arbeit des Gefangenendienstes beim Evangelischen Hilfswerk in Berlin.

173 LakiAmt, Dresden, Nr. 20572, 1, Bl.66.

174 ADW, ZBB, 1a.

Dibelius und Krummacher erfuhren dank ihrer guten Kontakte und beharrlichen Bemühungen am 10. Januar 1948 von Tjul'panov, daß die Militärverwaltung geneigt sei, Gottesdienste in den Lagern zu wiederholen bzw. erstmals zu gestatten. Auch religiöse Schriften sollten verteilt werden dürfen. Die 1945 ohne große Untersuchung Verhafteten würden derzeit überprüft und bei nicht nachweisbarer Schuld entlassen. Zum Briefverkehr erhielten die Geistlichen keine Zusage. Tatsächlich durften 1948 keine Ostergottesdienste gehalten, aber immerhin Schrifttum durch Vermittlung der SMA an die 6 Lager versandt werden. Die evangelischen Bischöfe der Ostzone begrüßten am 14. April 1948 gegenüber Sokolovskij die angekündigten Hafterleichterungen für politische Häftlinge, v.a. die Amnestie für Jugendliche und den Postverkehr, und baten erneut um die Genehmigung von Gottesdiensten.¹⁷⁵ Dies hinderte sie jedoch nicht, auf der Ostkirchenkonferenz in Eisenach am 14. Juli 1948 auf die fehlenden Fortschritte bei der Interniertenseelsorge hinzuweisen. Als besonders schlimm erkannten sie die in Kellern eingerichteten Haftplätze. Die Teilnehmer tauschten sich über mögliche Verbesserungen und sowjetische Andeutungen zu bevorstehenden Erleichterungen aus.¹⁷⁶

3.4.1. Todeserklärungen

Auch die Kirchen beschäftigte bei ihren anhaltenden Bemühungen besonders das Problem der Benachrichtigung im Todesfall. Landesbischof Wurm drückte als Präsident des Rats der EKd Dibelius gegenüber am 30. September 1948 seine Genugtuung aus, daß die Leitungen der Kirchen in der SBZ sich bei der Besatzungsmacht um die briefliche Verbindung zwischen Verhafteten und Angehörigen und amtliche Nachrichten über Todesfälle bemühten.¹⁷⁷ Seit Anfang 1948 setzten sich Pfarrer verstärkt für amtliche Sterbeurkunden und die Genehmigung zur Abhaltung von Trauerfeiern für bereits 1945 in Lagern Verstorbene ein. Der Superintendent von Marwitz über Velten bei Berlin erkannte im Februar, daß die vom Oranienburger Standesamt geforderten zwei eidesstattlichen Versicherungen „nach Lage der Dinge selbstverständlich nicht zu erfüllen“ waren. Denn nach Aussagen der Angehörigen war die Todesnachricht zwar völlig zweifelsfrei, doch ihre Gewährleute konnten sie freilich nicht nennen. Das Evangelische Konsistorium der Mark Brandenburg teilte dem Pfarrer Mitte Februar mit, daß Krummacher mehrfach wegen der Todesfälle mit der SMA verhandelt habe. Er halte es jedoch für ausgeschlossen, für die bereits 1945 Verstorbenen noch nachträglich amtliche Auskünfte zu erhalten. Bestenfalls könne erreicht werden, daß künftige Todesfälle den Angehörigen möglichst bald bekanntgegeben würden. Zugleich äußerte die Kirchenbehörde jedoch keinerlei Bedenken gegen Trauergottesdienste, falls Pfarrer und

175 AEK Magdeburg, Nr. 199; zu den enttäuschend langwierigen Bemühungen Mitzenheims um Zugang nach Buchenwald vgl. Lipinsky: 50 Jahre.

176 LakiAmt, Dresden, Nr. 20572, 1, B1.99.

177 EZA, 2/84/311/1 I.

Angehörige vom Tod überzeugt seien. Einer Todesurkunde bedürfe es dafür nicht.¹⁷⁸

Dies schien sich zu ändern, als die 1948 Entlassenen zahlreiche Todesnachrichten mit in die Gemeinden brachten. Dort häuften sich daraufhin Bitten von Angehörigen, für derart „bescheinigte“ Todesfälle von Verhafteten öffentliche Gedenkfeiern zu halten. Problematisch waren die nur ungenau bekannten Sterbezeiten in den privaten Mitteilungen, Drohungen gegenüber den Entlassenen, sie dürften über Todesfälle nicht berichten, und eine vage angekündigte baldige amtliche Benachrichtigung. Das Konsistorium sah sich nach intensiven Gesprächen mit sowjetischen und deutschen Stellen im März 1949 nur noch imstande, private Hausandachten mit unmittelbaren Angehörigen zuzulassen. Für sonstige kirchliche Trauerfeiern sei eine amtliche Sterbeurkunde nötig. Hell-sichtig erkannte der sachsen-anhaltinische Bischof, daß sowjetische Verweise an die deutsche Staatsanwaltschaft nur nutzlos-verschiebende Ausreden darstellten. Die Kirche erreichte immerhin im September 1948 bei der deutschen Landesregierung, daß statt der zwei benötigten eidesstattlichen Versicherungen von Augenzeugen auch ein Beamter des Innenministeriums die Urkunde unterschreiben durfte, falls die entlassenen Personen sich vor der Unterschrift fürchteten. Ministerpräsident Hübener bemühte sich parallel dazu am 4. April 1949 direkt gegenüber Generalmajor Schljachtenko in Halle um Mitteilung von Todesfällen oder zumindest Lockerung der Schweigepflicht für Entlassene, um eine Beurkundung zu ermöglichen.¹⁷⁹ Andere Angehörige baten den Bischof darum, auf amtlichem Wege Gewißheit über das Schicksal ihrer Verhafteten zu erlangen.¹⁸⁰ Müller, evangelischer Bischof der Kirchenprovinz Sachsen, wandte sich seinerseits unter Verwendung biblischer Verse am 15. Oktober 1948 an die SMA in Halle mit der Bitte, den politischen Gefangenen den Schriftverkehr zu gestatten, oder im Todesfall den Angehörigen eine amtliche Benachrichtigung zuzusenden. Auch sollten Seelsorge und Gottesdienste in Lagern und Gefängnissen erlaubt werden.¹⁸¹

Nach dem Ende der ersten größeren Entlassungsaktion ersuchten sowohl Vertreter der evangelischen (Krummacher) als auch katholischen (Wienken) Kirche einmal mehr am 2. Dezember 1948 die SMAD, um Gottesdiensterlaubnis für die Internierungslager. Krummacher erwähnte dazu ausdrücklich Oranienburg, Buchenwald, Neubrandenburg, Torgau, Mühlberg und Bautzen. Er bat zudem um die Möglichkeit, christliche Schriften verteilen zu dürfen und den Internierten zu gestatten, zu Weihnachten wenigstens eine kurze Postkarte als Lebenszeichen an ihre Angehörigen zu schreiben. Bischof Wienken bat zusätzlich um Amnestie für die Jugendlichen, die bei ihrer Verhaftung jünger als 18 Jahre gewesen waren, um Benachrichtigung der Familien im Todesfall so-

178 Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, 322, K 23, Bd. II, 1947-1948.

179 AEK Magdeburg, Nr. 201: Superintendent des Kirchenkreises Herzberg an das Evangelische Konsistorium Magdeburg, 21.8.1948 und Antworten von Bischof und Konsistorium.

180 Altes Archiv der Superintendentur Magdeburg, C 2 1: hier zugleich Liste von in Mühlberg Verstorbenen bzw. aus dem Lager Entlassenen.

181 AEK Magdeburg, Nr. 138.

wie um Ausstellung von Sterbeurkunden. Als Begründung führte er an, daß Entlassene die „unerträgliche seelische Qual“ bezeugt hätten, „über das Schicksal ihrer Angehörigen mehr als 3 Jahre absolut keine Nachricht erhalten zu haben“. Auch habe die Bevölkerung kein Verständnis dafür, „weshalb die Lagerinsassen diese Qual erleiden müssen“. Die Todesnachricht schließlich sei nötig für die deutschen Behörden. Da bekannt geworden sei, daß „sämtliche Sterbefälle im Lager von der Lagerverwaltung registriert“ werden, dürfte die Ausstellung von Sterbeurkunden auf keinerlei Schwierigkeiten stoßen.¹⁸² Bischof Müller wandte sich mit ähnlichen Bitten um Freilassung oder zumindest Benachrichtigung der Angehörigen im April 1949 direkt an die SMAD in Berlin, nachdem alle Bemühungen bei der lokalen SMA gescheitert waren.¹⁸³ Intensive Gespräche der Kirche hielten also an, zeitigten auch einzelne Erfolge, konnten jedoch keinen Durchbruch erzielen. Der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mußte noch am 12. September 1949 einem Pastor in Bützow mitteilen, daß das Amtsgericht Neubrandenburg über Todesfälle in Fünfeichen keine Auskunft geben könne.¹⁸⁴

Kirchliche Bemühungen um amtliche Todeserklärungen dauerten über die Lagerauflösung hinaus fort. Im August 1951 hatte sich trotz laufender kirchlicher Bitten immer noch keine Möglichkeit einer Ermittlung bei Dienststellen ergeben. Nur für die nach der Übernahme durch die DDR-Behörden Verstorbenen konnte bei den für die jeweilige Anstalt zuständigen Standesämtern Auskunft eingeholt werden. Noch am 7. August 1952 wandte sich Superintendent Zachau vom ZBO an Nuschke und verwies auf Ehefrauen, deren Männer vermutlich in Speziallagern verstorben waren. Die Frauen wollten sich nun neu verheiraten, erhielten jedoch, sofern sie im Bereich der DDR wohnten, keine Sterbeurkunde für den Ehemann. Zachau bat um Mitteilung, wie diese zu erlangen sei bzw. wie die Frauen sonst die Zulassung für eine Eheschließung erhalten könnten. Denn Sterbeurkunden, die das Westberliner Standesamt in Wilmersdorf unter Berufung auf Mithäftlinge ausstellte, erkannte die DDR ja nicht an.¹⁸⁵ Noch am 17. Oktober 1952 mußte die kirchliche Referentenbesprechung feststellen, daß sich an der Sach- und Rechtslage der Beurkundung verstorbener Internierter nichts geändert hatte.¹⁸⁶

3.4.2. *Immer deutlichere Beschwerden*

Bischof Dibelius wies in seiner Pfingstbotschaft am 1. Juni 1949 an die evangelischen Gemeinden in Berlin und Brandenburg deutlich darauf hin, daß die Kirchen bisher in aller Stille für die Internierten taten, was sie konnten, solange Deutschland noch völlig unter Besatzungsherrschaft stand. Doch angesichts Zehntausender plötzlich verschwundener Männer und Frauen sei es schwer

182 AVPRF, f.0457b, op.6, p.42, d.38, l.148-155.

183 AEK Magdeburg, Nr. 208.

184 LKA, Schwerin, Oberkirchenrat, Generalia, VI35a.

185 ADW, ZBB, 431 bzw. 203.

186 AEK Magdeburg, Nr. 201.

gewesen, nur selten öffentlich zu reden. Nun werde wieder zunehmend Verantwortung auf deutsche Schultern gelegt. Entschieden kritisierte Dibelius dem Nationalsozialismus vergleichbare Methoden der K 5, die politische Rechtsprechung der Volksrichter, die gelenkte Abstimmung zur Volkskongreßwahl.¹⁸⁷ Anfang Oktober 1949 wandte er sich zusammen mit Preysing, als höchste Repräsentanten der östlichen evangelischen und katholischen Kirche, brieflich an Cujkov, um für Kriegsgefangene und Zivilinternierte zu bitten, die in ungeheurer Zahl ohne Möglichkeit der Verteidigung festgehalten würden, ohne daß jemand erfahre, was ihnen vorgeworfen werde. Die Bevölkerung empfinde die große Zahl Jugendlicher als besonders schlimm. Die Bischöfe baten um Öffnung der Lagertore zu Weihnachten und Freilassung der Jugendlichen.¹⁸⁸

Dibelius drängte am 7. November 1949 Cujkov nochmals zu raschem Handeln. Er gab zwar deutsche Schuld zu, „uns und den Unsrigen geschieht, was wir anderen getan haben“. Dennoch bat er ein letztes Mal vor einem öffentlichen Wort intern dringend um Abstellung der Mißstände, da immer noch „ohne die Garantien eines öffentlichen Strafverfahrens und einer ausreichenden Verteidigung, ohne jede Verbindung mit ihren Angehörigen, ohne jede Nachricht über ihren Aufenthalt, ihr Verbleiben und Ergehen“ Tausende gefangen gehalten werden. Ein solches Verfahren widerspreche deutschen und internationalen Rechtsgrundsätzen. Auch beunruhigten Gerüchte die Bevölkerung, wonach ein Massensterben die meisten Gefangenen hingerafft habe und bis heute anhalte. Dibelius erbat die Freilassung der Unschuldigen, gerechte, öffentliche Aburteilung der Hauptschuldigen, Erstellung amtlicher Todesnachrichten, Erlaubnis des Postverkehrs und der Seelsorge mit Gottesdiensten.¹⁸⁹ Er wandte sich am 26. Juni 1952 einmal mehr an die SKK, um auf eine Änderung des Strafverfolgungsverfahrens in politischen Fällen zu dringen. Er kritisierte dabei die Art und Weise der anhaltenden sowjetischen Verhaftungen. „Zahlreiche Verhaftete sind seit Monaten und Jahren verschwunden, ohne daß je ein Lebenszeichen von ihnen gekommen wäre. In jedem Fall werden unzählige Menschen, die dem Verhafteten nahe stehen, in Schmerz, Zorn und Abscheu versetzt“. Schematische Strafen würden verhängt, ein geordnetes Gerichtsverfahren gebe es nicht.¹⁹⁰

3.4.3. Anhaltende kirchliche Bemühungen auch nach Gründung der DDR

Mit dem Übergang der SMAD in die SKK im Oktober/November 1949, bezeichnenderweise nach der Gründung der DDR, wobei die SKK nun nur noch für Eingaben von Regierungsstellen zuständig war, war es der Kirchenleitung auf direktem Wege nicht mehr möglich, sich an die sowjetischen Behörden zu wenden. Grüber beschritt daher den Umweg über Nuschke, um für Gottesdien-

187 LHASA Magdeburg, Ministerpräsident, Nr. 3886, Bl.111.

188 DAB, I/7: Opfer des Kommunismus.

189 AEK Magdeburg, Nr. 187.

190 EZA, 2/84/311/1 I.

ste und Schriftenverteilung zu bitten.¹⁹¹ Für Entlassene organisierte das Hilfswerk der EKID auf der Geschäftsführerbesprechung des Hauptbüros Berlin Ende Februar geplante Interniertenfreizeiten, um leibliche aber v.a. auch geistige Genesung und eine Überwindung der erlittenen fünfjährigen Not zu ermöglichen, um „mit Geduld die Kruste aufzubrechen, die sich im Lagerleben um sie gelegt hatte“, um zerrütteten Familienverhältnissen wieder Halt zu geben. Die erste Freizeit fand vom 28. März bis 26. April in Schwanenwerder statt.¹⁹² Auch nach der Übergabe der Häftlinge in die deutschen Strafanstalten Bautzen, Hoheneck (Frauen), Luckau, Torgau, Untermaßfeld und Waldheim sowie zum geringen Teil auch nach Brandenburg-Görden bemühte sich Propst Grüber 1950 beim DDR-Innenministerium weiter um Hafterleichterungen, wie regelmäßigen Briefverkehr, Medikamentenhilfen für die in Waldheim konzentrierten Tbc-Kranken, regelmäßige Gottesdienste und Seelsorge. Die deutschen Stellen warteten anfangs selbst zur Bekanntgabe und Beurkundung der Sterbefälle auf eine positive sowjetische Antwort. Grüber mußte jedoch schon am 16. März mitteilen, daß die SMA es ablehne, über die in Lagern Verstorbenen „generelle Totenlisten herauszugeben“. Sie sei zwar bereit, auf persönliche Anfrage Einzelauskünfte zuzulassen, ohne allerdings die zuständige Stelle dafür bereits bekanntzugeben.¹⁹³

Diesen anhaltenden kirchlichen Bemühungen und Nachfragen begegnete die DDR-Führung nach Übernahme der Häftlinge mit Unsicherheit. Zu Ostern 1950 erlaubten DDR-Behörden in Fort Zinna/Torgau zwar Gottesdienste bei den dorthin verlegten politischen Gefangenen. Die Geistlichen hatten jedoch den Eindruck, daß „alles vorbereitet und bis ins einzelne hinein exerziert war“, auch schienen die Häftlinge durch die lange Haft gezeichnet. „Vielen fehlten die Zähne im Mund; sie hatten eine graue, fahle Farbe“. Die Gefängnisleitung verhielt sich zwar korrekt, doch weiterhin blieben persönliche Berührung mit den Häftlingen oder Einzelgespräche untersagt.¹⁹⁴ In Waldheim konnte Kleemann einen Ostergottesdienst halten. Abendmahlsfeier oder Schriftenverteilung waren untersagt. Obwohl Gesangbücher vorhanden waren, durften sie nicht benutzt werden. Die Bemerkung, es handle sich um politische Gefangene, wies der Anstaltsleiter entschieden zurück. In Waldheim saßen Kriminelle, die Haupträdelsführer des Nationalsozialismus. Die Teilnehmerzahl der teilweise sehr jungen Häftlinge war auf 200 beschränkt worden.¹⁹⁵

191 ADW, ZBB, 293; vgl. LakiAmt, Dresden, Nr. 3532, 2, Bl.83: Mitteilung Knospes vom Landeskirchenamt Sachsen über das Abreißen der kirchlichen Kontakte zur Besatzungsmacht nach Bildung der SKK.

192 ADW, ZBB, 34: bei der Geschäftsführerbesprechung am 27.2.1950 war von der „Erfassung und Betreuung der entlassenen KZ-Häftlinge“ u. a. durch Kleiderspenden durch Cralog die Rede; EZA, 2/84/310 b 1; vgl. auch ADW, ZBB, 93: Bericht Pfarrer Gerhard Kochs vom 1.9.1950 bzw. ZBB, 809: Bericht Waltraud Rabes über eine Frauenfreizeit.

193 LKA, Schwerin, Oberkirchenrat, Generalia, VI35a: Vertrauliche Besprechung Grübers am 21.3.1950 im Innenministerium; AEK Magdeburg 201: Referentenbesprechung Kirchenkanzlei vom 16. März 1950.

194 AEK Magdeburg, Nr. 199: Bericht Schapers vom 20.4.1950.

195 LakiAmt, Dresden, Nr. 20572, 2, Bl.98.

Die Scheinprozesse von Waldheim, die Propst Grüber und das ZBO als Farce erkannten, führten zu kirchlichen Protesten und Drängen gegenüber staatlichen Stellen, Rechtsbeistände für die Revision zu gewähren, wengleich die Kirche um deren geringfügige Bedeutung wußte. Die Kirchen reichten Bitten um Gnadenerweise und Amnestie der Jugendlichen bzw. Kranken und Alten ein. Zumal die Amnestie schien der einzig erfolgversprechende Weg zur Besserung der Häftlingslage. Das ZBO richtete eine wöchentliche Sprechstunde für Angehörige ein. Der Kreis um Grüber sammelte Entlastungsmaterial, Hinweise auf die juristische Fragwürdigkeit der Waldheimer Prozesse und half den Familien bei der Abfassung von Gnadengesuchen.¹⁹⁶ Aus einem Bericht Plenikowskis an Ulbricht vom Mai 1950 geht hervor, daß Anstaltspfarrer Irmner von der SED als „Mittelpunkt gegnerischer Tätigkeit in Waldheim“ angesehen wurde, da er sich -wenn auch weitgehend erfolglos- um Hilfe für Gefangene und Angehörige bemühte. Zutritt in die Anstalt blieb ihm verwehrt. Angesichts der hundertprozentigen Überbelegung, der zahlreichen Tbc- und Todesfälle, bei deren Beisetzung er nicht zugelassen wurde, hatte er sich mit einer Beschwerde über Nuschke an Pieck gewandt.¹⁹⁷ Gerade Irmner und Grüber bemühten sich, den Schleier über dem juristischen Skandal von Waldheim zu lüften.

Bis weit über das Jahr 1950 hinaus blieb die Evangelische Kirche (EKiD) um die politischen Gefangenen, speziell die Waldheimfälle, u. a. auch durch monatliche Paketbeihilfen für Angehörige bzw. Bemühungen um Sprecherlaubnis, Hilfe bei der Abfassung von Gnadengesuchen, sowie um vollwertige Sterbeurkunden für Hinterbliebene gegenüber dem Ministerium für Staatssicherheit, der Ministerin für Justiz Hilde Benjamin und dem Generalstaatsanwalt bemüht. Bereits die Gewährung von Sprecherlaubnissen für Angehörige in Waldheim und Brandenburg mußte als Erfolg gefeiert werden. Kritik an den schweren Waldheimstrafen verbanden kirchliche Vertreter oft mit ebensolcher an den auch 1951 anhaltenden plötzlichen Verhaftungen, ohne den Angehörigen Grund und Aufenthaltsort der Verschleppten mitzuteilen.¹⁹⁸

3.4.3.1. Verschärfte DDR-Bestimmungen

Nach anfänglicher Unsicherheit reagierten die regierenden deutschen Kommunisten bald mit zunehmender Härte. Im Herbst 1950 beschwerte sich die Landesregierung Sachsen-Anhalt nach einer Denunziation des Leiters des Schul-

196 AEK Magdeburg, Nr. 187; ADW, ZBB, 1862: Merkblatt vom 1.8.1950 zur Rechtslage der Strafgefangenen; ADW, ZBB, 355: Dibelius sah sich allerdings außerstande, über Einzelfälle mit den Regierungsstellen zu verhandeln, da diese dies ablehnten. Doch er und Grüber blieben um generelle Erleichterungen bemüht.

197 ZPA, IV2/13/432, Bl.9 bzw. Bl.18; vgl. bereits Eisert: Die Waldheimer Prozesse, S. 159 f.

198 AEK Magdeburg, Nr. 187; Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, 322, K23, Bd. III, 1949-1953; BAPotsdam, Mdl 11/1572, Bl.20: Grüber mußte selbst noch um die Namensnennung der in Waldheim Hingerichteten ringen; ADW, ZBB, 1b bzw. ZBB, 65: zur Pakethilfe Anfang März 1952: propagandistisch ausgeschlachtete Aktionen drohten hier ein Verbot der Sendungen, deren Inhalt die DDR bereits zunehmend normierte, zu provozieren.

verbands Wiederau beim Evangelischen Konsistorium der Kirchenprovinz Sachsen über „antidemokratische und antisowjetische Propaganda“ eines Prediger-Praktikanten, der im Konfirmandenunterricht zur Kriegsgefangenen- und Interniertenfrage Stellung bezogen hatte. Bischof Müller verwahrte sich ausdrücklich gegen diesen Vorwurf. Denn der Praktikant hatte allein betont, daß sich in der Sowjetunion noch Kriegsgefangene befänden, daß die Auflösung der Interniertenlager zwar begonnen habe, doch seien noch nicht alle Internierten gerichtlich abgeurteilt. Schließlich hatte er sich dagegen verwahrt, alle als Kriegsverbrecher und Verbrecher gegen die Menschlichkeit zu bezeichnen.¹⁹⁹ Damit wehrte sich der Bischof gegen politische Versuche, die offiziell verfälschende Propaganda als generell verbindlich festzuschreiben. Das DDR-Innenministerium hielt seinerseits auch nach 1950 an einer äußerst eingeschränkten Seelsorge an politischen Gefangenen fest. Nur von ihm ausdrücklich zugelassene Pfarrer sollten sie wahrnehmen dürfen.²⁰⁰ Der Dresdner Pfarrer Hängel beschwerte sich bei Ministerpräsident Grotewohl, daß es die Bautzener Verwaltung abgelehnt habe, den Gefangenen Bibel, Gesangbuch und Herrnhuter Losungen zur Verfügung zu stellen, da dies „zur Zeit noch nicht gestattet sei“. Dies sei um so unverständlicher, als die sowjetische Lagerverwaltung die Schriftenverteilung bereits 1948 gestattet habe.²⁰¹ Landesbischof Mitzenheim erhielt für Bußtag und Totensonntag 1950 keine Genehmigung, in Untermaßfeld Gottesdienst zu halten, weshalb er sich Anfang Dezember an Grüber wandte, um über ihn die Genehmigung wenigstens für den Weihnachtsgottesdienst zu erhalten. Sollte dies nicht gelingen, so sähe dies die Bevölkerung als eine große Härte an, um so mehr als die Besatzungsmacht 1949 endlich Gottesdienste erlaubt hatte. „Die Öffentlichkeit würde kein Verständnis dafür haben, wenn die deutsche Verwaltung der Kirche nicht die gleiche Möglichkeit für ihren Dienst an den Gefangenen geben würde, die die Besatzungsmacht gab.“²⁰² Gegen die Einschränkungen bei seinem Pfingstgottesdienst in Untermaßfeld, die diejenigen zu Ostern in dieser Anstalt bzw. 1949 in Buchenwald übertrafen, protestierte er am 7. Juni 1950 erneut bei Grüber. Die Anstaltsleitung hatte sein Kommen erst im letzten Moment genehmigt, die Feier des Abendmahls sowie Schriftenverteilung verboten. Auch die Gefangenen, die selbst am Feiertag arbeiteten, waren erst kurz vorher informiert worden, so daß weniger als zu Ostern kamen. Der Lagerkommandant sagte nur eine raschere Briefzensur (einige Tage statt 6 Wochen) sowie die Genehmigung zum Empfang von Nahrungsmittelpaketen und Sprecherlaubnis zu. Als er meinte, der Ernährungszustand sei normal, wandte Mitzenheim ein, vom Aussehen der Häftlinge keinen guten Eindruck zu haben. Zum Lazarett erhielt er keinen Zutritt.²⁰³ Mitzenheim bat Grüber am 7. Juni 1950 deshalb, gegenüber den zuständigen Stellen auf Besserung der schlechten Ernährungslage zu dringen. Mütter hatten über das lebensbedrohliche Aussehen ihrer Kinder beson-

199 LHASA Magdeburg, Ministerpräsident, Nr. 770, Bl.5 f.

200 AEK Magdeburg, Nr. 199: Referentenbesprechung in der Kirchenkanzlei Berlin vom 18.1.1951.

201 BAPotsdam, MdI 11/1572, Bl.64.

202 BAPotsdam, MdI 11/1572, Bl.6.

203 ADW, ZBB, 773; zum Weihnachtsgottesdienst Buchenwald vgl. Lipinsky: 50 Jahre.

ders in Torgau und Bautzen geklagt. So wogen 24-jährige bei einer Größe von 1,80 m nur noch 85 Pfund und nahmen seit der Übernahme der Anstalten durch die Volkspolizei weiter ab. Die Lebensmittelgrundkarte reiche somit nicht aus, wenn Menschen sich sonst keine Nahrungsmittel beschaffen könnten. Falls alle kirchlichen Vorstellungen erfolglos blieben, so erwog der Landesbischof mit Ernst, „ob nicht die Öffentlichkeit von diesen unmöglichen Zuständen alsbald zu unterrichten ist“. Er war dazu bereit.²⁰⁴

Auch der katholische Bischof Wienken bat Anfang Dezember den Chefinspekteur der Volkspolizei Maron um Weihnachtsgottesdienste in Luckau, Hoheneck, Bautzen, Waldheim, Niedermaßfeld, Torgau und Brandenburg-Görden. Er wandte sich zudem am 5. Januar 1951 an Nuschkes Hauptabteilung Verbindung zu den Kirchen, um auf die 1949 genehmigten sowjetischen Lagermessen in Bautzen, Buchenwald und Sachsenhausen zu verweisen, an denen zu Weihnachten 2300 Häftlinge teilgenommen hatten. Er beklagte, daß sie in den dem MdI unterstehenden Anstalten nun nicht mehr erlaubt seien.²⁰⁵ Anfang 1952 war es dagegen der Evangelischen Kirche zwar gelungen, auch in den Haftanstalten mit politischen Häftlingen Gottesdienste abhalten zu dürfen, doch hatte die HVDVP ihre Zusage eines 14-tägigen Rythmuses zurückgezogen.²⁰⁶

3.4.3.2. Fürbitte, Gnadengesuche

Kirchliche Fürbittenlisten, die an die einzelnen Pfarrer zur namentlichen Fürbitte in den einzelnen Pfarrkonventen verschickt wurden, gedachten noch 1955 aller verhafteten Pastoren und kirchlichen Amtsträger. Falls die betroffenen Personen aus der jeweiligen Kirchenprovinz der Gemeinde stammten, sollte ihrer auch öffentlich im Gottesdienst gedacht werden. Ansonsten war die stille, doch dank der angegebenen Namen konkrete Fürbitte erwünscht.²⁰⁷

Propst Asmussen, ehemaliger Mitarbeiter der Kirchenkanzlei, hatte sich hier noch im Jahr zuvor über die laue Haltung der westdeutschen Kirchenleitungen bei der Kanzlei der EKd bitter beschwert, die über Jahre keine Namensliste zustandebrachte und deren Weiterleitung an die einzelnen Landeskirchen dann nicht einmal rasch umsetzen konnte.²⁰⁸

Neben diesem Bemühen, das auch nach der Gründung der DDR weiter schmerzende Thema in der Erinnerung zu halten, wirkten die Kirchen als Mittler zwischen Angehörigen und staatlichen Stellen. Auch die katholische Kirche leitete Gnadengesuche noch im Juli 1954 weiter an Semenov, den Hohen Kommissar der weiterhin letztinstanzlich entscheidenden UdSSR in der

204 ADW, ZBB, 773.

205 BAPotsdam, MdI 11/1572, Bl.93 bzw. Bl.90-92.

206 EZA, 103/101: Aktennotiz für Grüber über Anzahl der bisher ermöglichten Gottesdienste, Namen der Anstalten und Geistlichen.

207 Altes Archiv der Superintendentur Magdeburg, C 2 5; ADW, ZBB, 269.

208 EZA, 2/84/311/12.

DDR. Weihbischof und Generalvikar Rintelen aus Magdeburg wählte im März 1952 den Weg eines Gnadengesuchs für einen SMT-Verurteilten über den stellvertretenden Ministerpräsidenten Otto Nuschke, da dieser die Möglichkeit der Befürwortung gegenüber dem Justizminister besaß.²⁰⁹ Grüber wandte sich am 2. September 1953 an Vasil'ev von der SKK, um auch aus propagandistischen Gründen rasch eine Zusage zu erhalten, daß die SMT-Verurteilten ebenfalls der für Kriegsgefangene geplanten Rückführung unterlägen. Der Propst lehnte es zwar in den meisten Fällen ab, Bittgesuche befürwortend weiterzuleiten, und verwies die Angehörigen auf den direkten Weg. Gegenüber Semenov machte er am 22. Februar 1954 jedoch eine Ausnahme, um zugleich auf die zahlreichen Vorsprachen von Angehörigen zu verweisen, die nicht verstanden, nach welchen Gesichtspunkten die Amnestien erfolgten, die mitunter höher Bestrafte rascher als solche mit geringeren Strafen erfaßten. Nuschke bat er am 23. November 1954 um rasche Amnestierung der SMT-Verurteilten und erhielt zur Antwort, daß diese Gefangenen den deutschen Behörden zur Amnestierung unterstellt worden seien, wozu die Vorbereitungen begonnen hätten. Von einer vorzeitigen diesbezüglichen Anfrage an den Präsidenten riet Nuschke ab. Grüber selbst befürchtete, daß die westdeutsche Wiederbewaffnungsdebatte die Amnestien negativ beeinflussen werde.²¹⁰ Das kirchliche Hilfswerk erhielt schließlich vom Berliner Senator für Arbeit und Sozialwesen Listen der Heimkehrer, um ihnen seelsorgerlich beizustehen.²¹¹

3.4.4. Propst Grüber

Propst Grüber kam bei all den kirchlichen Bemühungen eine zentrale Rolle zu. Er setzte sich nach 1950 für Amnestien und Amnestierte ein, drang jedoch darauf, daß diese sich nach ihrer Entlassung an die Kirche und nicht an politische Stellen wendeten, um möglichst wenig Aufsehen um die Erfolge zu machen. Auch war es seine große Sorge, daß die ehemaligen Häftlinge „aus der Haftpsychose heraus irgendwelche Dummheiten machen und dadurch unsere weitere Fürsorge für die noch jetzt Einsitzenden erschweren“. Wohl aus diesen Gründen kritisierte Grüber die teilweise auf Propaganda und äußere Erfolgstatistik zielende Arbeit der KgU und des Untersuchungsausschusses Freiheitlicher Juristen der Sowjetzone, was diese ihm im Juni 1951 schärfstens vorwarfen. Sie unterstellten ihm, sowjetzonale Unrechtsmaßstäbe übernommen zu haben, während er allein in einer stillen seelsorgerlich-menschlichen Arbeit im Hintergrund den Erfolg erblickte und fürchtete, die lautstarken Enthüllungen der KgU würden von ihm erstrebten Erleichterungen nur schaden.²¹² Noch am 25. Februar 1954 wehrte er sich gegen Anschuldigungen von ehemaligen

209 Zentralarchiv des Bischöflichen Amtes Magdeburg, Staatliche Behörden; vgl. zu Weiterleitung von Gesuchen bzw. Mitteilungen über bereits eingereichte Anträge an Nuschke durch Grüber am 9.5.1956: ACDP, VII-013, 1754.

210 Geheimes Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz, I/92, Nr. 240 bzw. Nr. 253.

211 ADW, ZBB, 1228-1230: Namenslisten aus dem Jahre 1954, die jeweils die Haftdauer und die Haftanstalt enthalten.

212 EZA, 103/86.

Häftlingen, er habe in seinem Bericht über den Weihnachtsgottesdienst 1949 in Sachsenhausen geschrieben, die dortigen Gefangenen lebten im Paradies. Es würden, ohne seinen Bericht ganz gelesen zu haben, noch „viel dollere Dinge behauptet“ und ihm in den Mund gelegt, die er teilweise auf die durch Haftpsychose verursachten Entstellungen schob. Doch hätten ihn bei seinem Bericht allein zwei Dinge bewegt. Wäre keine Mitteilung erschienen, so wäre sofort der Vorwurf erhoben worden, der Kirche sei ein Schweigegebot auferlegt worden, was Grüber nicht hätte unwidersprochen hinnehmen können. Zum anderen bewegte ihn aus der Erfahrung der vergangenen Jahre der Gedanke an die Angehörigen, die irgendein Wort hören wollten. Seine Sorge war zudem, daß Entlassene sich nun „unter der Lagerpsychose zu dramatisierenden Schilderungen hinreißen lassen“, und dadurch wie auch 1948 die Besatzungsmacht aus Verärgerung über diese Propaganda die weiteren Entlassungen stoppen könne. Auch wagte er es in seinem Bericht „Sachsenhausen 1940-1949“ erstmals, gleichermaßen an die Schrecken der Diktatur Hitlers und Stalins zu erinnern, griff also vor 1945 zurück, was sich manche seiner Zeitgenossen lieber ersparen wollten. Erst nach seiner vorausgeschickten Feststellung der menschenunwürdigen Art der Verhaftung und Gefangennahme, hatte er sich bemüht, etwas Positiv-tröstendes zu sagen. Die Presse zitierte jedoch ausschnittsweise nur den letzteren Teil. Mit gewissem Recht blieb später der Propst dabei, daß die gesamte Amnestie der Evangelischen Kirche, in Sonderheit ihm selbst zu verdanken war. Statt auf Propaganda komme es ihm eben allein darauf an, den Internierten und deren Angehörigen zu helfen.²¹³

Grübers dreimaliger Gottesdienst in Waldheim zum Reformationstag am 2. November 1953 über das Lied 234 mit anschließenden Gesprächen mit Häftlingen und Angehörigen brachte vielen Erleichterung. Er richtete sich an diejenigen, die die Oktoberamnestie nicht erfaßt hatte.²¹⁴ Grüber bleibt eine schillernde Person, bis heute scharf kritisiert von Häftlingen der Speziallager, die ihn u. a. in Waldheim predigen hörten, doch zumal die Akten offenbaren sein stetes stilles Wirken, das durch seine Beharrlichkeit sowohl gegenüber sowjetischen als auch deutschen Stellen wenigstens ansatzweise von Erfolg gekrönt war.

Insgesamt setzte sich somit besonders die evangelische Kirche viel eher als politische Stellen und zugleich inhaltlich konkreter und bestimmter für die Belange der Verhafteten und ihrer Angehörigen sowohl gegenüber den lokalen SMAs als auch der zentralen SMAD ein. Sie brachte dabei beharrlich immer wieder die zentralen Forderungen nach brieflicher Verbindung, öffentlichen Gerichtsverfahren, einer Differenzierung zwischen Schuldigen und unschuldig Verhafteten, nach Seelsorge durch Gottesdienste und Schriftenverteilung, Am-

213 EZA, 103/94 bzw. ZBB 599; Geheimes Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz, I/92, 213: Brief an Radlauer vom 10.1.1950; vgl. zum Streit um den Sachsenhausenbericht: Agde: Sachsenhausen, S. 148-177.

214 Geheimes Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz, I/92, 234: Brief an Rodenberg vom 26.1.1953: Zeitungen behaupteten, die Predigt sei durch Tumulte gegen deren eher politischen Inhalt unterbrochen worden.

nestierung zumal der Jugendlichen zur Sprache. Sie schreckte dabei auch vor ernüchternden Vergleichen mit dem nationalsozialistischen KZ-System nicht zurück. Die katholische Kirche scheint durch ihren Berliner Bischof bei ihren Bemühungen einen in der Öffentlichkeit sehr viel schärferen Ton benutzt zu haben, u. a. wenn Preysing die hohe Todesrate offen kritisierte. In der evangelischen Kirche wirkte Propst Grüber erfolgreich in der Stille, während Bischof Dibelius sich mit wachsender Kritik auch öffentlich äußerte. Die Kirche nutzte mit Gebeten und Fürbittlisten Mittel, um Not und Leid vor Gott zu bringen und zugleich die Besucher der Gottesdienste an die Verschleppten zu erinnern. Beim Problem der Verstorbenen bemühte sie sich um tröstendes Entgegenkommen gegenüber den Angehörigen. Kirchliche Bemühungen hielten auch unter den 1950 durch deutsche Behörden erneut verschärften Bedingungen an.

3.5. Reaktion des westlichen Auslands

Eine systematische Untersuchung der Reaktion der freien Welt auf das Speziallagersystem steht noch aus. Sie müßte besonders die Aktivitäten der KgU²¹⁵, des Untersuchungsausschusses Freiheitlicher Juristen und der Ostbüros der Parteien, besonders desjenigen der SPD, berücksichtigen. Nachweisen lassen sich Presseäußerungen zu diesem Thema, die auch die sowjetische Seite zu Reaktionen veranlaßten. Ein Journalist des linksstehenden 'Daily Herald' berichtete beispielsweise Semenov im März 1946 von Artikeln im 'Manchester Guardian' und 'Daily Express', wonach die sowjetischen Konzentrationslager erneut politische Gefangene, v.a. oppositionelle Sozialdemokraten versammelten. Er erbat dazu ein offizielles Dementi, um dies in der britischen Presse abdruckend. Semenov fragte nun bei Serov im Moskauer NKVD an, ob und in welcher Form er reagieren sollte.²¹⁶ Ende 1946 berichtete der 'Telegraf' über zwangsverschleppte Jugendliche, auch ein Jahr später am 16. Dezember 1947 mußte er vermelden, daß die Familien immer noch keine Nachricht erhalten hatten.

4. Sowjetische Gefängnisse und Speziallager in der SBZ/DDR von 1945-1950 als Teil des GULag und in vergleichender Sicht²¹⁷

Generell griff der für die Lagereinrichtung zuständige NKVD gerne auf bereits bewährte Haftplätze zurück. So existierten die Konzentrationslager Buchenwald und Sachsenhausen weiter, wobei auch sowjetische Stellen interessanterweise ab und an diese Bezeichnung gebrauchten. Auch in Jamlitz bestanden ein Konzentrationslager, in Mühlberg und Fünfeichen ein NS-Kriegs-

215 Vgl. zur KgU: Merz: Kalter Krieg.

216 GARF, f.9409, op.1, d.131, l.62: zur Moskauer Antwort fehlen leider bisher die Akten.

217 Vgl. generell zu den einzelnen Lagern, der neueren Forschungsliteratur, zu systematisch vergleichend gegenübergestellten Belegungs- und Totenzahlen: Lipinsky: Verlegungen.

gefangenenlager nun als Speziallager fort. Die DDR nutzte Gebäude in Bautzen, Berlin-Hohenschönhausen und Torgau ihrerseits weiterhin als Strafanstalten, während sie in Buchenwald und Sachsenhausen antifaschistische Gedenkstätten einrichtete, die die Zeit des sowjetischen Unrechtssystems aus der Erinnerung tilgen sollten. Die übrigen Lagerorte wie Jamlitz, Ketschendorf, Mühlberg sollten möglichst völlig dem Vergessen anheimfallen.

Trotz der gemeinsamen Zugehörigkeit zum Speziallagersystem, zu den von der Berliner 'Abteilung Speziallager' zentral geführten NKVD/MVD-Hafteinrichtungen auf deutschem Boden, unterschieden sich die einzelnen Lager. Dabei sind von Anfang an bestehende infrastrukturelle Unterschiede von später gezielt auf sowjetischen Befehl hin entstehenden Spezifika zu trennen. So hingen Hygiene, der Grad des sanitären Mißstands maßgeblich von der vorhandenen Lagereinrichtung ab. War ein festes steinernes Gebäude wie in Bautzen, Berlin-Hohenschönhausen und Torgau vorhanden, wo möglicherweise sogar der Wasseranschluß noch funktionierte, so unterschieden sich die Unterbringungsmöglichkeiten entscheidend von denjenigen in Barackenlagern wie Buchenwald, Jamlitz, Mühlberg oder Sachsenhausen, wo die Sterblichkeit von Beginn an viel höher lag. Ketschendorf, wo das Lager in Häusern einer ehemaligen Arbeitersiedlung entstand, nahm eine Mittelstellung ein. Auch die Größe des Lagers, die Dichte der Belegung, die Länge der Verweildauer beeinflussten die von den Gefangenen erlittene Haftzeit. Bezeichnenderweise spielten auch bei Auflösungsüberlegungen einiger Lager im Juni 1948, also drei Jahre nach ihrer Inbetriebnahme, solche Überlegungen eine Rolle. So standen in Mühlberg alte Holzbaracken, die für winterliche Bedingungen nun ungeeignet schienen, nachdem sie über drei Winter Gefangene mehr schlecht als recht beherbergt hatten. Auch fehle eine Kanalisation und die Ausrüstung sei schlecht. In Neubrandenburg ständen ebenfalls alte Baracken, die Kanalisation fehle, zudem sei die Umzäunung in schlechtem Zustand.²¹⁸ Berlin-Hohenschönhausen dagegen erforderte wegen seiner zentralen Stadtlage im Verhältnis zur möglichen Gefangenenzahl ein zu großes Bewachungspersonal, weshalb es als anfängliches Durchgangslager schon Ende Oktober 1946 aufgelöst wurde. Weesow ging bereits früh in Sachsenhausen auf.

Entscheidend für die Häftlingsstruktur blieb auch, wann und woher die Gefangenen in ein bestimmtes Lager übernommen wurden. Buchenwald und Fünfeichen mußten bereits durch den Arbeitseinsatz auf ostdeutschem Gebiet und durch den winterlichen Transport geschwächte Häftlinge aus Landsberg und Graudenz übernehmen. Mit zunehmender Haftzeit ließen die Widerstandskräfte immer mehr nach, Tuberkulose und Unterernährung nahmen zu. Derart geschwächte Gefangene konzentrierten sich in den verbleibenden Lagern Bautzen, Buchenwald und Sachsenhausen. Vergleiche zwischen den Lagern, Beschreibungen der dortigen Zustände müssen deshalb stets unter konkreter Nennung des Zeitrahmens erfolgen. In geringem Maße scheinen auch die Per-

218 GARF, f.9409, op.1, d.214, l.43.

sönlichkeiten der vor Ort tätigen sowjetischen Lagerleiter die Bedingungen beeinflusst zu haben.

Noch im Frühsommer 1945 erfolgten zahlreiche Verlegungen aus Lagern der SBZ in solche auf ostdeutschem Gebiet, wie z. B. in das Spezialgefängnis Tost, wo die Häftlinge beim Ernteeinsatz eingesetzt wurden, ehe diese Gebiete unter polnische Verwaltung fielen. Sowjetische Vorgaben bemühten sich bald, die Lager in Aufbewahrungs- bzw. Durchgangs-, Transit- oder Verschiebelager zwecks Deportation in die UdSSR zu trennen. Deutsche Kriegsgefangene sollten zu diesem Zweck in Frankfurt/Oder (Lager Nr. 69) konzentriert werden, Verurteilte sowjetischer und generell Gefangene nichtdeutscher Nationalität waren in das ebenfalls anfänglich in Frankfurt befindliche Lager Nr. 6 sowie nach Ketschendorf, später dann nach Sachsenhausen einzuliefern. Besonders Ketschendorf diente als Ausgangspunkt für Deportationen, auch aus Sachsenhausen sind solche regelmäßig und bis zu dessen Auflösung 1950 belegt. Hier befand sich auch das zentrale Speziallazarett, das innerhalb des Lagersystems besonders verurteilte Sowjetbürger zu behandeln hatte.

Während Bautzen, das u. a. auch ausgesuchte Spezialisten zwecks Deportation versammelte, seit 1947 die zu Höchststrafen verurteilten deutschen Männer aufzunehmen hatte, sollten die niederen Strafen und alle Frauen in Sachsenhausen zusammengeführt werden. Führende und nach wie vor nichtverurteilte Nationalsozialisten waren in Buchenwald zu konzentrieren.

Die Gefängnisse funktionierten teilweise als Vorstufe für anschließende Lagerhaft, aber teilweise auch, wie dasjenige in Frankfurt, als direkter Ausgangspunkt für Deportationen in die Sowjetunion. So verlegte das Strelitzer Gefängnis im März 1946 seine Gefangenen in die UdSSR. Da es bald danach aufgelöst wurde, läßt sich vermuten, daß hier die für die Sowjetjustiz interessantesten Personen zusammengezogen worden waren. Die Rolle des Frankfurter Gefängnisses übernahm Juni/Juli 1946 das Torgauer Speziallager Nr. 10. Generell ermöglichten die Gefängnisse den direkteren Zugriff Operativer Organe, weshalb die Lager, gleichsam als Aufbewahranstalten, zahlreiche Gefangene zu Untersuchungen dorthin rücküberstellten.

5. Ausblick auf eine Gedenkstättenkonzeption

5.1. Vorschläge für eine Ausstellung

Jede Ausstellung zur Geschichte der sowjetischen Speziallager wird sie in ihren historischen, ideologischen und geographischen Zusammenhang stellen müssen. Einerseits wird sie auf signifikante Gemeinsamkeiten rechts- und linkstotalitärer Diktatur beim Umgang mit (politischen) Oppositionellen oder vermeintlichen Gegnern verweisen müssen. Willkürliche, widerrechtliche Freiheitsberaubung, Verhöre unter Anwendung von Folger, erpreßte Geständnisse und Scheinprozesse, Konzentration in großen Lagern, menschenverach-

tende Unterbringung, fehlende juristische Einzelfallüberprüfung, damit Etablierung eines Unrechtssystems, weitgehende interne Lagerselbstverwaltung durch Funktionshäftlinge, die Personalkosten einsparten und zugleich je nach Auswahl die Qual der Insassen noch erhöhten, gleichen sich in bezeichnender Weise, um den gemeinsamen totalen, durch nichts und niemand beschränkten oder in Frage zu stellenden Machtanspruch durchzusetzen und zu sichern. Lager stellen somit keine negative Randerscheinung eines totalitären Systems dar, sondern sie sind untrennbare, ja sogar notwendige Bestandteile eines jeden.

Andererseits wird jede Darstellung die Unterschiede zwischen den Konzentrationslagern der Nazis und den Speziallagern der Sowjets, wie die für letztere bisher nicht nachweisbare bewußte und massenweise Ermordungsabsicht, benennen müssen. Die Lager- und Haftsysteme müssen verglichen, dürfen jedoch nicht pauschal gleichgesetzt oder gar das eine durch das andere relativiert werden.

Jede Ausstellung muß die Speziallager aus zahlreichen Gründen eindeutig dem sowjetischen GULag-System zu- und einordnen, ohne vor allem geographisch, klimatisch bedingte Differenzen zu verschweigen, die sich allerdings verwischen, wenn die westlichen Speziallager als Sammel- und Ausgangspunkt für gezielte Deportationen Arbeitsfähiger bzw. gesuchter Spezialisten verstanden werden. Chronischer Hunger, unzureichende medizinische Versorgung, völlige Isolation und damit totale Trennung von Angehörigen und Familien kennzeichnen Speziallager im sowjetisch beherrschten Deutschland und Sowjetrußland. Auch darf nicht vergessen werden, daß zwar in der SBZ in den Speziallagern bis 1949 die Mehrheit der Häftlinge nicht arbeitete, doch im GULag oft eher die Schikane und Quälerei, die Vernichtung durch sinnlose Arbeit den tatsächlichen Arbeitsnutzen überwog. Auf die psychische folgte bei über einem Drittel der verhafteten Deutschen auch die physische Vernichtung, da selbst sowjetischen Akten zufolge von 122.671 Deutschen 42.889 in den Lagern starben.

Sehr deutlich sollte eine Ausstellung dabei die Bezeichnungen „deutsche“ oder „russische“ Lager vermeiden, um um so klarer von nationalsozialistischen Konzentrations- und sowjetkommunistischen Speziallagern zu sprechen, und so die Verantwortung der jeweiligen Diktaturen für die unmenschlichen Haftsysteme zu verdeutlichen. Zugleich sollten die Lager schon durch ihre unterschiedliche Bezeichnung klar einem der totalitären Systeme zugeordnet werden. Da die russischsprachigen Akten von „Speziallagern“ sprechen, sollte dieser Begriff und nicht „Sonderlager“ Gebrauch finden. Auch die oft einseitig wertenden Bezeichnungen wie „Schweige-, Isolations-, Terror-, Hunger-, Todes-, Sterbe-, Vernichtungslager“ sollten nicht zur knappen Gesamtcharakteristik dienen. Der Begriff „Internierungslager“ stellt die sowjetischen Spezialla-

ger allzu relativierend und damit verharmlosend in den gesamtalliierten Zusammenhang, um verwendet zu werden.²¹⁹

So wenig wie die historische Kette von blutigem Angriffskrieg der deutschen Nationalsozialisten und westlichem Vordringen sowjetischer Kommunisten verschwiegen werden kann, so wenig dürfen Millionen sowjetischer Toter während des Krieges zehntausende deutscher Toter im Frieden aus der Erinnerung verdrängen oder gar deren Ermordung als gerechtfertigtes Opfer relativieren. „Greuelthaten der Faschisten“ sind genauso zu verurteilen wie „Greuelthaten der Kommunisten“. Dies gilt um so mehr, wenn letztere nicht historisch und geographisch kurzfristig allein auf deutschem Boden seit 1944/1945 entdeckt werden, sondern die Tatsache erkannt und zugegeben wird, daß sie seit der Errichtung des Sowjetsystems 1917/18 zu diesem untrennbar gehörten, von ihm im GULag verübt wurden und seit dieser Zeit ständig Opfer forderten.²²⁰

Sehr deutlich muß jede Ausstellung westliche und östliche Internierung Deutscher seit 1945 einander systemkritisch gegenüberstellen. Zwar sind die gesamtalliierten gemeinsamen Beschlüsse anzuführen, doch müssen die entscheidenden Unterschiede in deren Handhabung, Anwendung und Umsetzung, die völlig andere Lagerrealität, die auf einem grundsätzlich gegensätzlichen Rechtsverständnis beruhte, im Vordergrund stehen. In sowjetischen Lagern fand keine juristische Einzelfallprüfung statt. Die Entlassung erfolgte wenn nicht willkürlich, dann doch nicht als Folge einer an der Wahrheit orientierten gerichtlichen Untersuchung.²²¹

Dabei muß die Untersuchung einerseits und vorrangig die sowjetische Verantwortung für die Errichtung, und Führung der Lager bis zu deren Auflösung verdeutlichen, um klarzustellen, daß das sowjetkommunistische System und seine, der Moskauer Führung Rechenschaft pflichtigen Organe vor Ort den entscheidenden Einfluß auf die Lagerrealität ausübten. Zugleich muß sie andererseits und nachrangig, jedoch nicht weniger deutlich auf die deutsche Mitverantwortung nicht erst für Art und Weise der Fortführung des sowjetischen Lagersystems durch DDR-Strafanstalten seit 1950 hinweisen. In genauer Kopie des Moskauer Kommunismus besaß auch auf deutschem Boden das Innen- und nicht das Justizministerium die Zuständigkeit für die ehemaligen NKVD-Häftlinge. Die deutsche Volkspolizei übernahm deshalb zahlreiche Justizhaftanstalten in eigene Regie. Ein vergleichender Blick auf Praktiken des sowjetischen GULag, auf Umgangsformen des NKVD, verdeutlicht, wie eng die deutsche Geheimpolizei nach 1945 sich an diese anlehnte.²²² Die kritiklos-willfährige Übernahme sowjetisch-diktatorischer Verhaftungs-, Verhör-, Einweisungs- und langjähriger Festsetzungsmethoden, die eine menschenverachtende, juristisch haltlose Propaganda begleitete, hatten deutsche Kommunisten bereits

219 Vgl. generell zur Lagerproblematik: Kaminski: Konzentrationslager.

220 Vgl. Stettner: „Archipel GULag“, S. 43-87, bzw. S. 187 f. und S. 376-398: zu den Gesamtzahlen.

221 Vgl. Lipinsky: Sowjetische Speziallager, v.a. S. 33-35.

222 Vgl. Kreuzberger: Die sowjetische Besatzungsmacht: zur allumfassenden sowjetischen Einflußnahme in der SBZ, besonders verdeutlicht am Beispiel der Wahlen.

noch zu Zeiten der SBZ praktiziert. Deutsche halfen bei der Erstellung von Listen zu verhaftender Personen, deutsche Polizisten waren oft bei der Verhaftung zumindest anwesend, deutsche Volkspolizei übernahm schließlich die Lagerhäftlinge. Die politische Überzeugung, durch unbegrenzte Kooperation deutsches Unrecht wiedergutzumachen, Schuldige zu bestrafen, dem angeblich humaneren sozialistischen System zum Durchbruch zu verhelfen, trat bald hinter sozialem Neid, persönlicher Feindschaft, die aus niederen Motiven Unschuldige durch Denunziation in Lager verbrachten, und v.a. hinter jegliche juristische Bedenken unterdrückendes Machterhaltungsstreben zurück.

Hinzuweisen ist ebenfalls auf die Deutschen, die innerhalb der allein von sowjetischem Personal betriebenen Lager die interne Verwaltung organisierten, die als Älteste den Baracken, Sälen oder Zellen vorstanden, die die Essensvorbereitung und -ausgabe übernahmen, die als Lagermelder arbeiteten, die Arbeitskommandos mitbeaufsichtigten, die schließlich auch Spitzeldienste übernahmen. Einerseits verfügten sie für ihren Bereich über genauen Einblick in den Lageralltag, die 'Ältesten' durften sogar eine eigene Kartei mit Angaben zu Familien- und Vorname sowie Geburtsjahr der von ihnen jeweils beim Appell zu meldenden Gefangenen führen.²²³ Andererseits übten sie als Funktionshäftlinge oder Kalfaktoren mehr oder oft weniger rücksichtsvoll, gerecht und berechenbar Macht über ihre Leidensgenossen aus, indem sie sie um Essen und Kleidung betrogen, sie beim Zählappell oder Arbeitseinsatz schikanierten, sie als Koch bzw. Küchengehilfe um lebenswichtige Nahrung betrogen, als Krankenpfleger zum eigenen Nutzen unzureichend verpflegten.

Sehr genau in Darstellung, Wortwahl und Gewichtung sind die in verschiedenen Lagern zu verschiedenen Zeiten verschiedenen Häftlingsgruppen herauszuarbeiten. Deutlich muß auf die unsichere Quellenlage hingewiesen werden, die auf NKVD-gefärbte Anschuldigungen zurückgreifen muß. Dort wo genauere Untersuchungen fehlen, ist dies hervorzuheben, um pauschale Ab- und Disqualifizierung der Häftlinge als „NS-Funktionsträger“ als allein politisch bedingt, da sachlich und historisch falsch, propädeutisch verheerend und moralisch äußerst bedenklich zu vermeiden.

Jede Ausstellung und Dokumentation muß sich heute auch auf die bisher zugänglichen sowjetischen Akten stützen. Dabei muß sie sehr deutlich auf einige positive aber auch negative Dinge hinweisen:

- auf ein weit- aber nicht durchgehend zeitgenössisches Entstehen. Bezeichnenderweise liegen die meisten Sanitätsakten für die Jahre 1948-49 vor, als sich die hygienischen Zustände bereits erheblich gebessert hatten
- auf die unterschiedliche historische Wertigkeit von operativen und reinen Verwaltungsakten

- auf den bisher erst äußerst unvollkommen freigegebenen Gesamtkundenbestand. Unzugänglich bleiben operative (Spitzel) Akten, Personalakten, zentrale Anweisungen der Moskauer Führungsebene.

Problematisch bleibt die Aufbereitung neuerer wissenschaftlicher, meist auf trockenen papierenen Zeugnissen fußender Erkenntnisse für eine Gedenkstättenausstellung, die den Besucher nicht mit endlosen Schrifftafeln erschlagen will. Hier sollten die noch lebenden Zeitzeugen in Wort, Ton und Bild einbezogen werden. Die Darstellung exemplarischer, durch die Lagerhaft geprägter Biographien, wie sie die Torgauer Ausstellung nun versucht, läßt vieles plastischer und nachvollziehbarer werden.

Schließlich sollten auch die zeitgenössische und spätere Öffentlichkeit, das frühe Wissen um die nachträglich viel stärker tabuisierten Lager ins Blickfeld rücken, um zu verdeutlichen, wieviel den jeweiligen Verantwortlichen in Politik, Kirche und Gesellschaft bekannt war, wie wenig sie dies Wissen selbst dort genutzt haben, wo es ihnen möglich gewesen wäre, Erleichterungen zu erreichen.

5.2. *Vorschläge für politisches Handeln*

Aus dem Gesagten lassen sich mit aller Zurückhaltung einige Empfehlungen für politisches Handeln ableiten.

Auch in den Ausstellungen sollte auf das Ringen von entlassenen Häftlingen und deren Interessenvertretungen schon in den 50er Jahren um juristische Anerkennung ihres erlittenen Unrechts, um politisch-moralisch-finanzielle Entschädigung, aber vor allem um Öffentlichkeit für das weiterhin in der DDR verübte Unrecht verwiesen werden. Aktuelle Debatten um Häftlingshilfegesetz, Anerkennung von politischen Häftlingen wiederholen oftmals in erschreckender Eintönigkeit bereits selten besonders siegreich geschlagene Schlachten der 50er Jahre.²²⁴

Eine Verjährung für angetanes Leid, für die Möglichkeit, sich über Denunzianten zu erkundigen, die mitunter fünfjährige Isolation, deren bleibende gesundheitliche Folgen, ja auch Tod mit zu verantworten haben, kann und darf es nicht geben. Jeder einzelne direkt oder familiär indirekt Betroffene hat hier für oder gegen persönliche Akteneinsicht zu entscheiden. Helfend und beratend sollten ihm dabei die bisherigen Erfahrungen der Gauck-Behörde zur Seite stehen. Nicht jeder kann verkraften, einen scheinbaren und möglicherweise nach langen Jahren auch tatsächlichen Freund nun als direkt nach dem Krieg wirkenden Zuträger, Denunziant, Spitzel inner- und außerhalb des Lagers enttarnt zu sehen.

²²⁴ Vgl. z. B. ACDP, III-013, 553: Resolution ehemaliger politischer Häftlinge vom 6.11.1956 gegen die Gewährung von Beihilfen an ehemalige Saal-, Etagen-, und Abschnittsälteste in sowjetzonalen Strafanstalten.

Sicherlich hat ein Tag für die Opfer des Nationalsozialismus gerade in Deutschland seine Berechtigung. Doch sollte er auch Raum für einen Tag der Opfer des Kommunismus-Stalinismus in Deutschland lassen, weisen doch beide diktatorischen Systeme gerade im Bereich der politisch instrumentalisierten Polizei, Justiz und den daraus folgenden unmenschlichen Haftbedingungen offensichtliche Gemeinsamkeiten auf. Verlorene Familienglieder, zerstörte Gesundheit, erlittenes folgenreiches Unrecht kann die Politik nicht wiedergutmachen. Aber sie könnte den durch krankheits- und altersbedingten Tod immer weniger werdenden Opfern kommunistischen Unrechts in Deutschland durch moralisch-juristisch-finanzielle Anerkennung ein kleines Stück Gerechtigkeit und vor allem gesamtgesellschaftliche Achtung widerfahren lassen. Um diese Bestrebungen nicht zu billiger Wahlkampf- oder sonstiger Veranstaltungspolemik verkommen zu lassen, ist allerdings rasches Handeln geboten, denn fortgeschrittenes Alter, teilweise auch aufgrund der Haftbedingungen vorzeitige Alterung und gesundheitlicher Verfall lassen den Hinterbliebenen nicht mehr viel Zeit.

Literaturverzeichnis

- Günter Agde: Sachsenhausen bei Berlin. Speziallager Nr. 7 1945-1950. Kassiber, Dokumente und Studien, Berlin 1994
- Briefe aus Bautzen, hrsg. v. Vorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, o.O. 1950
- Stefan Kreuzberger: Die sowjetische Besatzungsmacht und das politische System der SBZ, Weimar u. a. 1996
- Wolfgang Eisert: Die Waldheimer Prozesse. Der stalinistische Terror 1950. Ein dunkles Kapitel der DDR-Justiz, München 1993
- Alexander Fischer/ Jan Lipinsky: Die sowjetischen Speziallager Buchenwald und Fünfeichen, in: Deutsche Studien, 31 (1994) 121, S. 38-56
- Alexander M. Haritonow mit Dmitrij Filippowych/ Jan Lipinsky: Das sowjetische Speziallager in Bautzen 1945-1950 aus der Sicht sowjetischer Akten, in: Hunger, Kälte, Isolation. Erlebnisberichte und Forschungsergebnisse zum sowjetischen Speziallager Bautzen 1945-1950 (Lebenszeugnisse-Leidenswege, 4), Dresden 1997, S. 71-99
- Hinter den Kulissen der Waldheimer Prozesse des Jahres 1950. Brief des ehemaligen Staatssekretärs im sowjetzonalen Justizministerium Helmut Brandt, Neuß 1965
- Andrzej J. Kaminski: Konzentrationslager 1896 bis heute. Geschichte, Funktion, Typologie, München, Zürich 1990
- Achim Kilian: „Brauchbar für Arbeiten unter Tage“. Der MWD-Befehl 001196-1946, in: Jahrbuch für historische Kommunismusforschung 1994, S. 207-213
- Achim Kilian: Die „Mühlberg-Akten“ im Zusammenhang mit dem System der Speziallager des NKWD der UdSSR, in: Deutschland Archiv. Zeitschrift für das vereinigte Deutschland, 26 (1993), 10, S. 1138-1158
- Achim Kilian: Verschollen in Deutschland seit 1945, 1946, 1947... Über den Umgang mit Toten stalinistischer „Gewahrsame“, in: Deutschland Archiv. Zeitschrift für das vereinigte Deutschland, 28 (1995) 9, S. 936-947
- Jan Lipinsky: Akten aus deutschen und sowjetrussischen Archiven-neue Erkenntnisse über die sowjetischen Speziallager in Deutschland: Beispiel Bautzen, in: Friedrich-

- Ebert-Stiftung (Hrsg.): Die Akten der kommunistischen Gewaltherrschaft-Schlußstrich oder Aufarbeitung?, Leipzig 1994, S. 78-86
- Jan Lipinsky: Häftlingsstruktur im Speziallager Bautzen aus sowjetischer Sicht, Manuskript im Druck
- Jan Lipinsky: Ketschendorf/Fürstenwalde – ein sowjetisches Speziallager seit 1945 im Überblick, in: Deutsche Studien, 33, (1996), 131/132, S. 357-393
- Jan Lipinsky: Mobilität und Bewegung zwischen den Lagern, Manuskript im Druck
- Jan Lipinsky: Sowjetische Speziallager in Deutschland 1945-1950 – ein Beispiel für alliierte Internierungspraxis oder für sowjetisches GULag-System, in: Brigitte Kaff (Hrsg.): „Gefährliche politische Gegner“. Widerstand und Verfolgung in der sowjetischen Zone/DDR, Düsseldorf 1995, S. 27-43
- Jan Lipinsky: 50 Jahre Sowjetisches Speziallager Nr. 2: Buchenwald (1945-1950), Manuskript im Druck
- Jan Lipinsky: Verlegungen und Tod innerhalb Sowjetischer Speziallager in Deutschland (1945-1950) – Zahlen zur Bestandsgröße aus sowjetrussischen Akten, in: Deutsche Studien, 34, (März/Juni 1997), 133/134, S. 36-64
- Kai-Uwe Merz: Kalter Krieg als antikommunistischer Widerstand. Die Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit 1948-1959, München 1987
- Bodo Ritscher: Zur Herausbildung und Organisation des Systems von Speziallagern des NKVD der UdSSR in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands im Jahre 1945, in: Deutschland Archiv. Zeitschrift für das vereinigte Deutschland, 26 (1993) 6, S. 723-735
- Joseph Scholmer: Die Toten kehren zurück. Bericht eines Arztes aus Workuta, Köln, Berlin 1954
- Ralf Stettner: „Archipel GULag“: Stalins Zwangslager – Terrorinstrument und Wirtschaftsgigant. Entstehung, Organisation und Funktion des sowjetischen Lagersystems 1928 – 1956, Paderborn/München 1996

Zusammenfassung

Der Forschungsstand zu den sowjetischen Speziallagern und Gefängnissen in der SBZ/DDR ist derart unterschiedlich, daß einer durchgängigen vergleichenden Betrachtung bisher die Grundlage fehlt. Besonders für die Gefängnisse mangelt es an sowjetischen Akten. Dennoch läßt sich für sie, wie auch für die Lager festhalten, daß sie seit 1945 auf deutschem Boden nach sowjetischen Vorgaben betrieben wurden, die sie als Stätten des Terrors eindeutig in den GULag einordnen. Fachleute des NKVD organisierten das Operative System in Deutschland, überwachten die Verhaftungen, richteten die benötigten Lager und Gefängnisse ein und betrieben sie nach genauen Moskauer Vorschriften und Befehlen. Die Speziallager hatten ihre Insassen vollkommen von der Außenwelt zu isolieren; selbst brieflicher Kontakt war untersagt. Da ein Arbeitseinsatz der Gefangenen unter gleichzeitiger Isolation derselben von der Bevölkerung in der dichtbesiedelten DDR nicht möglich schien, stellten die Lager eher ein Arbeitskräftereservoir für die Deportation von Spezialisten und sonstigen Arbeitstauglichen in die UdSSR dar. In den Lagern selbst beschleunigten verordnete Untätigkeit, psychische Qual durch die völlige Ungewißheit

über das eigene Schicksal und dasjenige der Familien, schlechte sanitäre und medizinische Versorgung, mangelhafte Ernährung und Kleidung das Sterben der als „politische Feinde“ eingestuften Gefangenen. Deutsche Behörden des Innenministeriums zeigten sich als willfährige Schüler bei der Behandlung der von der Besatzungsmacht übernommenen Gefangenen seit 1950. Moskau behielt das Verfügungsrecht über sie bis weit in die 50er Jahre, so wie sowjetische Verhaftungen auch zu Zeiten der DDR anhielten.

Die zahlreichen Gesuche von Personen, die um Nachricht von ihren verhafteten und ohne Mitteilung verschleppten Angehörigen rangen, belegen die relativ große Öffentlichkeit, die das schmerzliche Lagerthema bis in die 50er Jahre besaß. Der Besatzungsmacht war bewußt, daß ihr Vorgehen unter den Deutschen kein Vertrauen in ihr System schuf. Doch es fehlen Dokumente, um aufzuzeigen, ob sie dies bewußt hinnahm oder ob die beginnenden, jedoch völlig unzureichenden Erleichterungen ab Mitte 1948 darauf reagierten.

Deutsche Kommunisten begegneten Anfragen aus der Bevölkerung mit standardisierten Antworten, die die sowjetischen Maßnahmen in Schutz nahmen und fälschlich relativierend auf angeblich gleiche Mißstände in den westlichen Besatzungszonen verwiesen. Selbst beim Problem der Ausstellung von Sterberkunden für in Lagern Verstorbene ließen sie die Angehörigen allein. Hier wie auch beim Problem der hinterlassenen Gräberfelder setzte ein tabuisierend-rechtfertigendes Verschweigen ein. Die Waldheimer Prozesse beendeten nach außen die sowjetische Lagerherrschaft in Deutschland, offenbarten jedoch zugleich die weiterhin fortbestehende sowjetische Einwirkung und die willfährige Anpassung der DDR-Justiz an Moskauer Maßstäbe.

Nichtkommunistische Politiker besaßen größeren Mut, für die Belange der Verschleppten bei der Besatzungsmacht vorzusprechen. Doch vor allem die Kirchen, unter denen die evangelische herausragte, setzten sich durch persönlich gehaltene Antworten an Angehörige, durch ständige Vorsprachen bei sowjetischen Stellen, durch deutliche Kritik an politischen Maßnahmen durchgehend, tröstend und helfend für die Verhafteten bis weit in die 50er Jahre hinein ein. Propst Grüber spielte bei all den Gesprächen eine zentrale Rolle.

So eindeutig alle Speziallager und Gefängnisse nur als Teil des GULag in Deutschland funktionierten, so unterschiedlich waren mitunter die konkreten Haft- bzw. Lebensbedingungen und Funktionen vor Ort. Sie hingen ab von den vorgefundenen und von sowjetischen Behörden übernommenen infrastrukturellen Gegebenheiten, aber auch von Moskauer Befehlen, die einzelnen Lagern besondere Aufgaben zwischen reiner Personenaufbewahrung, Konzentration bestimmter Häftlingsgruppen oder Zusammenstellung von Deportationszügen zuwiesen.

Jede Dar- und Ausstellung des Themas muß zugängliche Akten und Zeitzeugenberichte zu einem Gesamtbild kombinieren, ohne die jeweiligen Vor- und Nachteile der betreffenden Quellengruppen aus dem Auge zu verlieren. Der Vergleich verschiedener totalitärer Lagersysteme sowie die historische Ein-

ordnung in die Zeit unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg können verständnisfördernd wirken. Sie vermögen jedoch die Erklärung des Speziallagersystems auf deutschem Boden durch den sowjetischen Gulag bestenfalls zu ergänzen, niemals jedoch zu ersetzen.